

Problemlagen von suchtmittelabhängigen Menschen im offenen Strafvollzug



Bild: Aargauer Zeitung, 2012

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Vorgelegt von Reto Friedli und Reto Hiltbrunner

Berner Fachhochschule

Soziale Arbeit

Bern, Dezember 2020

Gutachterin: Prof. Dr. Marianne Schwander

Abstract

Der Zusammenhang von Suchtmittelabhängigkeit und delinquentem Verhalten führt dazu, dass die Betroffenen häufig mit dem Strafvollzugssystem in Kontakt geraten. Die nachfolgende Bachelor-Thesis geht der Frage nach, mit welchen Problemlagen sich suchtmittelabhängige Strafgefangene im offenen Strafvollzug konfrontiert sehen und worin der Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit liegt.

Um die Frage zu beantworten, wird zu Beginn der Bachelor-Thesis die Integrative Identitätstheorie nach Petzold herangezogen. Anhand der 5 Säulen der Identität, welche das Fundament der Integrativen Identitätstheorie bilden, werden die Problemlagen aus verschiedenen zeitlichen und identitätsbildenden Perspektiven dargelegt. Anschliessend folgt ein Gesamtüberblick über den offenen Strafvollzug, dies hinsichtlich seiner institutionellen Eigenschaften, mit Schwerpunkt auf die resozialisierungsfördernden Aspekte. Weiter zeigt die Bachelor-Thesis den offenen Strafvollzug aus der Perspektive der sozialen Organisation auf.

Eine Synthese dieser Themenschwerpunkte zeigt auf, dass der offene Strafvollzug als Institution zwar einige resozialisierungsfördernde Angebote bietet, diese jedoch zu wenig auf die multiplen Problemlagen von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen abzielen. In der Bachelor-Thesis wird dargelegt, dass besonders für suchtmittelabhängige Strafgefangene, die auf Grund der Merkmale der totalen Institution vorhandenen Subkulturen, einen Risikofaktor darstellen. Bereits geschädigte Identitätsbereiche werden im offenen Strafvollzug nicht zuletzt infolge der Stigmatisierung gefestigt. Die Identifizierung mit dem suchtmittelabhängigen Kriminellen wird im offenen Strafvollzug bestärkt.

Um dem entgegenzuwirken, bedarf es vom offenen Strafvollzug individualisiertere Konzepte zur Betreuung von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen und ein subjektbezogener Vollzug, welcher sich nicht ausschliesslich auf Risikoorientierung und Sanktionierungen konzentriert. Dass die Soziale Arbeit über passendes theoretisches Hintergrundwissen und Methoden verfügt, wird in der Bachelor-Thesis aufgezeigt. Jedoch zeigt sich in den Ergebnissen, dass sich die Soziale Arbeit im Strafvollzug als eigenständige Profession vermehrt etablieren sowie einsetzen muss. Sozialarbeitende im offenen Strafvollzug leisten zwar mit dem Casemanagement und der Sachhilfe einen wertvollen Beitrag zur Resozialisierung von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen, jedoch sehen sie sich im Kontext des offenen Strafvollzugs besonders mit dem doppelten Mandat der Hilfe und Kontrolle konfrontiert.

Problemlagen von suchtmittelabhängigen Menschen im offenen Strafvollzug

Bachelor-Thesis zum Erwerb
des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Fachbereich Soziale Arbeit

Vorgelegt von

Reto Friedli
Reto Hiltbrunner

Bern, Dezember 2020

Gutachterin: Prof. Dr. Marianne Schwander

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Einleitung..... | 6 |
| 1.1 Herleitung der Fragestellung..... | 8 |
| 2. Forschungsstand..... | 10 |
| 3. Vorgehensweise..... | 12 |
| 4. Kontextualisierung | 13 |
| 4.1. Definition von Sucht: | 13 |
| 4.2 Klassifikation und Diagnostik: | 13 |
| 4.2.1 Abhängigkeit nach ICD-10 | 14 |
| 4.2.2. Abhängigkeit nach DSM-V..... | 15 |
| 4.3. Entwicklung einer Abhängigkeit..... | 16 |
| 4.4 Integrative Identitätstheorie nach Petzold..... | 17 |
| 4.4.1. Identität | 17 |
| 4.4.2. Integrative Identitätstheorie..... | 19 |
| 4.4.3. 5 Säulen der Identität..... | 20 |
| 4.4.3.1 Leiblichkeit..... | 20 |
| 4.4.3.2 Soziale Beziehungen | 21 |
| 4.4.3.3 Arbeit, Leistung und Freizeit..... | 22 |
| 4.4.3.4 Materielle Sicherheit | 23 |
| 4.4.3.5 Werte..... | 24 |
| 4.5 Adressatinnen & Adressaten und deren Identitätsentwicklung | 25 |
| 4.5.1 Persönliche Identität..... | 25 |
| 4.5.1.1 Lebensstil | 25 |
| 4.5.1.2 Life-style | 25 |
| 4.5.1.3 Identitätsstile | 26 |
| 4.5.2 Soziale Identität | 26 |
| 4.5.3. Die 5 Säulen der Identität bei Drogenabhängigen Menschen..... | 27 |
| 4.5.3.1 Leiblichkeit..... | 27 |
| 4.5.3.2 Soziale Beziehungen | 28 |
| 4.5.3.3 Arbeit, Leistung und Freizeit..... | 29 |
| 4.5.3.4 Materielle Sicherheit | 30 |
| 4.5.3.5 Werte..... | 31 |
| 4.5.4 Ansätze zur Behandlung von drogenabhängigen Menschen nach Petzold..... | 32 |
| 4.6 Rahmenbedingungen des offenen Strafvollzugs | 34 |
| 4.6.1 Ziele und Auftrag | 34 |
| 5. Der offene Strafvollzug als Institution | 39 |

| | |
|--|----|
| 5.1 Der Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Strafvollzug..... | 39 |
| 5.2 Der offene Strafvollzug als totale Institution | 40 |
| 5.3 Besonderheiten des offenen Strafvollzugs | 44 |
| 5.3.1 Arbeit im offenen Strafvollzug..... | 44 |
| 5.3.2 Bildungsangebote..... | 46 |
| 5.3.3 Beziehung zur Aussenwelt..... | 48 |
| 5.3.4 Gesundheitsfürsorge..... | 51 |
| 5.4 Spezifische Angebote und Massnahmen für Suchtmittelabhängige im Strafvollzug | 55 |
| 5.4.1 Suchtprävention im Strafvollzug..... | 55 |
| 5.4.2 Therapie / Behandlung | 56 |
| 5.4.3 Repression im Strafvollzug | 57 |
| 5.4.4 Schadensminderung im Strafvollzug..... | 59 |
| 6. Der offene Strafvollzug als soziale Organisation | 62 |
| 6.1 Subkulturen..... | 62 |
| 6.2 Stigmatisierung..... | 66 |
| 6.3 Suchtmittelkonsum im offenen Strafvollzug..... | 70 |
| 7. Soziale Arbeit im offenen Strafvollzug | 73 |
| 7.1 Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit im offenen Strafvollzug | 73 |
| 7.1.2 Methodische Grundlagen / Arbeitsmittel..... | 76 |
| 7.2 Herausforderungen für die Soziale Arbeit im Strafvollzug..... | 78 |
| 7.2.1 Doppeltes Mandat – Spannungsfeld „Hilfe und Kontrolle“ | 78 |
| 7.2.2 Zunehmende Risikoorientierung | 79 |
| 7.2.3 Beratung im Zwangskontext | 80 |
| 8. Beantwortung der Fragestellung..... | 82 |
| 9. Diskussion | 88 |
| 9.1 Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit..... | 90 |
| 10. Literaturverzeichnis | 94 |

1. Einleitung

Suchtmittelabhängigkeit und Strafvollzug stehen in einem engen Zusammenhang: Während der blosse Konsum von illegalen Suchtmitteln eine Straftat darstellt, ist es zudem oftmals die Beschaffungskriminalität, welche suchtmittelabhängige Menschen in Berührung mit dem Strafvollzugssystem bringt. Für die Schweiz existieren leider keine neueren Zahlen zur Drogenabhängigkeit in den Schweizer Vollzugsanstalten (Baechtold, Hostetter & Weber, 2016, S. 238). Doch laut einer Studie der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle EMCDDA, welche sich mit dem Konsum illegaler Suchtmittel in europäischen Haftanstalten befasst, kann davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der Strafgefangenen im Verlaufe ihres Lebens illegale Drogen konsumiert hat und viele ein problematisches Suchtverhalten während des Vollzugs aufweisen (Montanari, Indave, Royuela & Hedrich, 2017, S. 1).

Die Schweiz unterscheidet zwischen den zwei Sanktionskategorien Strafen und Massnahmen, welche bei Verbrechen oder Vergehen zum Einsatz kommen (Bundesamt für Justiz [BJ], 2010, S. 5). Für suchtmittelabhängige Menschen können daher Massnahmen gerichtlich angeordnet werden, wobei die Betroffenen ihre Strafe in spezialisierten Einrichtungen oder psychiatrischen Kliniken verbüssen (S. 6). Die Anordnung einer solchen stationären Massnahme ist jedoch gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. a und b des Schweizer Strafgesetzbuches (StGB: SR 311.0) an die beiden Voraussetzungen geknüpft, dass das begangene Verbrechen oder Vergehen in einem Zusammenhang mit der Abhängigkeit steht und zu erwarten ist, dass mit der Massnahme die Rückfallgefahr reduziert werden kann. Weiter wird gemäss Art. 60 Abs. 2 StGB eine Behandlungsbereitschaft der straffälligen Person vorausgesetzt, was nach Baechtold et al. dazu beiträgt, dass bei neun von zehn Drogenabhängigen, anstatt eine Massnahme in einer spezialisierten Einrichtung, eine Strafe im Normalvollzug ausgesprochen wird (2016, S 309 – 310).

Dass der Normalvollzug, insbesondere der offene Vollzug, im Zusammenhang mit einer Suchtmittelabhängigkeit sowohl die Betroffenen selbst als auch das Vollzugspersonal vor gewisse Problemlagen und Herausforderungen stellt, konnte während der Praxisausbildung I im Rahmen des Studiums deutlich festgestellt werden und weckte schliesslich das Forschungsinteresse. Auf den ersten Blick war es vor allem der Konsum und Handel von illegalen Substanzen während des Vollzugs, welche eine problematische Thematik darstellen. Denn, obwohl die meisten offenen Vollzugsanstalten über substitutionsgestützte Therapien verfügen, ist der Handel und Konsum von illegalen Substanzen innerhalb der Vollzugsanstalten nach wie vor ein aktuelles Thema. Gemäss

Ueli Kräuchi, Direktor des Regionalgefängnisses Thun, gibt es kein drogenfreies Gefängnis in der Schweiz (Welkener, 2016). So kann gemäss Stöver und Teltzrow die Gefängnisumgebung für einige suchtmittelabhängige Straffällige eine Chance zur Reduktion oder gar zur Aufgabe des Konsumverhaltens führen. Andere Straffällige neigen jedoch im Vollzug zu einem gefährlichen Konsumverhalten oder beginnen erst mit dem Konsum (2017, S. 14). Doch die ersten Literaturrecherchen haben gezeigt, dass es das Phänomen des Handels und Konsums illegaler Substanzen im Strafvollzug nicht isoliert zu betrachten gilt. Der Strafvollzug als Institution ist immer auch eine soziale Organisation, wobei sowohl den Straffälligen wie auch dem Personal eine bestimmte Rolle zukommt (Schuh, 1987, S. 44). Gemäss Filter sind es dabei besonders die suchtmittelabhängigen Strafgefangenen, welche den „stärkeren“ Strafgefangenen ausgeliefert sind, oftmals Stigmatisierung erleben und dabei in ihrer Identität als Drogenabhängige bestärkt werden (2010, S. 150). Auch Maeder kommt in seiner ethnographischen Untersuchung zum offenen Strafvollzug zum Ergebnis, dass die suchtmittelabhängigen Strafgefangenen einerseits für das Personal die grösste Herausforderung darstellen, andererseits eine „verschlossene Gruppe“ bilden und von den Mithäftlingen als „lästige und falsche Sauchaiben“ abgestempelt werden (1995, S. 150). Auch gilt es die institutionellen Rahmenbedingungen im Strafvollzug zu hinterfragen. So werden materielle Bedürfnisse, wie beispielsweise Nahrung oder die gesundheitliche Versorgung zwar gewährleistet (Brägger, 2014c, S. 96), ja Suchtmittelabhängige haben oftmals sogar Anspruch auf eine substitutionsgestützte Therapie (Baechtold et al., 2016, S. 241), dennoch taucht in der Literatur immer wieder die Frage auf, ob der Strafvollzug aufgrund seiner institutionellen Rahmenbedingungen zur Resozialisierung von bestimmten Gefangenengruppen geeignet ist. Gemäss Aebersold befinden sich immer mehr psychisch kranke Straffällige im Normalvollzug, wobei die gelegentlichen Therapiestunden nicht ausreichen, um „eine Verhaltensänderung oder eine Krankheitsbesserung zu bewirken“ (Aebersold, 2013, S. 266). Der Strafvollzug ist diesbezüglich überfordert und es müssten „spezialisierte Abteilungen mit einem höheren Personalschlüssel und speziell für Milieuthérapie ausgebildete Mitarbeiter“ geschaffen werden (S. 266).

Beobachtungen, welche mit den oben genannten Ausführungen einhergehen, konnte zumindest einer der Verfasser während seines Praktikums machen, wobei sowohl für ihn als auch für langjährige Mitarbeitende im Strafvollzug die Frage aufkam, ob der offene Strafvollzug wirklich der richtige Ort ist, um Suchtmittelabhängige zu resozialisieren. Natürlich gilt es bei dieser Frage zu berücksichtigen, dass das Schweizer Rechtssystem bei gewissen Verbrechen oder Vergehen eine Freiheitsstrafe verlangt (Koller, 2014, S. 180). Dies anzuzweifeln, liegt jedoch nicht im Fokus der Bachelor-Thesis. Dennoch stellt die Resozialisierung gemäss Brägger das höchst angestrebte Ziel des schweizerischen

Straf- und Massnahmenvollzugs dar (2014a, S. 15). Für die Verfasser zeichnet sich deshalb die Kernproblematik ab, dass suchtmittelabhängige Strafgefangene zwar zurecht aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, sich jedoch dadurch während ihrer Haftzeit in einem Umfeld mit etlichen Risikofaktoren bewegen.

1.1 Herleitung der Fragestellung

Wie bereits erwähnt, wurde aus Praktikumserfahrungen, dem Interesse an Sucht und dem Strafvollzug, das Erkenntnisinteresse in diesem Zusammenhang erweckt. Wird in den Medien aber über diese Themen gesprochen, so werden diese stets kritisch ins Auge gefasst. Was die Sucht im Strafvollzug aber für direkt Betroffene und die Soziale Arbeit bedeutet, wird nur selten thematisiert.

Bei genauerer Betrachtung der Thematik wurde schnell klar, dass eine ganzheitlichere Sicht auf die Entwicklung und Verfassung der Betroffenen Sinn macht und es in diesem Bereich spannende Erkenntnisse geben kann. So sollen die vielschichtigen Problemlagen, welche sich für Suchtmittelabhängige im offenen Strafvollzug ergeben, untersucht und dargestellt werden.

Diesbezüglich eignet sich die Identitätstheorie nach Petzold sehr gut. Denn anhand der Identitätstheorie kann aufgezeigt werden, welche Auswirkungen eine Suchtmittelabhängigkeit auf die Identität eines Menschen hat und welche spezifischen Problemlagen sich daraus in einem institutionellen Setting, wie dem des offenen Strafvollzugs, ergeben. Die Bachelor-Thesis soll diesbezüglich ein Stück weit Aufklärungsarbeit leisten, indem sie anhand der Identitätstheorie von Petzold aufzeigt, mit welchen Problemlagen sich Suchtmittelabhängige im offenen Strafvollzug konfrontiert sehen. Die fünf Säulen der Identität, welche Petzold in seiner Integrativen Therapie vorstellt (vgl. 2012, S. 520 – 526), eignen sich aus der Sicht der Verfasser dieser Arbeit gut, um Problemlagen, welche sich für die Identität bei einer Inhaftierung von Suchtmittelabhängigen ergeben, zu beleuchten. Betrachtet man beispielsweise die erste Säule, welche die Leiblichkeit beschreibt (S. 520), wird schnell klar, dass bei suchtmittelabhängigen Menschen im Strafvollzug gewisse Veränderungen der körperlichen und psychischen Gesundheit vorkommen, welche auf deren selbst attribuierte Identität grossen Einfluss haben. So werden in jeder Säule der Identität Probleme deutlich, welche sich für die erwähnte Gruppe im offenen Strafvollzug ergeben.

Weiter gilt das Forschungsinteresse der Beantwortung der Frage, wie die Soziale Arbeit auf die erarbeiteten Problemlagen eingehen und diesen entgegenwirken kann. So können aus der Integrativen Identitätstheorie von Petzold beispielsweise auch Schlüsse oder mögliche Ansätze für die Soziale Arbeit mit Identitätsarbeit gezogen werden. Die weiterführende Frage der Handlungsnotwendigkeit für diesen Teil der Sozialen Arbeit führt uns zu folgender Fragestellung:

Welche Problemlagen ergeben sich für suchtmittelabhängige Menschen im offenen Strafvollzug und welche Handlungsnotwendigkeit ergibt sich daraus für diesen Teilbereich der Sozialen Arbeit?

2. Forschungsstand

Im Bereich Sucht gibt es sowohl in der Schweiz wie auch international sehr viel Literatur. In verschiedenen Büchern und Studien wird die Thematik detailliert behandelt und Methoden zur Begleitung von süchtigen Menschen werden beschrieben. Auch zum Thema Strafvollzug findet sich viel Literatur: Informationen, welche die institutionellen Rahmenbedingungen sowie die Gesetzgebung des schweizerischen Strafvollzugs detailliert darlegen, können dem *Schweizerischen Vollzugslexikon*, herausgegeben von Brägger, oder dem Werk *Strafvollzug - Strafen- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* von Baechtold et al., entnommen werden. Weiter existieren etliche Studien und Schriften, die sich kritisch mit dem Strafvollzug auseinandersetzen: Besonders Goffman und Foucault analysieren den Strafvollzug jeweils aus einer ethnologischen und einer sozialhistorischen Perspektive, wobei beide den Begriff der „totalen Institution“ massgeblich geprägt haben (Kühnel, 2012, S. 240). Zudem lassen sich einige Werke finden, welche sich kritisch mit dem Resozialisierungsauftrag im Strafvollzug befassen. Dabei lautet die Kernfrage oftmals einstimmig, ob es überhaupt möglich ist, in Unfreiheit die Freiheit zu erlernen. Die Literaturrecherchen haben gezeigt, dass diese Schriften zwar für die folgende Bachelor-Thesis wertvolle Bezugspunkte bieten, sich jedoch nicht explizit mit der Gefangenenpopulation der suchtmittelabhängigen Strafgefangenen beschäftigen.

Forschungsarbeiten, welche sich spezifisch mit suchtmittelabhängigen Menschen im Strafvollzug befassen, stammen vor allem aus Deutschland. So konnte Schalast in seinem Werk *Straffällige mit Suchtproblemen*, welches die Auswertung einer Langzeitstudie darstellt, ziemlich deutliche Resultate darlegen: Bei der Essener Evaluationsstudie wurde die Situation von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen, welche sich im Massregelvollzug (äquivalent zum Schweizer Massnahmenvollzug) aufhielten, mit Suchtmittelabhängigen, welche im Normalvollzug inhaftiert waren, während vier Erhebungszeitpunkten verglichen (Schalast, 2016, S. 52). Schalast kam zum Ergebnis, dass der Normalvollzug für „entwicklungsgestörte und substanzabhängige Täter“ ein problematisches Umfeld darstellt (2016, S. 142). Einerseits sei dies auf die Bedingungen in grossen Haftanstalten zurückzuführen, welche eine subkulturelle Milieubildung unter den Gefangenen begünstigt, andererseits verfügen die normalen Strafvollzugsanstalten nicht über das nötige Behandlungssetting (S. 19 - 22). Diesbezüglich ist das zentrale Ergebnis der Studie nicht weiter erstaunlich: 1000 Tage nach der Entlassung wurden zwei Drittel der im Strafvollzug Inhaftierten erneut straffällig, wobei sich die Rückfallquote bei der Vergleichsgruppe vom Massregelvollzug auf knapp die Hälfte belief (S. 10).

Eine weitere Forschungsarbeit, die sich mit Suchtmittelkonsum im Strafvollzug auseinandersetzt, wurde 2010 unter dem Titel *Beschaffung, Handel und Konsum illegaler*

Drogen im Strafvollzug veröffentlicht. Filter kommt zum Ergebnis, dass durch den Strafvollzug die „Abhängigkeitsmuster der Drogenkonsumenten überdimensional verstärkt werden“ (2010, S. 148). Besonders der offene Vollzug bildet dabei den „Hauptumschlagplatz“ für den Drogenkonsum in den verschiedenen Haftanstalten (S. 144). Nach Filter bietet der Strafvollzug nicht die nötige Hilfestellung, um zur Lösung der vielschichtigen und vielseitigen Problemlagen von suchtmittelabhängigen Menschen beizutragen. Im Gegenteil, er begünstigt diese: Suchtmittelabhängige werden während dem Verbüßen einer Haftstrafe in ihrer Identität als drogenabhängige Kriminelle oftmals bestärkt (Filter, 2010, S. 150). Unterstützung zu bieten, welche den Betroffenen den Aufbau von alternativen Identitäten ermögliche, ist gemäss Filter, in diesem Umfeld nur schwer möglich (S. 150). Einerseits seien es die institutionellen Bedingungen, welche Filter als „bürokratische Strukturen, in denen die Gefangenen objekthaft verwaltet werden (...)“ beschreibt, andererseits weisen Filters Ausführungen auf eine im Strafvollzug vorherrschende Subkultur hin, welche durch Stigmatisierung, Verfolgung und Isolierung, gekennzeichnet ist, die den Strafvollzug als „abhängigkeitsfördernd und deshalb kontraproduktiv im Sinne einer wirksamen Drogenpolitik“ erscheinen lassen (S. 149 – 150).

Im Bereich der empirischen Forschung, respektive was die Datenerhebung von Straffälligen mit einer Suchtmittelproblematik betrifft, existieren für die Schweiz keine neueren Zahlen. Die letzte Studie wurde 1993 durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass 33% aller 15- bis 39-jährigen inhaftierten Personen mindestens einmal pro Woche Opiate und / oder Kokain konsumieren (Bundesamt für Statistik [BfS], 1998, S. 16). Es kann davon ausgegangen werden, dass der Konsum illegaler Substanzen im Strafvollzug seither zurückgegangen ist (Baechtold et al., 2016, S. 239). Aktuellere Zahlen liefert das bereits in der Einleitung erwähnte *European Monitoring Center for Drugs and Drug Addiction EMCDDA*, welches unter anderem den illegalen Drogenkonsum in europäischen Gefängnissen untersucht. Leider ist die Schweiz nicht Teil dieser Studien, jedoch geben sie Aufschlüsse über mögliche Gründe, Risiken und Konsequenzen, die mit dem Drogenkonsum im Strafvollzug in Verbindung stehen und somit auch für die Schweiz von Bedeutung sein können.

Weiter liegt zum Thema Identität und zur Veränderung der Identität bei Suchtproblemen viel Literatur vor. Petzold beschreibt die Identität als eines der am breitesten untersuchten Konstrukte der Sozialwissenschaften, welches aber auf die Frage, was Identität genau ist, keine Antwort hat (2012, S. 9). Gerade aus diesem Grund existiert zur Identität aus verschiedensten Disziplinen sehr viel Literatur. Wissenschaftliche Untersuchungen zu Auswirkungen einer Inhaftierung von Menschen mit Suchtproblemen auf deren Identität sind jedoch nicht zu finden.

3. Vorgehensweise

Die Bachelor-Thesis ist in einem theoretischen Rahmen gehalten. Der Beginn verschafft der Leserschaft einen Überblick über die für die Bachelor-Thesis relevanten Themenbereiche der Suchtmittelabhängigkeit, der Identitätstheorie nach Petzold und des offenen Strafvollzugs.

Im anschließenden Teil der Bachelor-Thesis wird auf die Problemlagen von suchtmittelabhängigen Menschen und auf den Strafvollzug eingegangen. Die Verfasser erachten es als sinnvoll, diese Problemlagen aus zwei verschiedenen Perspektiven zu erläutern: In einem ersten Schritt sollen die Problemlagen von suchtmittelabhängigen Menschen in Verbindung mit der Identitätstheorie nach Petzold veranschaulicht werden, dies, weil es sich um eine ganzheitliche Theorie handelt, welche aufzeigt, wie eine Suchtmittelabhängigkeit die verschiedenen Lebensbereiche eines Menschen beeinflusst. In einem zweiten Schritt wird der Strafvollzug sowohl als Institution als auch soziale Organisation beschrieben und dabei wird eine Verknüpfung mit den identifizierten Problemlagen nach Petzold vollzogen. Dies wird aufgrund der Veranschaulichung jeweils in den einzelnen Unterkapiteln gemacht. Die Verfasser versprechen sich daraus, aufzeigen zu können, wie sich eine Inhaftierung im offenen Strafvollzug auf suchtmittelabhängige Menschen auswirken kann. Diesbezüglich ergeben sich für den Hauptteil der Bachelor-Thesis folgende drei Unterfragen:

- *Welche Problemlagen der Identität ergeben sich für Suchtmittelabhängige?*
- *Wie ist der offene Strafvollzug aus institutioneller Sicht zu verstehen und welche Chancen sowie resozialisierungshemmende Faktoren ergeben sich dadurch für suchtmittelabhängige Strafgefangene?*
- *Welche Eigenschaften besitzt der offene Strafvollzug als soziale Organisation und welche Risikofaktoren ergeben sich dadurch für suchtmittelabhängige Strafgefangene?*

Aufgrund der Verknüpfung der Unterfragen soll anschliessend die Hauptfragestellung aufgegriffen und diskutiert werden. Daraus soll sich die für die Soziale Arbeit relevante Handlungsnotwendigkeit aufzeigen, welche zum Abschluss der Bachelor-Thesis erläutert wird.

4. Kontextualisierung

Um in der vorliegenden Bachelor-Thesis auf die Problemlagen der in der Einleitung erwähnten Suchtmittelabhängigen einzugehen, wird im folgenden Teil der Arbeit der Begriff Sucht genauer beschrieben.

4.1. Definition von Sucht:

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beschreibt Sucht als Krankheit, welche ein zwanghaftes Verhalten mit sich bringt (BAG, n.d.). Wird ein solches Verhalten auch dann weitergeführt, wenn soziale und gesundheitliche Probleme entstehen, wird von Sucht gesprochen. Unter den Begriff der Sucht fallen neben dem Konsum von Substanzen auch exzessive Verhaltensweisen, wie zum Beispiel Glücksspiel oder Nutzung von digitalen Medien. Weiter beschreibt das BAG die Sucht als Risikofaktor für frühzeitige Todesfälle oder hohe monetäre Belastungen bei Betroffenen (BAG, n.d.).

Sucht wird als bio-psycho-soziales Phänomen beschrieben, welches psychische und physische Veränderungen mit sich bringt. Diese Veränderungen finden sowohl bei Betroffenen wie auch im sozialen Umfeld der Betroffenen oder bei deren sozialer Integration statt. Die Entstehung einer Sucht erfolgt aus Veranlagungen, der Soziologie eines Menschen oder gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (BAG, n.d.).

Unterschieden wird auch zwischen physischer und psychischer Abhängigkeit (Niekerns, 2012, S. 33). Letztere liegt vor, wenn ein unstillbares Verlangen nach dem Konsum einer Substanz vorliegt, auch wenn kein physisches Verlangen besteht. Bei einer physischen Abhängigkeit hingegen tauchen bei einem Abbruch des Konsums körperliche Symptome auf (S. 33). Eine Sucht besteht, wenn das Verlangen des Konsums andere relevante Tätigkeiten, wie zum Beispiel die der Arbeitspflicht, in den Hintergrund gestellt werden. Der innere Zwang zum Konsum ist dann so stark, dass sich ein Kontrollverlust entwickelt und eine Priorisierung für Betroffene nicht mehr möglich ist (S. 34).

4.2 Klassifikation und Diagnostik:

Für die Diagnostik einer Sucht sind vor allem das ICD-10 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems), und das DSM-V (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) von Bedeutung. Sie standardisieren eine

Klassifikation und Erfassung von komorbiden Störungen (Batra & Bilke-Hentsch, 2012, S.1).

Batra & Bilke-Hentsch erwähnen folgenden relevanten Unterschied der beiden Klassifizierungssysteme: Hat ein Substanzkonsum Auswirkungen auf psychische, körperliche und soziale Schäden, so wird im ICD-10 von schädlichem Gebrauch, also einer Sucht gesprochen. Im DSM-V werden weiter psychosoziale Folgen wie juristische Konsequenzen, Verlust der Arbeit oder Trennungen beschrieben (2012, S. 2).

4.2.1 Abhängigkeit nach ICD-10

Im ICD-10 sind substanzbezogene Störungen mit dem Code F1 gekennzeichnet, wobei unter dem Code F1x substanzbezogene und konsumassoziierte Zustände unterschieden werden. So ist die Sucht nach Opioiden, welche für die vorliegende Arbeit von grosser Relevanz ist, beispielsweise unter Code F11 zu finden (ICD-10).

Eine Diagnose der Abhängigkeit wird im ICD-10 dann gestellt, wenn während der letzten zwölf Monate drei oder mehr der folgenden Merkmale vorhanden waren:

- ein starker Wunsch oder ein Zwang zum Konsum
- Kontrollverlust bezüglich des Beginns, der Menge und der Beendigung des Substanzkonsums
- ein Substanzkonsum, welcher nötig ist, um das körperliche Verlangen nach der Substanz zu lindern
- ein Toleranznachweis – d.h. es wurden höhere Dosen konsumiert, um die früheren Wirkungen des Substanzkonsums zu erreichen
- Vernachlässigung anderer Interessen, Verpflichtungen oder Vergnügen zugunsten des Konsums – d.h. mehr Zeitaufwand zur Beschaffung und zum Konsum der Substanz, sowie längere Erholungsphasen
- anhaltender Substanzkonsum trotz eines Nachweises eindeutiger schädlicher Folgen

(ICD-10, 2020).

4.2.2. Abhängigkeit nach DSM-V

Das DSM-V ist das Diagnostische und Statistische Manual Psychischer Störungen und wurde bereits 1952 in einer ersten Fassung von der American Psychiatric Association (APA) herausgegeben. Das DSM-V soll erfahrenen Behandlerinnen und Behandlern oder Praktikerinnen und Praktikern in gesundheitlichen Berufen helfen, psychische Störungen zu diagnostizieren und jeden Fall einzeln zu beurteilen (Falkai & Wittchen, 2015, S. 3). Aufbauend auf das ICD-10 werden im DSM-V alle psychischen Beeinträchtigungen beschrieben. So ist die oben beschriebene Abhängigkeit von Opioiden im DSM-V beispielsweise unter Code F11.23 zu finden und dort genau beschrieben (S. 296). Grundsätzlich wird nach dem DSM-V von einer Substanzabhängigkeit gesprochen, wenn mindestens drei der folgenden Anzeichen in den letzten zwölf Monaten auftraten:

- Entzugssymptome
- Toleranzentwicklung
- eine Substanz wird häufig länger als beabsichtigt eingenommen oder es werden grössere Mengen konsumiert
- Wunsch oder erfolglose Versuche, den Konsum zu verringern oder zu kontrollieren
- die Beschaffung, die Einnahme der Substanz oder die Erholung nach dem Konsum brauchen viel Zeit
- soziale und berufliche Aktivitäten oder auch Freizeitaktivitäten werden wegen des Konsums aufgegeben oder eingeschränkt
- der Konsum wird trotz Kenntnis von körperlichen oder psychischen Problemen auf Grund der Substanz fortgesetzt

(DSM-V, 2013).

Es zeigt sich, dass sowohl bei einer Diagnose nach ICD-10, wie auch nach DSM-V nicht die Menge der konsumierten Substanz relevant ist, sondern inwiefern der Konsum verschiedene Lebensbereiche der betroffenen Person beeinflusst.

4.3. Entwicklung einer Abhängigkeit

Soyka und Kufner beschreiben zur Entwicklung einer Sucht, dass biologische, psychische und soziologische Faktoren auf eine Abhängigkeit einwirken (2008, S. 20). So ist jede Entwicklung einer Abhängigkeit unter den genannten Faktoren zu betrachten und ist daher sehr individuell.

Nach Niekrens ist die Abhängigkeit ein dynamischer Prozess, bei welchem häufig Unsicherheit über das Stadium der betroffenen Person und der Suchtentwicklung besteht (2012, S. 35). Zur Definition des Stadiums einer Abhängigkeit erscheint eine Einteilung sinnvoll. Er beschreibt als Differenzierung der Stadien den Erstgebrauch, respektive den Einstieg, den wiederholten Konsum, den regelmässigen Gebrauch oder eine Gewöhnung und den unkontrollierten Gebrauch, welche er als unkontrollierte Abhängigkeit beschreibt (2012, S. 35).

Die Übergänge der verschiedenen Stadien sind bei jedem Individuum unterschiedlich. Der Phase der Gewöhnung spricht er jedoch besondere Bedeutung zu (Niekrens, 2012, S.35). Diese Phase zwischen dem wiederholten Konsum und dem unkontrollierten Gebrauch kann sehr kurz sein, sich aber auch über zehn Jahre erstrecken. Sowohl eine psychische wie auch eine physische Abhängigkeit tritt in der Phase des regelmässigen Gebrauchs noch nicht auf, wird aber dadurch begünstigt und kann zur Abhängigkeit führen (S. 36).

In der vorliegenden Arbeit beschränken sich die Verfasser auf Suchtmittelabhängige, welche auf Grund von unkontrolliertem Gebrauch einer Substanz mit dem offenen Strafvollzug in Kontakt kommen. Oftmals geht der Konsum einer illegalen Substanz mit Beschaffungskriminalität einher (Schalast, 2014, S. 492). Eine Expertise zu Händen des Bundesministeriums für Gesundheit kam dabei zum Ergebnis, dass die Häufigkeit des Drogenmissbrauchs in enger Verbindung zum Ausmass der Delinquenz steht, wobei „während Phasen eines starken, regelmässigen Konsums“ die Delinquenzbereitschaft oder gar die Notwendigkeit zur Delinquenz steigt (Rautenberg, 1998, S. 83). Aufgrund der in der Expertise analysierten Studien, schlussfolgert Rautenberg, verfügen Suchtmittelabhängige oftmals über „erhebliche Hafterfahrungen“ und sind gemessen an der gesamten Vollzugspopulation in den Vollzugsanstalten auffällig „überrepräsentiert“ (S. 83). Natürlich gilt es bei Rautenbergs Feststellungen, in Anbetracht des Veröffentlichungsdatums der Expertise, deren Aktualität zu berücksichtigen. Denn die Drogenszene in der Schweiz hat sich in den letzten Jahren stark verändert: Auf die Gesamtgesellschaft bezogen ist beispielsweise die Anzahl Heroinsüchtiger stark zurückgegangen (Grob, 2017, S. 34). Die Zeiten der offenen Drogenszenen, wobei an Orten wie dem Platzspitz eine regelrechte Massenverelendung beobachtet werden konnte, gehören der Vergangenheit an.

Nichtsdestotrotz gilt es dem anzumerken, dass eben gerade diejenigen Suchtmittelabhängigen, welche einen intravenösen Konsum betreiben, auch heute noch in einer verhältnismässig hohen Anzahl in den Strafvollzugsanstalten vertreten sind. Stöver schätzt diesen Anteil bis 98-fach höher im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung (2013, S. 30). Jüngere Drogenkonsumenten konsumieren vor allem synthetische Suchtmittel, wie Kokain, Ecstasy oder Amphetamine (S. 34). Schalast fügt dem hinzu, dass bei dieser Gruppe von Suchtmittelabhängigen mit zunehmender Konsumdauer ein besonders zerstörerischer und exzessiver Konsum zu beobachten sei und sich das „Leben ziemlich schnell dem Drogenkonsum“ unterordne (2019, S. 197). So seien es schliesslich auch diese von sogenannten „Partydrogen“ abhängigen Menschen, welche während ihrer Drogenkarriere oftmals zu einem späteren Zeitpunkt, nicht selten während der Haft, Erfahrungen mit Opiaten sammeln (S. 196 – 197).

Die Substanz, welche konsumiert wird oder zur Straftat führt, ist für die Verfasser weniger relevant als die Folgen, welche eine Drogenabhängigkeit mit sich bringt. Daher wird im folgenden Kapitel die Auswirkung von Drogen auf die Identität anhand der Integrativen Identitätstheorie nach Petzold erläutert. In einem weiteren Schritt werden Problemlagen des offenen Strafvollzugs beschrieben und mit der Identität von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen in Verbindung gebracht.

4.4 Integrative Identitätstheorie nach Petzold

Im Folgenden wird die Integrative Identitätstheorie nach Petzold beschrieben und anschliessend aufgezeigt, welche Auswirkungen der Suchtmittelkonsum auf die Identität hat und welche Risikofaktoren, diese Auswirkungen mit sich bringen.

4.4.1. Identität

Um die Integrative Identitätstheorie zu beschreiben, muss zuerst der Begriff der Identität erläutert werden. Henning meint, dass es nicht viele Begriffe gibt, bei welchen eine Begriffsklärung wichtiger ist als beim Begriff der Identität (2012, S. 19). Denn der Begriff der Identität findet in vielen verschiedenen Disziplinen seine Verwendung, wie zum Beispiel in der Philosophie, der Psychologie oder in den Sozialwissenschaften und wird daher unterschiedlich verstanden sowie ausgelegt (S. 19). Henning sagt, dass drei verschiedene Begriffe unterschieden werden können, wenn von Identität gesprochen wird (S. 19). Es sind dies der Begriff der numerischen Identität, derjenige der qualitativen Identität und derjenige des Selbstverständnisses. Sprechen Expertinnen und Experten der Philosophie, der Logik oder der Mathematik von Identität, so sprechen sie von numerischer Identität (S. 19). Bei

der numerischen Identität wird zum Beispiel von identischen Linien zur Berechnung eines Rechtecks gesprochen. Wiederum im alltäglichen Diskurs sprechen wir in der Regel von qualitativer Identität. Dinge sind dann identisch, wenn sie dieselben Eigenschaften mitbringen. So wird beispielsweise bei Zwillingen von „identisch“ gesprochen, weil sie äusserlich dieselben Eigenschaften mitbringen. Sie sind jedoch numerisch nicht identisch, da sie nicht ein und dieselbe Person sind. Verschiedene Theorien beschreiben die Begriffe in eigener Form. So wird beispielsweise gesagt, dass numerische Identität die qualitative Identität impliziert oder dass, wenn a und b exakt gleich sind, die numerische Identität gegeben ist, also Gegenstände sein müssen (S. 20).

Diese Beschreibungen der Identität werfen aber nur wenig philosophische Fragen auf. Henning beschreibt als dritten Begriff das Selbstverständnis, welches am Beispiel des Identitätsverlusts erklärt werden kann (2012, S. 20). Wird in klinischen Kontexten von Identitätsverlust gesprochen, so geht nicht die numerische Identität oder die qualitative Identität verloren, sondern eher eine Konzeption von dessen, wer man ist. In diesem Fall ist die Identität das sogenannte Selbstverständnis. Dieses Selbstverständnis kann auch in Rollen beschrieben werden, als die Identität als Vater, Mutter, Bruder, Arbeitnehmer oder YB-Anhänger (S. 21).

Wenn wir nun die Frage nach der Identität eines Menschen stellen und gleichzeitig den permanenten Prozess des Wandels berücksichtigen, in welchem sich ein Mensch befindet, ist die Frage „Wer bin ich?“ immer schwieriger zu beantworten. Dies hängt auch mit der Zeit zusammen, in welcher wir leben. Ansprüche der Gesellschaft, der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder auch der Familie haben sich bis hin zur Postmoderne stets verändert und werden dies auch weiter tun (Petzold, 2010, S. 6). Petzold stellt zur Identität folgende Kernfragen:

- wer bin ich?
- was macht mich aus?
- was ist das Eigene, Einzigartige?
- wie sehe ich mich selbst?
- was ist bei mir dauerhaft?
- was unterliegt dem Wandel?

Weiter stellt sich Petzold Fragen, welche die Zeit betreffen. Wer war ich? Wer will ich werden oder was will ich in der Zukunft darstellen? Mit wem bin oder war ich ähnlich? Wem

bin und war ich verbunden oder wem werde ich verbunden sein? Zu wem gehöre ich oder zu wem werde ich gehören? Durch wen bekomme ich Anerkennung, wie war dies in Vergangenheit und wie wird dies in Zukunft sein? (2010, S. 6)

Das oben beschriebene Selbstverständnis und die Fragen, welche sich Petzold zur Identität stellt, beschreiben den Begriff der Identität am besten, um aufzuzeigen, wie der Begriff in der vorliegenden Arbeit verwendet wird.

4.4.2. Integrative Identitätstheorie

Petzold hat in seiner Integrativen Therapie ein klinisch-sozialpsychologisches Konzept zur Identität entwickelt und verwendet darin verschiedene Identitätstheorien aus verschiedenen Disziplinen (2010, S. 7). Daher nennt er seine Theorie „Integrative Identitätstheorie“. Den Fokus legt er in seinem Konzept auf die Leiblichkeit und die Sozialität (S. 7). Das heisst, es werden Schnittstellen zwischen Individuum und Gesellschaft untersucht und definiert. Somit wird nicht nur ein personales System eines Menschen berücksichtigt, sondern auch die Identität von sozialen Systemen. In seinem Modell wird die Identität als lebenslanger Prozess angesehen, bei welchem stets auch der soziale Kontext betrachtet werden muss (S. 7). Die Identität ist ein Entwicklungsprozess, welcher von der Persönlichkeitsentwicklung und von äusseren Einflüssen geprägt ist. Daraus ergibt sich nach Petzold eine Selbsteinschätzung und eine Selbstwertschätzung, welche unter Berücksichtigung der sich verändernden Zuschreibungen immer wieder definiert werden (S. 9). Anders gesagt, erfolgt im sozialen Umfeld eine Fremdattribution, also eine Zuschreibung, welche bei einer Person zu Bewertungsprozessen und letztendlich zur selbst attribuierten Identität führt (vgl. Petzold, 2012, S. 515 - 520). Dieser Prozess der Identitätsentwicklung ist in den 5 Säulen der Identität, welche untenstehend beschrieben werden, von zentraler Bedeutung (vgl. Kap 4.4.3).

Petzold betrachtet alle Identitätsprozesse auch longitudinal, querschnittlich und prognostisch (2010, S. 13). Als longitudinal bezeichnet er die Entwicklung der Identität in der Vergangenheit und sagt, dass jeder Bereich der Identität eine Geschichte hat. So können in der Analyse der Identitätsentwicklung positive oder negative Lebensereignisse wegweisend sein (S. 13). Die querschnittliche Perspektive beschreibt er als aktuelle Momentaufnahme, also den Kontext. Hier werden aktuelle Themen analysiert und Fragen wie „Wer bin ich im Moment?“ oder „Wie werde ich von Anderen im Moment gesehen?“ thematisiert (S. 14). Weiter betrachtet Petzold in der prognostischen Perspektive die Zukunft. Zukunftsvorstellungen, Visionen und Wünsche sind ebenfalls zu betrachten, da

diese auch einen Einfluss auf die Gegenwart haben (S. 14). So wird deutlich, dass auf die beschriebenen Prozesse der Identitätsentwicklung nebst Zuschreibungen auch der Zeitfaktor eine wichtige Rolle spielt.

4.4.3. 5 Säulen der Identität

In den von Petzold beschriebenen 5 Säulen der Identität gilt es zu berücksichtigen, dass Identitätsprozesse jeweils internal und auch external zu betrachten sind (2012, S. 520). Das heisst, die Fremdbewertung, die eigene Beurteilung und auch die Internalisierung von Identitätsmerkmalen kommen in jeder Säule der Identität zum Tragen (S. 520). Nach Petzold sind die Identitätssäulen ein Instrument, um einen Eindruck der persönlichen Stabilität oder Labilität einer Person zu bekommen und in einzelnen Lebensbereichen wichtige Erkenntnisse zur Begleitung von Personen zu gewinnen (S. 520). So können in der Praxis beispielsweise über einen Fragebogen wichtige Erkenntnisse zur Identität gewonnen werden. In der vorliegenden Arbeit sollen die Säulen dazu dienen, aufzuzeigen, mit welchen Problemlagen der Identität suchtmittelabhängige Menschen im Strafvollzug konfrontiert werden und wie die Soziale Arbeit diesen Problemlagen entgegenwirken kann.

4.4.3.1 Leiblichkeit

Als erste Säule benennt Petzold die Leiblichkeit und spricht dabei vom zentralsten Bereich des Menschen (2012, S. 520). Die Leiblichkeit wird als die körperliche Verfassung, die Gesundheit, das Wohlbefinden, das Aussehen oder auch als Vitalität beschrieben (S. 521). Petzold geht davon aus, dass die selbsterlebte Frische eine besondere Bedeutung hat (S. 521). Menschen, die ihre körperliche Frische im Selbsterleben verlieren, sind besonders gefährdet, gesundheitlich in risikoreiche Bereiche zu gelangen (S. 521). Er benennt eine gesunde Sexualität, die leibliche Integrität oder auch die Zufriedenheit mit dem eigenen Aussehen als zentrale Identitätsmerkmale der ersten Säule (S. 521). Es geht vor allem um Selbstwahrnehmung, welche wie oben erwähnt auch durch Fremdattributionen zustande kommt. Wenn sich ein Mensch in seiner Haut wohl fühlt oder sich in seinem Körper zuhause fühlt, so spricht Petzold von Qualitäten, welche in der Leiblichkeitssäule von Bedeutung sind (S. 521).

Durch einen bewussten Lebensstil, mit Treiben von Sport, sich in der Natur bewegen, gesunder Ernährung und Bewegung allgemein, wird die Vitalität des Körpers gefördert. Petzold spricht hierbei von „Self Caring“, wobei er eine leibbewusste Körperpflege als

zentral erachtet (2012, S. 521). Er erwähnt weiter, dass das „Self Caring“ in der heutigen Zeit, in welcher sportliche Aktivität in die Gesundheitskultur gehört, Teil dieser Identitätssäule ist (S. 521). Hier sieht Petzold die Gefahr darin, dass ein Gesundheits- oder Fitnesskult auch Risiken mit sich bringen kann. So warnt er vor dem Realisieren von Schönheitsidealen, um einem Trend zu folgen und kritisiert Körperveränderungen durch chirurgische Eingriffe, da diese das leiborientierte Identitätsbewusstsein verändern könnten (S. 521). Petzold gewichtet den vitalen Lebensstil neben dem Berufserfolg also stark, weist aber auch auf gewisse Schwierigkeiten oder Gefahren hin (S. 521). Er erwähnt, dass eine gewisse Entscheidungsmöglichkeit stets vorhanden ist und die Art und Weise, zu sich zu schauen, also den Weg des „Carings“, allen frei überlassen ist. Der Leib ist für jeden Menschen frei einsetzbar und es besteht die Möglichkeit persönlicher Kreativität, um zur Entwicklung des Leibes beizutragen. Hier erwähnt Petzold nebst Sport, Pflege des Körpers und der Schönheit sowie gesunder Ernährung auch Alltägliches wie Mimik, Gestik oder nonverbale Kommunikation (S. 521).

Beispiel zur Identitätsentwicklung:

„Das ist aber eine sehr sportliche und flinke junge Frau!“ – Sagen die Teamkolleginnen über die neue Mitspielerin im Fußballklub (Fremdattribuierte Identifizierung). – „Ist das richtig? Ja ich glaube schon.“ Meint die neue Mitspielerin (Bewertungsprozess der neuen Mitspielerin). „Denn ich spiele schnell, wendig und sehr dynamisch Fussball!“ (Selbstattribuierte Identifikation) (Petzold, 2012, S. 521).

4.4.3.2 Soziale Beziehungen

Die sozialen Beziehungen werden bei Petzold im zweiten Identitätsbereich, also in der zweiten Säule beschrieben (2012, S. 521). Er spricht von sozialen Netzwerken oder Konvois, in welchen sich der Mensch im Laufe seines Lebens bewegt (S. 522). Der Freundes- und Bekanntenkreis sowie die Familie spielen bei Prozessen der Identitätsentwicklung eine wichtige Rolle. Petzold spricht dabei von einem zentralen „Identitätsmoment“, welches die Entwicklung prägt. Dieses Moment ist jedoch auch wandelbar (S. 522). Nach Petzold haben die Beziehungen in den verschiedenen Konvois verschieden starke Intensitäten, befriedigen unterschiedliche Bedürfnisse und haben nicht die gleichen Ausrichtungen (S. 522). Es ergeben sich in der Säule der sozialen Beziehungen spezifische Perspektiven, welche durchaus auch geschlechterspezifisch variieren können. So erwähnt Petzold die biologisch bedingte Bindung von Mutter und Kind, welche eine andere ist als die Beziehung vom Vater zum Kind. Er beschreibt diese

Entwicklung als „Zwischenleiblichkeit“, welche sich vom Stillen eines Kindes bis hin zur Erziehung ergibt (S. 522).

Weiter werden Partnerschaften beschrieben, welche die persönliche Verwirklichung beeinflussen und prägen (Petzold, 2012, S. 522). Freundinnen und Freunde, Arbeitsplatz, Freizeitgestaltung oder Vereine bestimmen nachhaltig die Persönlichkeit und die Identität, je nachdem, wie hoch die Wichtigkeit der einzelnen Gruppe im sozialen Netzwerk ist (S. 522). Es gehören aber auch Menschen in die Säule der sozialen Beziehungen, welche einem Menschen gegenüber nicht loyal sind, jemandem feindselig gegenüberstehen oder einem schaden (S. 522).

Beispiel zur Identitätsentwicklung:

„Du hast aber einen sympathischen und offenen Freundeskreis!“ – Sagen einige nach einem Grillfest über die Veranstalterin (Fremdattribuierte Identifizierung). – „Ja, da haben sie recht.“ Sagt die Veranstalterin (Bewertungsprozess der Veranstalterin). „Meine Freundinnen und Freunde machen es anderen leicht, sich zu integrieren, ich kann stolz auf meinen Freundeskreis sein!“ (Selbstattribuierte Identifikation) (Petzold, 2012, S. 522).

4.4.3.3 Arbeit, Leistung und Freizeit

Die Bereiche Arbeit, Leistung und Freizeit, welche eng zusammenhängen, bilden die dritte Säule in Petzolds Identitätsmodell (2012, S. 522). Petzold beschreibt die Arbeit gerade in der heutigen Gesellschaft als sehr wichtig. Berufliche Leistungen, der Status im Beruf und die Stellung formen uns (S. 522). Nicht umsonst wird in Gesprächen oft die Frage „Was machst du beruflich?“ gestellt. Die berufliche Tätigkeit ist in der heutigen Gesellschaft von hohem Stellenwert. Gleichzeitig werden die Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit immer höher und die Arbeitgebenden verlangen immer mehr Flexibilität, Mobilität und Leistungsbereitschaft (S. 522). Petzold macht darauf aufmerksam, dass dies für die Identität sehr schwierig sein kann, da die oben beschriebenen Säulen der Leiblichkeit und der sozialen Beziehungen oft unter den hohen Anforderungen leiden. So beschreibt er beispielsweise die Schwierigkeit für eine Frau, Karriere zu machen und gleichzeitig ein Kind zu erziehen (2012, S. 522).

So werden auf Grund der Wichtigkeit der Arbeit in unserer Gesellschaft Rollen zu wenig wahrgenommen, welche für die Identität sehr wichtig sind (Petzold, 2012, S. 523). Beispielsweise lässt eine berufliche Karriere bei gleichzeitiger Kindererziehung kaum Freizeitaktivitäten zu und die Erholung kommt zu kurz. Bei diesem unausgeglichene

Verhältnis zwischen Privatleben und Arbeitswelt wird oft von schlechter „Work-Life-Balance“ gesprochen (S. 523). Diese Unausgeglichenheit kann zu körperlichen und psychischen Belastungen führen, welche dann auch im familiären Umfeld oder dem Bekannten- und Freundeskreis bemerkt werden und negative Auswirkungen auf einen Menschen haben (S. 523).

Beispiel zur Identitätsentwicklung:

„Das ist ein sehr einsatzbereiter und empathischer neuer Praktikant!“ – Sagen die Mitarbeitenden der offenen Kinder und Jugendarbeit über den neuen Praktikanten (Fremdattribuierte Identifizierung). – „Das stimmt, ich gebe mir grosse Mühe.“, sagt der neue Praktikant (Bewertungsprozess des Praktikanten). „Die Kinder und Jugendlichen schätzen meinen Einsatz und wie ich auf sie zugehe. Ich mache meinen Job so, wie es in der offenen Kinder und Jugendarbeit von mir erwartet wird und setze mich für die Kinder und Jugendlichen ein.“ (Selbstattribuierte Identifikation) (Petzold, 2012, S. 522).

4.4.3.4 Materielle Sicherheit

Petzold beschreibt die materielle Sicherheit als Folge der oben beschriebenen Säule. Wenn sich in dieser etwas ändert, kein Einkommen mehr erzielt werden kann, oder plötzlich viel mehr verdient wird, so hat dies Einfluss auf die Identität. Petzold spricht bei der materiellen Sicherheit aber nicht nur von Geld, sondern auch von Kleidung, Luxus oder der Wohnung (2012, S. 524).

Um materielle Sicherheit aus eigener Arbeit zu generieren, bedarf es einer sicheren Arbeitsstelle, also eines regelmässigen Einkommens aus der in Säule 3 beschriebenen Tätigkeit. Finanzielle Möglichkeiten ergeben tatsächlich Spielräume, um die eigene Identität zu formen (Petzold, 2012, S. 524).

Weiter kann fehlende materielle Sicherheit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben schaden und hat negative Folgen. Diese Folgen können sowohl die psychische wie auch die physische Gesundheit betreffen (Petzold, 2010, S. 13). Soziologisch betrachtet, kann hier von Bourdieus Ökonomischem Kapital gesprochen werden, welches dazu beiträgt, in welchem Habitus wir uns bewegen (vgl. Bourdieu, 2018, S. 277 - 281). Die Art und der Umfang der materiellen Sicherheit bestimmen also, zu welcher Schicht man sich zugehörig fühlt und mit wem man sich umgibt (Petzold, 2010, S. 13).

Beispiel zur Identitätsentwicklung:

„Die wohnt aber in einem schönen Haus mit tollem Umschwung!“ – Sagen die Nachbarinnen und Nachbarn (Fremdattribuierte Identifizierung). – „Ja, mein Haus und der Umschwung sind wirklich sehr schön.“ Sagt die Bewohnerin des Hauses (Bewertungsprozess der Bewohnerin). „In mein Haus und meinen Umschwung habe ich viel investiert und jetzt ist es genau so schön, wie ich mir das immer vorgestellt habe.“ (Selbstattribuierte Identifikation) (Petzold, 2012, S. 524).

4.4.3.5 Werte

Die fünfte Säule beinhaltet nach Petzold die Werte, welche für Menschen ein grosses Gewicht haben (2012, S. 524). Petzold sagt, dass Menschen Werte brauchen und sich mit Sinnfragen oder Religion auseinandersetzen. Aus diesen Auseinandersetzungen und Werten ziehen die Menschen Kraft. Durch Wertegemeinschaften identifizieren sich Menschen und fühlen sich zugehörig (S. 525). Die Werte führen zu Haltungen, welche dann gemeinsam gelebt werden (vgl. Bourdieu, 2018, S. 44 - 49). In die Wertesäule müssen Gedanken zur Ethik mit einbezogen werden. Petzold beschreibt die Ethik als Praxis von menschlichem Handeln und Tun. Das heisst, die Ethik ist die Praxis der Moral, wobei diese Überlegung in Identitätsprozesse einbezogen werden muss. So entstehen aus Werten Handlungen, welche von Unrecht oder Gerechtigkeit, Schuld oder Schuldfähigkeit bis hin zu Würde, Entwürdigung, Integrität und Integritätsverletzung gehen.

In der Wertesäule sind Stigmatisierungen als negative Identitätsattributionen ein Kernthema. So kommt es, dass die Stigmatisierung nicht nur Betroffene treffen kann, sondern ganze Wertgemeinschaften. So nennt Petzold das höchst bedenkliche Beispiel der destruktiven stigmatisierenden Strategien im Dritten Reich, welche zum Genozid an der jüdischen Bevölkerung führte. Er beschreibt, wie die Deutschen ihre moralische Integrität und somit einen Grossteil der 5. Säule der Identität niederlegten. Petzold sagt, dass daher Werte- und Sinnfragen für die Identität unheimlich wichtig sind (S. 525 – 526).

Beispiel zur Identitätsentwicklung:

„Ach, es ist schön zu sehen, wie sie sich für Pro Infirmis und andere Organisationen einsetzt. Das ist nicht ohne!“ – Sagen die Kolleginnen und Kollegen (Fremdattribuierte Identifizierung). – „Das mache ich, es liegt mir am Herzen.“ Sagt die Kollegin (Bewertungsprozess der Kollegin). „Ich bin sehr engagiert und will mich für andere einsetzen.“ (Selbstattribuierte Identifikation) (Petzold, 2012, S. 524).

4.5 Adressatinnen & Adressaten und deren Identitätsentwicklung

Um die Entwicklung der Identität genauer zu betrachten, unterscheidet Petzold in seiner Integrativen Identitätstheorie zwischen der persönlichen und der sozialen Identität (2010, S. 15). Diese Betrachtung ermöglicht eine Sicht auf den Wandel des Individuums (S. 15), respektive auf das Zusammenspiel zwischen der Gesellschaft und dem Subjekt (S. 18).

4.5.1 Persönliche Identität

Petzold beschreibt für die persönliche Identität die Begriffe Lebensstil, Life-style und Identitätsstile (2010, S. 16). Diese Begriffe sind grundlegend für die Anschauung, wie sich eine Identität entwickelt (S. 16).

4.5.1.1 Lebensstil

Petzold meint zum Begriff des Lebensstils, dass kein Konsens besteht und er als „Art und Weise der Lebensführung“ oder als „stabiles Muster der alltäglichen Lebensführung“ beschrieben werden kann (2010, S. 15). Er sagt, dass die Soziologie und die Marktforschung in den letzten drei Jahrzehnten immer mehr Bedeutung für den Begriff verbunden haben. Gerade in der Marktforschung etablierte sich der Lebensstil als probates Mittel für Marketingstrategien und daraus resultierendem Wachstum von Konsum (S. 15). Soziologisch betrachtet beschreiben Richter und Hurrelmann den Lebensstil als individuelle Organisation und die Gestaltung des Alltags (2006, S. 46). Der Lebensstil verbindet Verhaltensweisen, Einstellungen und Zielvorstellungen, welche unsere biographischen Prozesse prägen (46). Hradil sagt, der Lebensstil sei als „Gesamtzusammenhang von Verhaltensweisen, Interaktionen, Meinungen, Wissensbeständen und bewertenden Einstellungen eines Menschen“ zu verstehen (Hradil, 2001, S. 437). Petzold fügt hinzu, dass Lebensstile identitätsstiftend sind, wobei sich Menschen als Individuum auch in Gruppen zugehörig fühlen oder eben von Gruppen absondern (2010, S. 16).

4.5.1.2 Life-style

In den letzten zwei Jahrzehnten wurde der Begriff des Lebensstils immer mehr vom Anglizismus Life-style abgelöst (Petzold, 2010, S. 16). Der Begriff hat zunächst subkulturelle Lebensstile beschrieben, welche sich meist auf einen Konsum beziehen (S. 16). Heute wird der Begriff in verschiedensten Bereichen im Sinne von einem Trend benutzt, wobei beispielsweise in der Gesundheit, der Freizeit oder im Konsumbereich fast alles „eine Frage des Life-style“ geworden ist (S.16). Petzold nennt hierzu Beispiele wie

den Fitnessbereich, den Modebereich oder Bereiche wie Medien als „Lifestyle-News und Lifestyle-Magazine“ (S. 16). Er beschreibt den Life-style in seiner Integrativen Therapie als Formen des sozialen Lebens, welche durch Mitmenschen geschaffen werden (S. 16). Die Interaktion mit den Menschen als Gruppe beschreibt er als „Life-style-communities“. Interaktionsformen, Körperkult, ähnliche Ziele, Werte und Einstellungen oder auch gemeinsame Vorbilder verbinden Individuen zu Gruppen, welche sich von den entsprechenden Life-styles angezogen fühlen (S. 16). So entstehen auch Abgrenzungen zu anderen Gruppen, welche einen anderen Life-style pflegen (S. 16).

4.5.1.3 Identitätsstile

Die Identitätsstile sind dem Life-style sehr ähnlich (Petzold, 2010, S. 16). Sie unterscheiden sich jedoch dahingehend, dass sich der Life-style eher auf die beschriebenen Life-style-communities bezieht und Identitätsstile eher das Individuum beschreiben (S. 16). Der Begriff Identitätsstil beschreibt, wie eine Person ihre Identität und sich selbst repräsentiert (S. 16). Petzold beschreibt, wie sich die Identitätsstile durch einen gewissen Lebensstil, der daraus resultierenden Life-Styles und durch die Zugehörigkeit zu Life-style-communities entwickeln (2010, S. 17). Die Identitätsstile werden demzufolge einerseits durch das Individuum und andererseits durch die Lebenskontexte geprägt (S.17).

4.5.2 Soziale Identität

Um weiter auf die Identitätsbildung einzugehen, erläutert Petzold den Austausch zwischen Individuum und der Gesellschaft und beschreibt diese Interaktion als Grundlage der sozialen Identität (2010, S. 18). Der oben beschriebene Begriff der Life-style-communities (vgl. Kap. 4.5.1) ist ein Teil der sozialen Identität. Ergänzend zu den Life-style-communities beschreibt Petzold die Betrachtung von Milieus als wichtig, um zu erklären, wie äussere Einflüsse auf die Bildung unserer Identität einwirken (S. 18). Petzold sagt, dass Milieus soziologisch betrachtet „die Gesamtheit der natürlichen, räumlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen“ sind, welche eine Gruppe von Individuen ausmachen (S. 18). Zur Abgrenzung des Begriffs des Lebensstils betont er, dass der Lebensstil strukturelle Gegebenheiten mit sich bringt, wobei ein Milieu „Wahlelemente eines individuellen Lebensstils betonen“. (S. 18).

Für die Identitätsbildung sind demnach sowohl die sozialen Milieus wie auch Life-style-communities prägend. Spätestens in der Jugendphase werden die gesellschaftlichen Einflüsse, wie das Aufsuchen von sozialen Gruppen und An- oder Abgrenzungstendenzen

für die Suche nach der eigenen Identität immer relevanter und bilden erste Identitätsfacetten, welche langfristig haften (Petzold, 2010, S. 19).

In Bezug auf suchtmittelabhängige Menschen mögen die Begriffe des Life-styles oder der Live-style-community zwar nicht unbedingt relevant sein, jedoch sind sie für die Arbeit an der Identitätsentwicklung von grosser Bedeutung (Petzold, 2010, S. 19).

4.5.3. Die 5 Säulen der Identität bei Drogenabhängigen Menschen

Petzold beschreibt die zuvor erläuterten 5 Säulen der Identität als praktische Hilfe zur Strukturierung und Betrachtung der Identitätsbildung von suchtbetroffenen Menschen (2010, S. 25). Um eine Analyse der einzelnen Lebensbereiche eines Menschen durchzuführen, bedarf es auch hier der Betrachtung verschiedener Perspektiven. Es muss longitudinal analysiert werden, d.h. die Vergangenheit und die Entwicklung bis heute muss berücksichtigt werden. Zum anderen muss die Gegenwart untersucht werden und letztendlich soll eine prognostische Anschauung gemacht werden, in welcher Fragen zur Zukunft gestellt werden müssen (S. 25; vgl. Kap. 4.4.2). Auch die Selbst- und Fremdzuschreibungen, welche bei Menschen mit Suchterkrankungen gemacht werden, sind für Petzold elementar (2010, S. 25). Im Folgenden werden die 5 Säulen der Identität nach Petzold mit Menschen mit Suchterkrankungen in Verbindung gebracht, wobei folgendes festgestellt werden kann:

4.5.3.1 Leiblichkeit

Die Leiblichkeit ist bei suchtabhängigen Menschen immer beeinträchtigt. Dies ist meistens auf den ersten Blick festzustellen (Petzold, 2010, S. 25). Gemäss Petzold lassen sich bei den Betroffenen oft schon vor der Abhängigkeitserkrankung erste Merkmale der Schädigung der Leiblichkeit finden (2010, S. 25). Er spricht von Gewalt in der Sozialisation, Unfällen, sexuellen Übergriffen oder Vernachlässigung in der Kindheit (S. 25). Auch Störungen der Aufmerksamkeit oder Impulsivität sind oft festzustellen (S. 25). Weiter beschreibt Petzold, dass die Zeit, welche suchtmittelabhängige Menschen in der Drogenszene, in Subkulturen oder auch Vollzugsanstalten verbringen bei Suchtmittelabhängigen Spuren hinterlässt (S. 25).

Die Diagnose einer Sucht beinhaltet gemäss DSM-V, dass der Konsum einer Substanz trotz Kenntnis von körperlichen oder psychischen Problemen fortgesetzt wird (2013). Konsumiert ein Mensch also regelmässig Drogen, so vernachlässigt er seine körperliche

Gesundheit, ernährt sich schlecht und widmet sich zu wenig der Körperpflege (Petzold, 2010, S. 25). Das ungepflegte Äussere, wie schlechte Zähne, ungesundes Gewicht oder auch Narben sind die Spitze des Eisbergs. Der Konsum von Substanzen greift oft innere Organe an, beeinflusst den Kreislauf negativ oder löst Infektionen und Krankheiten aus (S.25). Tätowierungen oder Bewegungsmuster gehören zur Identität einer Person und werden bei einem Versuch, von den Drogen weg zu kommen, in der Gesellschaft oft wahrgenommen (S. 25). Dies bedeutet, dass Drogenabhängige mit negativen Zuschreibungen klarkommen und umgehen müssen (S. 26). So besteht für Menschen, welche von einer Suchtmittelabhängigkeit betroffen sind, oft der Wunsch, körperlich fit zu sein, gut auszusehen oder den beschädigten Körper zu genesen (S. 26).

4.5.3.2 Soziale Beziehungen

Das soziale Netz gerät bei einer Drogenabhängigkeit stets stark ins Wanken, so Petzold (2010, S.26). Einerseits haben drogenabhängige Menschen bereits in der Sozialisation oft eine erschwerte Beziehung zur Familie und zum Bekanntenkreis gepflegt (S.26), andererseits entsteht eine Beschädigung des sozialen Systems auf Grund der Mitmenschen, mit welchen man sich während einer Substanzabhängigkeit umgibt. Ein suchtmittelabhängiger Mensch vernachlässigt die Kontakte zur Familie und zum Bekanntenkreis und bricht diese meist komplett ab (S. 26). So erweist sich während einer Suchtmittelabhängigkeit auch eine funktionierende Paarbeziehung oder die Erziehung von Kindern als schwierig (S. 26). Die sozialen Kontakte, welche während einer Suchtmittelabhängigkeit bestehen bleiben, beschränken sich meist auf Menschen, welche auch Drogen konsumieren oder mit der Anschaffung oder der Abnahme der Droge in Verbindung gebracht werden können (S.26). Die Rückstellung von Freizeitaktivitäten und der Arbeitstätigkeit führt weiter dazu, dass immer mehr soziale Kontakte verloren gehen und die bleibenden Kontakte fast ausschliesslich in der Drogenszene stattfinden (S. 26). Will eine Person aus der Drogenabhängigkeit und dem damit verbundenen sozialen Netzwerk aussteigen, fällt dies oft schwer. Fremd- und Selbstzuschreibungen wie „Ich bin alleine“ oder „Meine Familie oder meine früheren Freundinnen und Freunde wollen sicher nichts mehr von mir wissen“ erschweren den Schritt zurück zu einem geregelten sozialen Netzwerk (S. 26). So zeigt sich, dass es nicht einfach ist, von der selbstattribuierten Identität wegzukommen, um den Einstieg in die Gesellschaft wieder zu finden. Auch Selbstzuschreibungen, welche sich aus den subkulturellen Zusammenhängen ergeben, sind nur schwierig wieder abzulegen (S. 26).

Für die Zukunft wünschen sich Drogenabhängige vielfach, die zum Teil stark beschädigten Kontakte wiederherzustellen, sich in den früheren sozialen Netzen wieder zurecht zu finden und dort auch willkommen zu sein (Petzold, 2010, S. 27). Weiter besteht der Wunsch, neue Kontakte und Beziehungen aufzubauen und zu pflegen (S. 27).

4.5.3.3 Arbeit, Leistung und Freizeit

Die Säule der Arbeit ist bei vielen Menschen schon vor dem Drogenkonsum belastet oder wird durch die Entwicklung einer Suchtmittelabhängigkeit beeinflusst (Petzold, 2010, S. 27). Schon in der Kindheit sind bei drogenabhängigen Menschen häufig Schulabbrüche festzustellen. Abbrüche der Ausbildung oder wenig Kontinuität im Beruf sind ebenfalls zu beobachten (S. 27). Eine Leistungsbereitschaft oder eine positive Einstellung zur Arbeit wurde in der Entwicklung zu wenig erlernt, was sich negativ auf die beruflichen Karrieren von drogensüchtigen Menschen auswirkt (S. 27). Petzold beschreibt auch die Herausforderung für Betroffene, dass es während der Entwicklung einer Sucht schwierig ist, den hohen Leistungsanforderungen im Arbeitsmarkt gerecht zu werden (S. 27). Wie bereits beschrieben, nimmt die Beschaffung, der Konsum oder die Erholung nach dem Konsum einer Droge viel Zeit ein (vgl. Kap. 4.1.2; DSM V, 2013). Dieser Zeitaufwand hat zur Folge, dass die beruflichen Ansprüche von Arbeitgebenden nicht erfüllt werden können.

Will jemand aus dem Drogenkonsum aussteigen, so wird die berufliche Vergangenheit zum Stolperstein. Zuschreibungen von aussen sowie die Selbstattribution erschweren einen beruflichen Wiedereinstieg (Petzold, 2010, S. 27). Oftmals wurde während langer Zeit nicht versicherungspflichtig gearbeitet, es bestehen Lücken im Lebenslauf oder es wurde gar nie eine Ausbildung abgeschlossen (S. 27). Diese Situation führt bei den Betroffenen zu wenig Selbstbewusstsein, was den Bewerbungsprozess angeht (S. 27). Um einen Wiedereinstieg zu schaffen, müssen Suchtmittelabhängige erst wieder kleine Erfolgserlebnisse erfahren (S. 27). Auch Lukas Schüpfer, Leiter der Arbeitsintegrationsstelle Avantos GmbH, sagt, dass kleine Erfolgserlebnisse einer der wichtigsten Faktoren in der Wiedereingliederung sind (pers. Mitteilung, 22.10.2020). Er teilt mit, dass die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitsbelastung in jedem Einzelfall genau abgeklärt sein müssen, um einen gelungenen Wiedereinstieg zu schaffen (pers. Mitteilung, 22.10.2020). Weiter ist er der Meinung, dass eine enge Begleitung einer professionellen Fachperson der Sozialen Arbeit von Nöten ist, um die von Petzold beschriebenen Zuschreibungen unterstützend ablegen zu können (pers. Mitteilung, 22.10.2010).

Petzold beschreibt die Freizeit ebenfalls als nicht leicht zu bewältigen (2010, S. 27). Oft ist die Freizeitgestaltung für suchtbetroffene Menschen beim Versuch auszusteigen sehr

ungewohnt, haben sie doch während der Sucht jegliche Freizeitinteressen in den Hintergrund gestellt (S. 27).

Für die Zukunft wünschen sich viele suchtmittelabhängige Menschen wieder eine feste Anstellung oder zumindest eine Teilhabe am Arbeitsleben zu erfahren (Petzold, 2010, S. 27). Auch hier ist Lukas Schüpfer von der Avantos GmbH gleicher Meinung wie Petzold. Er sagt, dass es wichtig sei, die Menschen dabei zu unterstützen, den Anschluss an die Arbeitswelt zu gewährleisten, um ihnen die Chance zu bieten, ihre Identität wieder zu stärken (pers. Mitteilung, 22.10.2020).

Auch im Bereich der Freizeitgestaltung wünschen sich suchtmittelabhängige Menschen für die Zukunft eine Wiedereingliederung in Gruppen, welche ähnliche Interessen teilen. Aus Unsicherheit werden solche Gruppen jedoch gemieden (Petzold, 2010, S. 27).

4.5.3.4 Materielle Sicherheit

Petzold beschreibt den Bereich der materiellen Sicherheit durch eine Suchtmittelabhängigkeit als geschwächt (2010, S. 28). Vielfach ist bereits in der Jugend oder der Kindheit ein Wunsch nach materiellen Gütern zur Steigerung von Selbstwert festzustellen. Oft ist dieser Wunsch auf fehlende soziale Beziehungen oder der fehlenden Möglichkeit zum legalen Erwerb von Gütern zurückzuführen (S. 28). Gleichzeitig können aber materielle Überversorgung in der Kindheit oder Verwöhnung ausschlaggebend für eine Suchtmittelentwicklung sein, da soziale Beziehungen durch die Überversorgung oder die Verwöhnung zu kurz kommen (S. 28). Materielle Ressourcen, auf welche während der Suchtentwicklung im Anfangsstadium noch zurückgegriffen werden können, sind während der Sucht irgendwann aufgebraucht, was zur Folge hat, dass sich Menschen, welche sich in einer Suchtmittelabhängigkeit befinden, oft verschulden (S. 28). Für viele führt dies dazu, dass sie auf Grund der Sucht einen delinquenten Lebensstil entwickeln (S. 28). Gastpar, Heinz, Poehlke und Raschke beschreiben diese Entwicklung als Beschaffungskriminalität (1998, S. 20). Sie unterscheiden zwischen direkter und indirekter Beschaffungskriminalität, wobei die direkte Beschaffungskriminalität den Erwerb, die Herstellung oder den Diebstahl einer Substanz beschreibt (S. 20). Mit indirekter Beschaffungskriminalität ist vor allem Betrug, Diebstahl oder der illegale Drogenhandel gemeint, welche zur Beschaffung der gewünschten Substanz dienen (S. 20). Ist eine Person während langer Zeit drogenabhängig, so wird der Geldbedarf zur Beschaffung einer Substanz immer grösser und Abhängige machen sich vermehrt strafbar. Dies führt dazu, dass Massnahmen auf Grund der Beschaffungskriminalität häufiger sind als Massnahmen auf Grund des

Drogenkonsums (S. 20). Diese Entwicklung der Delinquenz ist also auf die materielle Sicherheit zurückzuführen.

Wenn eine Person versucht, aus den Drogen auszusteigen, so ist sie auch in der Säule der materiellen Sicherheit mit schwierigen Identitätsfragen konfrontiert (Petzold, 2010, S. 28). Negative Selbst- und Fremdzuschreibungen gehören auch hier dazu. Suchtmittelabhängige realisieren erst in dieser Phase, wie hoch beispielsweise der Schuldenberg ist, oder dass sie in den nächsten Jahren von Arbeitslosengeldern, respektive der Sozialhilfe, leben müssen (S. 28).

Um in Zukunft ein drogenfreies Leben führen zu können, ist ein geregeltes Einkommen von Nöten, um beispielsweise Schulden abzuzahlen oder sich zumindest einen geregelten Alltag finanzieren zu können. So machen sich viele suchtmittelabhängige Menschen Sorgen um ihre finanzielle Zukunft (Petzold, 2010, S. 28). Weiter muss ein verantwortungsvoller Umgang mit finanziellen und materiellen Mitteln nach einer Sucht erst wieder erlernt werden (S. 28). Der Wunsch, in Zukunft in finanzieller Sicherheit zu leben, ist also einerseits auf Grund von fehlenden Verdienstmöglichkeiten, aber auch auf Grund der delinquenten Vergangenheit schwer zu erfüllen (S. 28).

4.5.3.5 Werte

Werte und Normen sind bei suchtmittelabhängigen Menschen von der Entwicklung in deren Subkulturen abhängig. Sie sind durch den Kontext der Szene und dem Milieu stark geprägt (Petzold, 2010, S. 28). Die Vernachlässigung der Familie und des Freundeskreises verstärken die Prägung durch die in den Subkulturen gelebten Werte und Normen und suchtmittelabhängige Menschen passen sich ihren Milieus an. Was die Gesellschaft für richtig oder falsch hält, gerät in der Drogenszene vielfach in Vergessenheit und spielt keine wichtige Rolle (S. 28). Der Drogenkonsum ist der Sinn des Lebens und daran werden auch Werte und Normen angepasst (S. 28).

Identitätsschäden, welche auf Grund des Lebens unter Drogeneinfluss entstehen, kommen bei einem Versuch, ein Leben ohne Drogen zu führen, oftmals ans Tageslicht (Petzold, 2010, S. 29). Petzold beschreibt, wie negative Selbst- und Fremdzuschreibungen von Aussteigerinnen und Aussteigern ausgehalten werden müssen. Sie kommen an einen Punkt, an dem sie realisieren, dass die gelebten Werte und Normen in der Drogenszene nicht denjenigen in der Gesamtgesellschaft entsprechen (S. 29). Für die Zukunft besteht bei suchtmittelabhängigen Menschen oft der Wunsch, gesellschaftlich akzeptiert zu sein und nach allgemein gültigen Werten und Normen zu leben (S. 29). Friedrich erwähnt in

seinem Buch „Drogen und Soziale Arbeit“ die Wichtigkeit, dass internalisierte Normen und Werte neutralisiert werden müssen (2002, S. 125). Es gehe darum, moralische Grundsätze zu vermitteln, welche internalisiert werden müssen (S. 126). Dies macht deutlich, dass Werte und Normen stark mit den Erfahrungen, welche ein Mensch macht, zusammenhängen und dass die Drogenszene einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Identität hat.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die verschiedenen Bereiche der Identität bei suchtmittelabhängigen Menschen sowohl longitudinal, querschnittlich und auch prognostisch gesehen stark beschädigt sind (Petzold, 2010, S. 29). Die Beschädigungen der Identität sind in den einzelnen Säulen zum Teil so stark, dass von einem Zerfall des Identitätskonstrukts gesprochen werden kann (S. 29). Petzold weist darauf hin, wie prägend für suchtmittelabhängige Menschen Prozesse der Selbst- und Fremdattribution sind, subkulturelle Identitätsfacetten formen können und wichtige Faktoren der Identität verloren gehen (S. 29).

4.5.4 Ansätze zur Behandlung von drogenabhängigen Menschen nach Petzold

Petzold nennt in seiner Integrativen Identitätstheorie Ansätze zur Behandlung von drogenabhängigen Menschen, welche sich nach Ansicht der Verfasser gut zur Beratung in der Sozialen Arbeit adaptieren lassen. Petzold sagt, dass es sowohl bei therapeutischen, pädagogischen aber auch bei sozialarbeiterischen Angeboten wichtig ist, Identitätskonzepte von suchtmittelabhängigen Menschen zu betrachten, wobei es sich dabei um Identitätsarbeit handelt (2010, S. 36). Er betont, dass auf Grund der soziologischen Entwicklung davon ausgegangen werden kann, dass die Identität in der Behandlung stark gefördert werden muss und es dabei zielführend ist, die fünf Säulen (vgl. Kap. 4.5.3) direkt anzusprechen (2010, S. 36). Mit der Veranschaulichung des Konzepts der 5 Säulen der Identität soll erreicht werden, dass Zielsetzungen und Veränderungsprozesse leichter fallen (S. 36). Dies impliziert bereits den wichtigen Aspekt von Petzold, dass Patientinnen und Patienten oder Klientinnen und Klienten ihr eigenes Leben aktiv und kreativ wieder selbst gestalten sollen (S. 36). Gemeinsam sollen Ziele für jede Säule der Identität entwickelt werden, um diese Säulen einzeln zu stärken (S. 36). Wird in der Beratung an den Säulen gearbeitet, sollen diese wieder eine Sicherheit bieten, ausserhalb der Therapie möglichst auf bürgerliche Lebenswelten vorbereitet zu sein. So ist beispielsweise die Arbeit ein wichtiger Faktor zur Annäherung (S. 36). Diese Annäherungen können jedoch nur dann stattfinden, wenn die Identitätsarbeit auch von Patientinnen und Patienten oder Klientinnen und Klienten geleistet werden wollen. Nur so können Menschen,

welche von einer Suchtmittelabhängigkeit betroffen sind, zurück zu Identitätsfacetten finden, die den Weg in die Gesellschaft ebnen (Petzold, 2010, S. 37).

Petzold nennt für die Behandlung von „drogenabhängigen Menschen“ (2010, S. 37) folgende Punkte, welche in der Beratung unbedingt zu beachten sind:

- Suchtmittelabhängige bringen subkulturell geprägte Identität und von der Norm abweichendes Verhalten mit. Eine individuelle Identitätsanalyse ist daher stets von grosser Bedeutung, um persönliche und soziale Identitätsfacetten zu erkennen (vgl. Kap. 4.5.3).
- die Suchtmittelentwicklung ist stets als Prozess zu betrachten, wobei auch positive Entwicklungen der Identität berücksichtigt werden müssen. Es gilt stets, Ressourcen und Resilienzen zu beachten
- bürgerliche Identitätsfacetten aus der Vergangenheit sind zu eruieren, um neu aufgegriffen werden zu können. Sind diese nicht vorhanden, sollen sie neu entwickelt werden oder Alternativen müssen geboten werden
- positives Selbsterleben und Anerkennung gilt als Kern der Therapie für eine positive Entwicklung bei suchtmittelabhängigen Menschen
- in der Therapie müssen Probleme der Angrenzung an die Gesellschaft wahrgenommen werden. Diese Angrenzung muss gefördert werden
- es besteht die Gefahr, dass Überforderungen kontraproduktiv wirken. Hierbei gilt es als besonders wichtig, die Bereitschaft oder eben die Ablehnung der Aussenwelt zur Integration von suchtmittelabhängigen Menschen, zu beachten

(Petzold, 2010, S. 38).

Bei der Zusammenarbeit mit Suchtmittelabhängigen muss zudem beachtet werden, dass die Sucht etwas Machtvolles darstellt (Kuntz, 2007, S. 90). So können Suchtmittelabhängige „destruktive Macht auf ihr soziales Umfeld“ ausüben (S. 91). In einer Vollzugsanstalt können suchtmittelabhängige Strafgefangene beispielsweise ganze Abteilungen „manipulieren und terrorisieren“, wenn es den Mitarbeitenden nicht gelingt, die richtige Betreuung zu bieten (S. 91). Gerade auf Grund der multiplen Problemlagen in den beschriebenen Säulen der Identität zeigen Suchtmittelabhängige Werte- und Handlungsmuster auf, welche in der Gesellschaft nicht den üblichen Normen entsprechen (vgl. Kap. 4.5.3). Dies führt dazu, dass Suchtmittelabhängige oft nicht nur als Opfer fungieren, sondern auch manipulativ handeln (Kuntz, 2007, S. 91). Daher ist es umso

wichtiger, dass bei der Beratung von Suchtmittelabhängigen ein funktionierendes und stabiles Arbeitsbündnis geschaffen wird (S. 137). Dieses soll als Basis des Vertrauens fungieren und helfen, Suchtmittelabhängigen zur Selbsthilfe zu führen (S. 137).

4.6 Rahmenbedingungen des offenen Strafvollzugs

Damit im Anschluss der offene Strafvollzug aus institutioneller Sicht erläutert werden kann, gilt es vorgängig, auf dessen gesetzliche Rahmenbedingungen einzugehen, was Teil des folgenden Kapitels darstellt.

Die einzelnen Kantone sind nach Art. 371 Abs. 1 des Schweizer Strafgesetzbuches verpflichtet, die von den Gerichten gefällten Urteile zu vollziehen (StGB: SR 311.0). Diesbezüglich ist es Sache der Kantone, die für den Freiheitsentzug nötigen Vollzugseinrichtungen bereitzustellen und zu betreiben. Dabei wird nach Art. 76 Abs. 1 StGB zwischen zwei Anstaltstypen unterschieden: Dem geschlossenen Vollzug und dem offenen Vollzug. Weiter hält Art. 76 Abs. 2 StGB fest, dass Strafgefangene nur in eine offene Vollzugsanstalt eingewiesen werden können, wenn keine Fluchtgefahr besteht sowie nicht zu befürchten ist, dass die Person weitere Straftaten begeht.

Die Verfasser setzen den Fokus in der vorliegenden Arbeit bewusst auf den offenen Vollzug, da die Mehrheit von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen einen Grossteil ihrer Haftzeit in einer offenen Vollzugsanstalt verbringen. Die Gründe hierfür sind aus zwei Perspektiven zu erläutern: Einerseits ist der offene Vollzug ohnehin für den Grossteil aller Strafgefangenen oftmals die letzte Vollzugsstufe vor der Entlassung (Schwarz, 2012, S. 2). Andererseits bilden Suchtmittelabhängige diejenige Gefangenpopulation, welche häufig Delikte in Form von Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Beschaffungskriminalität begehen und somit nicht als gemeingefährlich eingestuft werden (Rautenberg, 1998, S. 83). Begehen Personen schwerwiegendere Delikte, dies im Zusammenhang mit einer Suchtmittelabhängigkeit, sieht das Gesetz, wie bereits in der Einleitung beschrieben, die Anordnung einer stationären Massnahme vor (vgl. Kap. 1).

4.6.1 Ziele und Auftrag

Der Auftrag und die Ziele des Strafvollzugs sind dem Art. 75 Abs. 1 StGB zu entnehmen, wobei festgehalten wird, dass der Strafvollzug „das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern“ hat, „insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben“. Diese Aussage impliziert den Resozialisierungsauftrag, welcher gleichermassen das höchst angestrebte Ziel des

Strafvollzugsystems darstellt (Brägger, 2011b, S. 24). Die Strafgefangenen sollen durch den Vollzug wieder erfolgreich in die Gesellschaft eingegliedert werden, dies nicht nur zum Wohle der Betroffenen, sondern auch in Hinblick auf die öffentliche Sicherheit (Brägger, 2014g, S. 57). Resozialisierung steht dementsprechend in einem engen Zusammenhang mit der Rückfallminderung, indem durch einen resozialisierenden Strafvollzug künftige Straftaten vermieden werden sollen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Mehrheit der Strafgefangenen irgendeinmal wieder aus der Haft entlassen wird (Noll, 2016, S. 6).

Welche Massnahmen erforderlich sind, um die Fähigkeit einer straffreien Lebensführung zu erlangen, ist gemäss Brägger stark von den individuellen Problemlagen der einzelnen Strafgefangenen abhängig: So sind bei gebildeten oder bereits sehr gut integrierten Straffälligen andere Massnahmen zu ergreifen, als dies bei Personen mit einer geringen oder gar fehlenden Primärsozialisation der Fall ist (2014a, S. 15). Bei manchen Strafgefangenen liegt der Fokus der Resozialisierungsbemühungen verstärkt im sozialen Training sowie im Umgang mit dem deliktrelevanten Verhalten, während bei anderen Strafgefangenen Bildungserwerb oder die Gewährleistung materieller Sicherheiten nach der Haftzeit zu einer gelingenden Resozialisierung beitragen. Diesbezüglich bezeichnet Brägger den Begriff der Resozialisierung als „unscharf und ungenau“, da es sich „entweder um Ersatz- oder Zusatz – Sozialisation oder aber um die Vermeidung der schädlichen d.h. entsozialisierenden Folgen des Freiheitsentzuges“ handelt (S. 15). Einen zusammenfassenden Definitionsversuch, welchen die Verfasser als sehr treffend erachten, liefert Grotgans, wobei die Straffreiheit vor allem durch „die Förderung sozialer Fähigkeiten und Veränderung der Persönlichkeitsentwicklung, der Verbesserung im deliktrelevanten Verhalten und der Verbesserung der Kompetenzen zur Lebensbewältigung und – Gestaltung“ angestrebt werden (Grotgans, 2018, S. 13). Die Ausführungen von Grotgans und Brägger zeigen dabei deutlich auf, inwiefern Resozialisierung die Förderung verschiedener Kompetenzbereiche beinhaltet. Baechtold et al. konkretisieren dies weiter, indem sie zwischen „einfachen Überlebensstechniken“, wie dem Ausfüllen einer Steuererklärung oder dem Umgang mit Geld, sowie „anspruchsvolleren Techniken“, wie beispielsweise das Verhalten in Konfliktsituationen oder die Gestaltung von sozialen Beziehungen, unterscheiden (2016, S. 35). Weiter gewinnt besonders mit dem Konzept der Risikoorientierung die Auseinandersetzung mit der Tat zunehmend an Bedeutung. Strafgefangene sollen sich dabei nicht nur mit der Tat, als ein in der Vergangenheit liegendes Ereignis, auseinandersetzen, sondern lernen, allfällige Risikofaktoren zu erkennen und einen Umgang mit diesen zu entwickeln (Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD], 2014, S. 3). In diesem Zusammenhang spielt die Förderung der Tateinsicht sowie der Einsicht, dass eine straffreie Lebensführung erstrebenswert ist, eine tragende Rolle und stellt in der Praxis eine besondere

Herausforderung dar (Baechtold et al., 2016, S. 36). Denn nicht alle Strafgefangenen anerkennen eine straffreie Lebensführung als realistische Perspektive, sodass Resozialisierungsbemühungen bei fehlender Einsicht oftmals scheitern (KKJPD, 2014, S. 5). Zudem erfordert eine gelingende Resozialisierung immer auch ein hohes Mass an persönlicher Leistung der Strafgefangenen (Baechtold et al., 2016, S. 35), wobei es aus Sicht der Verfasser diesem Aspekt im Zusammenhang mit Suchtmittelabhängigen besonders Beachtung zu schenken gilt, da die Betroffenen, wie die vorhergehenden Ausführungen gezeigt haben, mit multiplen Problemlagen zu kämpfen haben.

In den Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz wird festgehalten, dass die sozialen Fähigkeiten durch das *Einwirken* auf das Verhalten sowie die Persönlichkeit der Strafgefangenen gefördert werden sollen (KKJPD, 2014, S. 1). Auch Baechtold et al. sprechen davon, „die im Freiheitsentzug zur Verfügung stehende Zeit bestmöglich dazu zu nutzen, weitere Straftaten auch durch geeignete Einwirkung auf die Strafgefangenen zu verhindern oder zu mindern“ (2016, S. 35). Während das StGB vor der Revision im Jahr 2002 dieses Einwirken aus einem erzieherischen Gesichtspunkt betrachtete und die Resozialisierung anhand *Erziehung* und *Besserung* erreicht werden sollte, spricht man heute von der *Befähigung* Strafgefangener zu sozialadäquatem Handeln (S. 32 – 35). Dass die Befähigung geeignete Übungsfelder voraussetzt, wird am Beispiel des offenen Strafvollzugs deutlich: Die Verrichtung einer Arbeit oder das Pflegen sozialer Beziehungen anhand Ausgängen und Urlauben sind kennzeichnend für den offenen Strafvollzug und werden in der Literatur oft als Musterbeispiele der resozialisierungsfördernden Rahmenbedingungen erwähnt (vgl. Brägger, 2014e, S. 402). Auf die einzelnen Rahmenbedingungen des offenen Strafvollzugs wird zu einem späteren Zeitpunkt der Bachelor-Thesis vertieft eingegangen. Vollständigkeitshalber gilt es jedoch an dieser Stelle zu erwähnen, dass das gesamte Justizvollzugssystem durch das sogenannte *Progressivkonzept* geprägt ist, wobei beispielsweise der Übergang vom offenen Vollzug in ein Wohn- und Arbeitsexternat eine Vollzugsstufe darstellt (Brägger, 2014f, S. 439). Bei diesem stufenweisen Vollzug werden den Strafgefangenen somit immer mehr Freiheiten gewährt sowie Verantwortung übertragen, sofern sie sich während der vorhergehenden Stufe bewährt haben (Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern [POM], 2018, S. 17).

Weiter wird in Art. 75 Abs. 1 StGB aufgeführt, „der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädliche Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung

zu tragen". Dieser Teil von Art. 75 Abs. 1 StGB weist auf die für die Bachelor-Thesis relevanten Vollzugsgrundsätze hin, welche im Folgenden erläutert werden:

Normalisierungsprinzip:

Der Strafvollzug soll, soweit es das jeweilige Haftregime zulässt, den Lebensumständen ausserhalb der Vollzugsanstalt entsprechen (POM, 2018, S. 17). Der Vollzugsalltag soll dementsprechend realitätsnah ausgestaltet sein, wobei den Strafgefangenen ein möglichst hohes Mass an Autonomie und Selbstverantwortung zugestanden wird (Baechtold et al., 2016, S. 30). Damit wird einerseits das Ziel verfolgt, dass die Strafgefangenen das Leben in Freiheit nicht verlernen, andererseits sollen allfällige Haftschäden vermieden werden (Brägger, 2014c, S. 96). Diesbezüglich stellt das Normalisierungsprinzip den Anspruch an die materiellen Haftbedingungen, indem sich diese am „jeweiligen Stand der Gesellschaft orientieren“ (S. 95). Das Recht auf ärztliche Behandlung stellt gemäss den Verfassern ein geeignetes Beispiel hierfür dar. Weiter sollen durch das Normalisierungsprinzip Haftbedingungen geschaffen werden, in denen den Strafgefangenen ermöglicht wird, „Interessen-, Rollen- und Wertekonflikte (sozialadäquat) auszutragen“ (Baechtold et al., 2016, S. 30). Das Normalisierungsprinzip beinhaltet jedoch „keinen Rechtsanspruch“ auf Gleichstellung oder Gleichbehandlung mit Personen in Freiheit (Brägger, 2014c, S. 96). Es geht gemäss Brägger vielmehr darum, eine „möglichst geringe Diskrepanz zwischen den allgemeinen Lebensverhältnissen und der Vollzugswirklichkeit zu erreichen“ (S. 96).

Entgegenwirkungsprinzip:

Das Entgegenwirkungsprinzip trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Freiheitsentzug ein gesundheitliches Risiko darstellt und sowohl physische als auch psychische, schädliche Folgen mit sich bringen kann. Stöver nennt hier beispielsweise Krankheitsbilder wie Depressionen, Lethargie oder Passivität, welche aufgrund des monotonen, fremdbestimmten Vollzugsalltags entstehen können (Stöver, 2010b, S. 22). Die Vollzugsbehörden verpflichten sich, solchen schädlichen Folgen entgegenzuwirken, indem sie geeignete und der jeweiligen Vollzugsstufe angepasste Massnahmen treffen (Baechtold et al., 2016, S. 114). So sollen beispielsweise die Einschränkungen der persönlichen Freiheit nur so weit wie nötig zur Anwendung kommen oder die einzelnen Strafgefangenen vor Übergriffen durch andere Mithäftlinge geschützt werden (Brägger, 2014c, S. 96). Das Entgegenwirkungsprinzip wird in der Literatur auch als „Gegenstück des Normalisierungsprinzips“ bezeichnet (S. 96). Denn, obwohl das Normalisierungsprinzip bis zu einem gewissen Grad allfälligen Haftschäden vorbeugen zu vermag, entspricht der Strafvollzug aufgrund seiner institutionellen Bedingungen nie ganz den Lebensumständen ausserhalb einer Vollzugsanstalt (Baechtold et al., 2016, S. 114).

Fürsorgeprinzip:

Strafgefangene sind durch den Vollzug in ihrer Selbstbestimmung und Handlungskompetenz massiv eingeschränkt, sodass sie bereits bei der Befriedigung elementarer Bedürfnisse auf die Hilfe Dritter angewiesen sind (Baechtold et. al, 2016, S. 32). Diesbezüglich unterstehen die Vollzugsbehörden einer besonderen Fürsorgepflicht, „um Schaden von unterstützungsbedürftigen Strafgefangenen abzuwenden“ (S. 32). Mit Blick auf die Soziale Arbeit sind es vor allem die vollzugsinternen Sozialdienste, welche die Strafgefangenen hinsichtlich finanzieller, rechtlicher, aber auch psychosozialen Fragen beraten und unterstützen (Kawamura & Schneider, 2015, S. 242). Die Gewährleistung der Gesundheitsversorgung bildet ein weiterer wichtiger Eckpfeiler mit Bezug auf die Fürsorgepflicht (S. 32). Weiter nennt Brägger eine „gesunde und ausgewogene Ernährung“ als bedeutsamen Aspekt der Fürsorgepflicht (2014c, S. 96).

Sicherungsprinzip:

Während durch die Resozialisierungsbemühungen die Öffentlichkeit vor künftigen Straftaten nach der Entlassung geschützt werden soll, bezieht sich das Sicherungsprinzip auf den Zeitraum während des Vollzugs (Brägger, 2014c, S. 97). Das Ziel liegt dabei darin, Fluchten und somit mögliche Straftaten ausserhalb der Vollzugsanstalt zu verhindern sowie die Sicherheit des Personals und der Mithäftlinge zu gewährleisten (Baechtold et al., 2016, S. 28). Erreicht wird dies einerseits anhand baulicher, technischer und betrieblicher Massnahmen, was unter „passiver Sicherheit“ zusammengefasst werden kann, andererseits spricht Brägger von einer „aktiven Sicherheit“, welche die Anstaltskultur, die Führungsphilosophie sowie die ethischen Grundwerte des Personals umfasst (2014e, S. 400). Die dritte Komponente bildet die „organisatorische Sicherheit“, welche gemäss Brägger eng mit der Unternehmensorganisation zusammenhängt. So sind es klar geregelte Abläufe und Prozesse, die je nach Situation oder Bedrohungslage zum Einsatz kommen und somit zur Sicherheit innerhalb und ausserhalb der Anstalt beitragen (S. 401). Je nach Vollzugsstufe und Vollzugsregime wird dem Sicherheitsprinzip mehr oder weniger Bedeutung beigemessen: Geschlossene Vollzugsanstalten kennzeichnen sich durch eine Vielzahl von technischen und mechanischen Sicherheitssystemen, jedoch auch langen Einschlusszeiten sowie einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt aus (S. 401). Im Gegensatz dazu sind in offenen Vollzugseinrichtungen die baulichen Massnahmen eher gering, die Strafgefangenen können sich, abgesehen von den Einschlusszeiten und den Arbeitszeiten, innerhalb der Anstalt frei bewegen, arbeiten teilweise ausserhalb des eigentlichen Anstaltsgeländes oder befinden sich in sogenannten Beziehungsurlauben (S. 402).

5. Der offene Strafvollzug als Institution

Im nachfolgenden Teil der Bachelor-Thesis wird der offene Strafvollzug aus institutioneller Sicht dargestellt, damit sich die Leserschaft ein Bild über dieses Haftregime verschaffen kann. Das erste Kapitel soll über die Eigenheiten und die Vorteile des offenen Strafvollzugs Aufschluss geben, dies auch anhand des Vergleichs mit dem geschlossenen Vollzug. Dennoch handelt es sich beim offenen Vollzug nach wie vor um eine freiheitsentziehende Zwangsmassnahme, was anhand Goffmanns Ausführungen über die totalen Institutionen deutlich dargelegt werden kann und deshalb für die Bachelor-Thesis unerlässlich ist. Im Weiteren wird detailliert auf die für den offenen Strafvollzug kennzeichnenden, resozialisierenden Aspekte der Arbeit, der Bildungsangebote, der Beziehung zur Aussenwelt sowie der Gesundheitsfürsorge eingegangen.

5.1 Der Vollzug von Freiheitsstrafen im offenen Strafvollzug

In der Schweiz existieren 9 Vollzugseinrichtungen mit insgesamt 800 Haftplätzen, die unter die Kategorie der offenen Vollzugsanstalten fallen (Fink, 2018, S. 27). Da, wie zu den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs bereits erwähnt, das Bereitstellen geeigneter Anstalten und Vollziehen von Strafen in der Kompetenz der einzelnen Kantone liegt (vgl. Kap. 4.6), kann nicht von dem idealtypischen offenen Strafvollzug gesprochen werden. Zu gross sind die kantonalen sowie die anstaltsinternen Unterschiede der Ausgestaltung aber auch der Qualitätsstandards der einzelnen Vollzugsanstalten. Charakteristisch für alle offenen Vollzugsanstalten sind jedoch die im Verhältnis zum geschlossenen Vollzug geringen Sicherungsmassnahmen, der hohe Stellenwert der Arbeit und Bildung (vgl. Kap. 5.3.1; vgl. Kap. 5.3.2) sowie die Möglichkeiten zur Gestaltung der Beziehung zur Aussenwelt (vgl. Kap. 5.3.4). Offene Vollzugsanstalten befinden sich hauptsächlich in ländlichen Gegenden, dies aufgrund ihres geschichtlichen Ursprungs, den sogenannten Strafkolonien (vgl. Fink, 2018, S. 27), wobei die Strafgefangenen als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, der Entwässerung von Sumpfgebieten oder in der Kehrriechtabfuhr, eingesetzt wurden (vgl. Schwarz, 2012, S. 1). Auch heute bildet die landwirtschaftliche Tätigkeit einen bedeutenden Eckpfeiler im offenen Strafvollzug. So ist beispielsweise die Vollzugsanstalt Witzwil, abgesehen von ihrer Funktion als Vollzugsanstalt, der flächenmässig grösste Bauernhof der Schweiz (Schwarz, 2018, S. 3). Eine konkrete Beschreibung des offenen Strafvollzugs im Zusammenhang mit seinen Eigenheiten liefert Brägger: Die Strafgefangenen befinden sich während des Tages an ihrem zugeteilten Arbeitsplatz, dies teilweise ausserhalb der baulichen Sicherungsmassnahmen, und werden dabei von den sogenannten Arbeitsmeistern betreut, angeleitet und überwacht (2012, S. 4). In ihrer Freizeit können sich

die Strafgefangenen innerhalb des gesicherten Bereichs frei bewegen, wobei die Überwachung durch das Aufsichtspersonal aber auch durch die Sozialarbeitenden gewährleistet wird (S. 4). Die einzelnen Wohngebäude sind pavillonartig gebaut und werden anhand des Gemeinschaftsregimes, auch Wohngruppensystem genannt, geführt (Fink, 2018, S. 27). Gemäss Fink wurde der Vollzugsalltag seit den 1980er Jahren gemeinschaftlicher (S. 126). Besonders der offene Strafvollzug kennzeichnet sich durch verschiedene Freizeitangebote innerhalb der Anstalt (bspw. Fitnessräume, Bibliotheken oder Sportplätze) sowie geführte Outdooraktivitäten ausserhalb aus (Käser, 2012, S. 2). Der Zelleneinschluss findet in offenen Vollzugsanstalten im Normalfall nur während der Nachtruhe statt (Brägger, 2012, S. 4). Ausnahmen bilden hier Zelleneinschlüsse aufgrund Sanktionierungen oder fehlender Arbeitsfähigkeit.

Die oben erwähnten Aspekte lassen den offenen Strafvollzug hinsichtlich des Resozialisierungsauftrags in einem durchaus positiven Licht erscheinen: So schreibt Schwarz, dass „die Limiten des geschlossenen Vollzugs – aufgrund des absoluten Sicherheitsbedürfnisses und der Enge der Anstalten – die Chancen des offenen Vollzugs“ darstellen (2012, S. 2). Fink ist der Ansicht, dass aufgrund der gegebenen Bewegungsfreiheit während der Arbeit und Freizeit für die Strafgefangenen eine Interaktionsbasis geschaffen wird, „um ein soziales Umfeld zu schaffen, in dem Zusammenleben und der Umgang mit Konflikten gelebt werden können“ (2018, S. 130). Dass dieses offene Regime, vor allem für suchtmittelabhängige Strafgefangene, nicht nur positive Aspekte mit sich bringt, wird im zweiten Teil der Bachelor-Thesis aufgezeigt. Gemäss Prätör ist jedoch unbestritten, dass sich anhand des offenen Vollzugs die Vollzugsgrundsätze wesentlich besser umsetzen lassen, als dies im geschlossenen Vollzug der Fall ist (2016, S. 2). Auch Brägger weist darauf hin, „dass Strafgefangene, welche aus dem offenen Vollzug entlassen werden, besser auf die Wiedereingliederung vorbereitet sind, weniger vollzugstypische Schädigungen aufweisen und deshalb weniger rückfällig werden, im Vergleich zu Entlassungen aus dem geschlossenen Vollzug“ (2012, S. 6).

5.2 Der offene Strafvollzug als totale Institution

Trotz der Bewegungsfreiheiten, der Freizeitangebote und der Urlaube bleibt der offene Strafvollzug ein Ort von materiellen und handlungsbedingten Einschränkungen, sowie von Entscheidungseinschränkungen. So ist es aus Sicht der Verfasser notwendig, auch diese Aspekte zu erläutern, um sich ein erstes Bild verschaffen zu können. Goffmann hat diesbezüglich bereits 1961 in seinem Buch „Asyle“ den Begriff der „totalen Institutionen“ entwickelt (Goffmann, 1961, in Stöver, 2010c, S. 1). Bukowski und Nickolai vertreten die Meinung, dass eine vertiefte Auseinandersetzung über totale Institutionen dank Goffmann

erst möglich war und ist (2018, S. 50). Weiter habe er bereits früh die Auswirkungen auf die Identität von Strafgefangenen untersucht (S. 50). So definierte Goffmann 1973 Institutionen als Räume, Wohnungen, Betriebe oder Gebäude, in welchen bestimmte Tätigkeiten regelmässig ausgeführt werden (S. 15). Er beschreibt die Institutionen als eine Art eigene Welt. Nach Goffmann gibt es auch Institutionen, welche Lebensgemeinschaften, Wohngemeinschaften und formale Organisation in einem sind. Diese nennt er totale Institutionen und erläutert diese wie folgt (S. 23).

„Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen“ (Goffmann, 1973, S. 11).

Totale Institutionen bringen oft grosse Beschränkungen mit und sind durch Mauern oder verschlossene Tore von der Gesellschaft getrennt (vgl. Goffmann, 1973). Goffmann unterscheidet 5 Gruppen von totalen Institutionen:

- Totale Institutionen zur Fürsorge unselbständiger und harmloser Menschen, wie zum Beispiel Blindenheime oder Altersheime
- Totale Institutionen zur Fürsorge unselbständiger und für die Gesellschaft bedrohender Menschen, wie zum Beispiel Psychiatricentren
- Totale Institutionen, welche den Schutz der Gesellschaft zum Ziel haben, wie zum Beispiel Gefängnisse
- Totale Institutionen, welche dazu dienen, Aufgaben durchzuführen wie zum Beispiel Kasernen, Internate oder auch Arbeitslager
- Totale Institutionen, welche für Menschen als Zufluchtsorte dienen sollen, wie zum Beispiel Klöster oder Abteien

(vgl. Goffmann, 1973).

Weiter weisen nach Goffmann alle totalen Institutionen folgende vier Merkmale auf:

- das Leben der Menschen in der totalen Institution findet nur an einem einzigen Ort statt und ist einer Autorität unterworfen
- die Menschen in der totalen Institution führen ihre Arbeit jeden Tag in Gesellschaft von Menschen aus, welche das gleiche Schicksal teilen und so eine Gemeinschaft bilden
- der Arbeitsalltag ist genau vorgeschrieben und wird von einer autoritären Instanz geplant. Hierfür bestimmt ein Stab von Funktionärinnen und Funktionären ein systematisches, formales Regelwerk
- jede Tätigkeit wird überwacht und dient den offiziellen Zielen der jeweiligen Institution

(Goffmann, 1973, S. 17).

Goffmann befasst sich mit der Wirkung, welche totale Institutionen auf die Menschen hat und sagt, dass die Gesellschaft versucht, den Charakter von Strafgefangenen anzupassen und zu verändern (1973, S. 23). Durch die Prägung, welche die Menschen mitbringen, entsteht in totalen Institutionen ein Spannungsverhältnis zwischen den Erfahrungen ausserhalb der Institution und dem Erleben innerhalb der Institution (S. 24). Weil man sich in einer totalen Institution der Disziplinarordnung und den institutionellen Kontrollen anpassen und unterordnen muss, wird die eigene Identität teils fast komplett abgelegt (Malacrida, 2005, S. 531). Die Vorgaben, nach welchen gelebt werden muss, wirken als „Seinsdisziplinen“, welche konkrete Muster von Handlungen verlangen und Individuen zu Menschen ohne selbst formbare Identitäten machen (S. 531). Die Identität wird also sozusagen abgelegt.

Für Kühnel ist der Zwangscharakter, welcher ein Strafvollzug mit sich bringt, typisch für eine totale Institution (2012, S. 240). Die hierarchische Beziehung, die Kommunikation der Tätigkeiten und die Kontrolle, welche zu einer Einschränkung führt oder die Entdifferenzierung der Lebensbereiche, sind alles Merkmale einer totalen Institution (S. 240). Der Charakter des Strafvollzugs bewirkt, dass sich zwischen den Strafgefangenen und dem Personal eine gewisse Rivalität entwickelt (S. 240). Goffmann sagt dazu, dass das Personal die Strafgefangenen oft für „verbittert, verschlossen und wenig vertrauenswürdig“ hält, während die Strafgefangenen das Personal als „herablassend, hochmütig und niederträchtig ansehen“ (1973, S. 19). Weiter betont Goffmann ein Überlegenheitsgefühl beim Personal, was sich dementsprechend auf dessen Verhalten

auswirken kann (S. 19). Goffmann ist der Meinung, dass die Merkmale einer totalen Institution starken Einfluss auf die Identität haben, welcher sich in jedem Fall anders zeigen kann (S. 83).

Kühnel führt zudem aus, dass das Leben in der modernen Gesellschaft immer vielseitiger wird und in verschiedensten Bereichen stattfindet (2012, S. 242). Dies ist in der Lebenswelt von Strafgefangenen eher umgekehrt (S. 242). Gefangenen wird viel Autonomie genommen, Selbstkontrolle und Intimität kommen zu kurz und es besteht stets eine soziale Kontrolle (S. 424).

Es zeigt sich, dass der offene Strafvollzug, zwar hinsichtlich des Resozialisierungsauftrags sehr fördernde Aspekte aufweist (vgl. Kap. 5.1), aber trotzdem negative Merkmale von totalen Institutionen mit sich bringt und somit die Desintegration der Strafgefangenen fördern kann (Kühnel, 2012, S. 424). Vergehen gegen die Anstaltsordnung werden umgehend sanktioniert (vgl. Justizvollzugsanstalt Witzwil, 2018, S. 26). Weiter sind die Tage im offenen Vollzug weitgehend durchstrukturiert und fremdbestimmt. Die Strafgefangenen sind auch im offenen Vollzug in ihrer Entscheidungsfreiheit massiv eingeschränkt. So müssen teilweise die für in Freiheit lebenden Personen selbstverständlichsten Dinge, wie beispielsweise ein Telefonat führen, bei dem Vollzugspersonal beantragt werden. Ein Freiheitsentzug geht auch immer mit materiellen Einschränkungen einher. In den Hausordnungen der Vollzugsanstalten ist klar geregelt, welche Gegenstände in der Vollzugsanstalt erlaubt sind und dies in welcher Menge (vgl. Goffmann, 1973; vgl. Justizvollzugsanstalt Witzwil, 2018, S. 14). Pohl schlussfolgert diesbezüglich, dass der Strafvollzug eine „künstliche Welt“ ist, wobei Resozialisierungsprozesse, welche auf eine selbstverantwortungsbewusste Lebensführung abzielen, nur schwer angestossen werden können (S. 63). Die Eigenschaften der totalen Institution verunmöglichen „jegliches Streben nach normalem Verhalten“ (S. 63).

Als weiteren negativen Effekt totaler Institutionen, im spezifischen von Strafvollzugsanstalten, ist die Prisonisierung zu nennen, welche dem Prozess der Resozialisierung meist entgegenwirkt (vgl. Ortmann, 1993, S. 402 - 409). Die Prisonisierung beschreibt Ortmann als Übernahme von Werten und Normen im Strafvollzug, welche sich aus bestehenden Subkulturen bilden (vgl. S. 402 - 409). Dadurch kann das Risiko zu Rückfällen erhöht werden und bereits vorhandene Werte und Einstellungen werden gestärkt. Inwiefern der Strafvollzug als totale Institution die Bildung von Subkulturen fördert, wird später näher aufgezeigt (vgl. Kap. 6.1). Im Zusammenhang mit dem Effekt der Prisonisierung muss an dieser Stelle jedoch erwähnt werden, dass bei Strafgefangenen, welche sich durchaus an die Regeln der Vollzugsanstalt halten und dadurch als angepasst

und vorbildlich gelten, das Ziel der Resozialisierung nicht automatisch als erreicht betrachtet werden kann (Hostettler, 1987, S. 32). Denn es findet gemäss Hostettler lediglich eine Anpassung an die Regeln und Kultur der Anstalt statt, nicht aber an diese der Gesellschaft (S. 32). Schlussfolgernd meint Hostettler deshalb, man habe am Ende zwar einen „guten Insassen, aber einen schlechten Entlassenen“ (S. 32).

5.3 Besonderheiten des offenen Strafvollzugs

Wie bereits vorgehend erwähnt, sind die Aspekte Arbeit, Bildungsangebote und Beziehung zur Aussenwelt, kennzeichnend für den offenen Strafvollzug (vgl. Kap. 5.1). Die folgenden Kapitel setzen sich detailliert mit diesen Aspekten auseinander. Zudem kommt im Zusammenhang mit suchtmittelabhängigen Strafgefangenen der Gesundheitsfürsorge eine besondere Bedeutung zu, sodass es sich aus Sicht der Verfasser lohnt, diese etwas näher zu betrachten.

5.3.1 Arbeit im offenen Strafvollzug

Gemäss Art. 81 Abs. 1 StGB herrscht in den offenen Vollzugsanstalten der Schweiz eine Arbeitspflicht für Strafgefangene, wobei die Arbeit „soweit wie möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen hat“. Die Arbeit nimmt einen grossen Stellenwert im Vollzugsalltag ein: Die Strafgefangenen befinden sich mehrheitlich ganztags an ihrem Arbeitsplatz (Brägger, 2012, S. 3). Während früher der Nutzen der Arbeit vor allem in wirtschaftlichen Interessen lag, wird ihr heutzutage vorwiegend ein spezialpräventiver Zweck beigemessen (Baechtold et al., 2016, S. 162). Die Arbeit soll einen erheblichen Beitrag zur gelingenden Resozialisierung der Strafgefangenen leisten, indem neues Wissen und Fähigkeiten vermittelt, sowie die beruflichen Chancen nach dem Vollzug erhöht werden (Brägger, 2014b, S. 37). Da die Arbeitspflicht vorgeschrieben ist, ist es umso wichtiger, dass auf die verschiedenen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Strafgefangenen eingegangen werden kann. Diesbezüglich ergeben sich drei Arten von Tätigkeiten: „eine nach den Grundsätzen der freien Wirtschaft ausgerichtete Arbeit, eine angemessene Beschäftigung“ sowie „arbeitstherapeutische Beschäftigung für körperlich und geistig minder leistungsfähige Insassen“ (S. 38 – 39). Die meisten offenen Vollzugsanstalten verfügen über ein vielseitiges Arbeitsangebot: Anstaltsinterne Tätigkeiten, wie die Reinigungs- und Unterhaltsdienste, Küchenhilfe sowie die Wäscherei, tragen zu einem reibungslosen Betrieb der Vollzugsanstalt bei (Baechtold et al., 2016, S. 164). Andere Betätigungsfelder finden sich mehrheitlich im handwerklichen Bereich

(Schreinereien / Zimmereien, Metallbearbeitung, Schneiderei, Agromechanik, etc.) oder im Bereich der Landwirtschaft, wobei die Dienstleistungen und Produkte an Externe vertrieben werden (S. 166). Weiter nimmt die Bedeutung von geschützten Werkstätten zu, da gemäss Brägger der Anteil an älteren, kranken oder geistig schwachen Strafgefangenen steigt (2014b, S. 39). Ein eher dünnes Angebot existiert hinsichtlich beruflicher Ausbildungen, wie einer Berufslehre EFZ oder einer Attestlehre (Baechtold et al., 2016, S. 167). Diese werden jedoch ohnehin nur sehr wenig genutzt, da in offenen Anstalten die Haftdauer in der Regel zu kurz ist, um eine berufliche Ausbildung zu absolvieren (S. 167). Im Sinne der Resozialisierung und der beruflichen Wiedereingliederung richten sich heutzutage einige Vollzugsanstalten nach arbeitsagogischen Grundsätzen. Das prominenteste Beispiel bildet die JVA Witzwil, welche über ein differenziertes arbeitsagogisches Konzept sowie Leitbild verfügt (vgl. JVA Witzwil, 2017, S. 1 – 4). Strafgefangene haben Anspruch auf ein Arbeitsentgelt (Schärer, 2014a, S. 41). Dieses bemisst sich einerseits nach der geleisteten Arbeitszeit, andererseits nach der „Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit“ (S. 41). Zur Beurteilung der Arbeitsleistung werden Faktoren, wie die „Produktivität, das Verhalten am Arbeitsplatz, Verlässlichkeit, Arbeitsdisziplin sowie Motivation“ miteinbezogen (S. 41). Schuh warnt vor einem Vollzug, der sich zu stark an der Arbeit orientiert: Dies verleitet zur Einstellung, „dass derjenige nicht mehr rückfällig werde, der sich an Arbeit gewöhnt habe; Arbeit entspreche ja immerhin der normalen, sozialen Aktivität eines Menschen in Freiheit. Wenn er diese Aktivität zufriedenstellend ausgeübt hätte, wäre es vermutlich gar nicht zum Delikt gekommen“ (1987, S. 26).

Nach Petzold ist die Arbeit für die Bildung der Identität wichtig und er betont den hohen Stellenwert, welchen diese in der heutigen Gesellschaft hat. (vgl. Kap. 4.4.3.3). Da viele Suchtmittelabhängige während der Entwicklung zu ihrer Abhängigkeit der Arbeit nur noch wenig Priorität gewähren (vgl. Kap. 4.3), ist es für die Verfasser äusserst wichtig, im Strafvollzug wieder die Chance zur Annäherung an einen geregelten Arbeitsalltag zu bieten. Es ist sinnvoll, arbeitsagogische Konzepte zur Resozialisierung im Bereich der Arbeit durchzuführen. Durch die Arbeit im Strafvollzug und den geregelten Alltag kann lang Erloschenes in den einzelnen Säulen der Identität wieder aktiviert oder neu gebildet werden. Petzold beschreibt ein solches positives Selbsterleben als wichtiges Mittel zur Stärkung der persönlichen Identität (vgl. Kap. 4.5.4). Aus Sicht der Verfasser haben suchtmittelabhängige Strafgefangene während der alltäglichen Tätigkeit bei der Arbeit die Chance, von den haftenden Fremdzuschreibungen weg zu kommen und es findet eine neue Identitätsbildung und somit eine Annäherung an eine bürgerliche Lebenswelt statt. Weiter stufen die Verfasser eine Entlohnung für geleistete Arbeit im offenen Strafvollzug als wichtigen Faktor zur Arbeit an der Identität ein, da diese einem von der Gesellschaft

erwarteten Konstrukt entspricht. Auch Petzold sagt, dass Anerkennung, in diesem Beispiel die Entlöhnung, eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Identitätsbildung ist (vgl. Kap. 4.5.4).

Petzold erläutert zur Behandlung von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen die Wichtigkeit, über die verschiedenen Identitätssäulen zu sprechen (vgl. Kap. 4.5.4). So ist es aus Sicht der Verfasser grundlegend, die Betroffenen darüber zu informieren, dass nicht nur die Säule der Arbeit für die Identitätsentwicklung relevant ist, sondern alle anderen Säulen auch ihre Wichtigkeit haben. Die Verfasser befürchten, dass die Arbeit als solches für suchtmittelabhängige Strafgefangene im offenen Strafvollzug zu viel Raum einnimmt. Es muss zwar darauf geachtet werden, dass die Arbeit ein wichtiger Teil zur Umsetzung des Resozialisierungsauftrages ist. Jedoch dürfen unter Berücksichtigung der fünf Säulen der Identität (vgl. Kap. 4.4.3) andere Bereiche, wie zum Beispiel die Leiblichkeit oder soziale Beziehungen, nicht vernachlässigt werden.

Aus Sicht der Verfasser ist das Ziel von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen im offenen Strafvollzug, in Zukunft wieder eine feste Anstellung zu finden (vgl. Kap. 4.5.3.3) meistens nur schwer zu erfüllen. Einerseits bieten die institutionellen Bedingungen zu wenig Erfahrungspotential und andererseits haben die Betroffenen auf Grund ihrer Biografie kaum Anschluss im ersten Arbeitsmarkt.

5.3.2 Bildungsangebote

Seit der StGB Revision von 2007 ist das Recht auf Bildung im Strafvollzug gesetzlich verankert und der Arbeit gleichgestellt (Brägger, 2014b, S. 38). Die Vollzugsanstalten bieten je nach ihrer Grösse verschiedene Bildungsangebote an, welche von der schulischen Basisbildung bis hin zu Informatikkursen oder Sprachkursen mit anschliessender Zertifizierung reichen (Schärer, 2014b, S. 59 – 60). Besonders hervorzuheben ist das im 2007 als Pilotprojekt lancierte Bildungsprogramm „Bildung im Strafvollzug“, kurz BiSt. Die BiSt Lernprogramme richten sich an Strafgefangene, deren Bildungsstand nicht über die volksschulischen Inhalte hinausreicht (SKJV, 2020a). Der Unterricht findet während eines halben Tages in der Woche in Kleingruppen statt, wobei mathematische, sprachliche (inklusive Alphabetisierungskurse), computerische sowie allgemeinbildende Kenntnisse auf Stufe der Basisbildung gefördert werden (SKJV, 2020a), dies nach einem eigens für den Strafvollzug ausgearbeiteten Lehrplan (Fachstelle Bildung im Strafvollzug, 2020, S. 16). Gemäss SKJV ist die Unterrichtsteilnahme grundsätzlich freiwillig, kann jedoch im Rahmen der Vollzugsplanung einen verpflichtenden Charakter aufweisen (2020). Im Jahr 2019

boten 34 Vollzugsanstalten BiSt Lernprogramme an, wobei sich die Anzahl der Teilnehmenden auf insgesamt 582 belief (Fachstelle Bildung im Strafvollzug, 2020, S. 6).

Dass Bildung im Strafvollzug nicht nur das Humankapital und somit die Integrationschancen von Strafgefangenen fördert, zeigt der Evaluationsbericht des Pilotprojekts BiSt: Bildungsprogramme wirken sich positiv auf das Selbstwertgefühl sowie die Selbstständigkeit der Strafgefangenen aus (Hostettler, Kirchhofer, Richter & Young, 2010, S. 84). „Die Angst zu Schwächen zu stehen, sei geringer geworden“, teilt das befragte Vollzugspersonal mit (S. 84). Weiter konnte beobachtet werden, dass nirgends anderswo die Sozialkompetenzen stärker gefördert werden, wie in den Basiskursen und bei den Strafgefangenen eine Steigerung der Neugierde erkennbar sei (S. 84).

Dass das Recht auf Bildung seit dem Jahr 2007 im StGB gesetzlich verankert ist und die Bildung mit der Arbeit gleichgestellt wird, erachten die Verfasser als wichtigen Fortschritt in der Strafvollzugspraxis. Der offene Strafvollzug kommt somit von einem ausschliesslich auf die Arbeit fokussierten Vollzug weg und anerkennt, dass auch im Erwachsenenalter eine schulische Grundbildung angezeigt sein kann. Mit Bezug auf die Ausführungen von Petzold besteht die Annahme, dass ein erheblicher Teil von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen Bildungslücken aufweist und daher genau von diesen Bildungsangeboten profitieren kann. Inwiefern die schulische Grundbildung bei suchtmittelabhängigen Strafgefangenen einen direkten positiven Einfluss auf die berufliche Integration nach der Haft hat, hängt von verschiedenen Faktoren ab und muss gemäss den Verfassern kritisch und jeweils individuell betrachtet werden: So können die schulische Grundbildung oder der zusätzliche Erwerb von Sprach- sowie Informatikkenntnissen, wie sie im Strafvollzug angeboten werden, durchaus die Grundsteine zum weiteren Bildungsverlauf darstellen und bieten allenfalls eine geeignete Ausgangslage zu der erstrebenswerten beruflichen Integration. Jedoch beeinflussen Faktoren, wie beispielsweise das Alter oder die Gesundheit, die Chancen einer beruflichen Integration enorm und sind zu berücksichtigen. Die Verfasser sind in diesem Zusammenhang der Meinung, dass ein Wissenserwerb nicht nur im Kontext der beruflichen Integration als notwendiges Humankapital betrachtet werden muss, sondern durchaus auch einen alltagspraktischen Nutzen hat. Weiter sehen die Verfasser den Mehrwert der Bildung im Strafvollzug nicht nur in den erworbenen Wissensinhalten selbst, sondern in dem, was der Bildungsprozess bei den Adressaten auszulösen vermag. So sind gemäss Petzold bei suchtmittelabhängigen Menschen verschiedene Säulen der Identität beschädigt oder haben teilweise ganz stagniert (vgl. Kap. 4.5.3). Die selbst zugeschriebenen Identitätsmerkmale beschränken sich oftmals auf den Suchtmittelkonsum und das damit zusammenhängende Milieu (vgl. Kap. 4.5.2). Ähnlich wie

bei der Arbeit im Strafvollzug können daher Bildungsprozesse eine Annäherung an bisher unbekannte oder verloren gegangene Identitätsbereiche zur Folge haben, was nach Petzold bei der Identitätsarbeit mit Suchtmittelabhängigen von grosser Bedeutung ist. Denn, damit an der, auf den suchtmittelabhängigen reduzierten Identität gearbeitet werden kann, respektive die noch vorhandenen bürgerlichen Identitätsfacetten aktiviert werden können, müssen geeignete Alternativen vorhanden sein (vgl. Kap. 4.5). Wie Hostettler et al. in ihrer Studie aufzeigen, sind es gerade die Bildungsangebote, welche im Strafvollzug die Neugierde der Strafgefangenen wecken und den Interessensbereich erweitern (vgl. Kap. 5.3.2). Diesbezüglich sind die Verfasser der Meinung, dass der Ausbau von Projekten im Zusammenhang mit der Bildung im Strafvollzug sehr zu begrüssen ist. Insbesondere auch deshalb, weil die Teilnahme an Bildungsangeboten, im Gegensatz zur Arbeitspflicht, zumindest in den meisten Fällen freiwillig ist, und daher nicht den ansonsten allgegenwärtigen Zwangscharakter aufweisen.

5.3.3 Beziehung zur Aussenwelt

Unter die Beziehung zur Aussenwelt fallen per Definition alle schriftlichen und mündlichen Kontakte mit Personen oder Organisationen, welche nicht der Vollzugsanstalt zugehörig oder mitinhaftiert sind (Imperatori, 2014, S. 110). Namentlich handelt es sich dabei um den Brief-, Paket- und Telefonverkehr, Besuche, Urlaube und Ausgänge, Veranstaltungen mit externen Personen innerhalb der Vollzugsanstalt sowie der Besuch von Veranstaltungen ausserhalb der Vollzugsanstalt (vgl. Baechtold et al., 2016, S. 175 – 192). Weiter gilt jeglicher Konsum von Printmedien, Büchern sowie elektronischen Medien, wie Fernseher, Internet, Radio und andere digitale Datenträger als Beziehung zur Aussenwelt (Imperatori, 2014, S. 110).

Die Ausgänge und die sogenannten Beziehungsurlaube sind kennzeichnend für den offenen Strafvollzug, wobei diesen im Rahmen der Resozialisierung eine besondere Bedeutung zu kommen: Urlaube sind das wirksamste Mittel, um Kontakte zur Aussenwelt aufrecht zu erhalten und ermöglichen es, eine soziale Teilhabe zu erfahren (Baechtold et al., 2016, S. 183). Breuer und Endres fügen dem hinzu, dass Ausgänge und Urlaube zudem ein ideales Trainingsfeld darstellen, um die gedanklich erarbeiteten Verhaltensstrategien schrittweise anzuwenden und einzuüben (2018, S. 102). Dabei sei es jedoch wichtig, im Nachgang unerwartete Schwierigkeiten zu besprechen und allenfalls die Verhaltensstrategien anzupassen (S. 102). Weiter sehen Breuer und Endres den Mehrwert der Lockerungen im Zusammenhang der Entlassungsvorbereitungen. Sie sprechen hier die

sogenannten Sachurlaube an, welche den Strafgefangenen beispielsweise die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen oder Wohnungsbesichtigungen ermöglichen sollen (S. 102).

Eine gesetzliche Regelung betreffend die Urlaube findet sich in Art. 84 Abs. 6 StGB, wobei folgendes festgehalten wird: „Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht“. Konkretisiert werden die Ausgangs- und Urlaubsregelungen schliesslich in den einzelnen Richtlinien der drei Strafvollzugskonkordate (vgl. Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz, 2012, S. 1 – 10). Urlaube können in den beiden Deutschschweizer Konkordaten frühestens nach der Verbüßung von $\frac{1}{6}$ der Strafe beantragt werden, in dem Westschweizer Konkordat nach $\frac{1}{3}$ der Haftzeit (Huber & Lehner, 2014, S. 479). Damit Ausgänge und Urlaube gewährt werden, müssen gemäss den Richtlinien gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. So hat sich der Strafgefangene einerseits an den Vollzugsplan zu halten und wirkt aktiv bei den Eingliederungsbemühungen mit, andererseits lässt sein Verhalten, seine Einstellung zum Vollzug sowie seine Arbeitsleistung, keinerlei Anlass zur Beanstandung übrig (S. 6). Weiter wird erwartet, dass sich die Strafgefangenen an die auferlegten Auflagen halten und für die Kosten des geplanten Urlaubs selbst aufkommen können (S. 6). Nicht explizit in den konkordatlichen Richtlinien festgehalten, jedoch eine gängige anstaltsinterne Vollzugspraxis bildet die Regelung, dass die längeren, 32- oder 42-Stunden Beziehungsurlaube (vgl. S. 9), welche im offenen Vollzug alle 6 Wochen beantragt werden können (vgl. S. 9), eine detaillierte Planung seitens des Strafgefangenen erfordern (vgl. Justizvollzugsanstalt Witzwil, 2018, S. 19). Beispielsweise wird in der offenen Vollzugsanstalt Witzwil zur Gewährung von Beziehungsurlauben vorausgesetzt, dass die Strafgefangenen über ein stabiles soziales Umfeld verfügen, respektive eine verlässliche Bezugsperson, mit der sie den Urlaub verbringen können. Diese Regelung kommt vor allem dann zur Geltung, wenn die Befürchtung besteht, die Kontakte zur Aussenwelt entsprechen nicht dem Vollzugsziel der Resozialisierung (S. 16).

Das Gewähren von Vollzugslockerungen, wie Ausgänge und Urlaube, stellt aufgrund in Vergangenheit begangener, schwerwiegender Straftaten während Hafturlauben schon seit längerem ein auf gesellschaftlicher, politischer und fachlicher Ebene geführter Diskussionspunkt dar. Gemäss Brägger ist seit den frühen 1990er Jahren eine anhaltende „Null – Risiko“ Einstellung zu beobachten, was wiederum zu einer zunehmend restriktiven Strafvollzugspraxis führt (vgl. 2011a, S. 24 – 26). Inwiefern davon auch Straffällige, die aufgrund eines geringfügigen Deliktes verurteilt wurden, betroffen sind, bleibt an dieser

Stelle unbekannt. Fest steht jedoch, dass die Vollzugsbehörden aufgrund des gesellschaftlichen und politischen Drucks allgemein vorsichtiger geworden sind mit der Gewährung von Vollzugslockerungen (S. 24). Speziell eine Suchtmittelabhängigkeit kann ein Lockerungshindernis darstellen, da die Betroffenen als unzuverlässig gelten und oftmals eine Missbrauchsgefahr angenommen wird (Stöver, 2010a, S. 91). Auch Schalast kommt zum Ergebnis, dass bei Suchtmittelabhängigen grundsätzlich von einer mangelnden Absprachefähigkeit ausgegangen wird und ihnen deshalb Lockerungen nicht gewährt werden (Schalast, 2014, S. 493). Nach Breuer und Endres führen die oben genannten „Verrechtlichungen“ dazu, dass Ausgänge und Urlaube vor allem den „geeigneten“ Straffälligen zugesprochen werden und somit die „behandlerische Funktion“ in den Hintergrund gerate (2018, S. 102). Die Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie über Straffällige mit Suchtmittelproblemen zeigen jedoch, „dass bei ausreichend dichter Betreuung und Einbindung in ein therapeutisches Regime ein erheblich gelockerter Vollzug insgesamt funktioniert (...)“ (Schalast, 2019, S. 139). Dass im offenen Strafvollzug beispielsweise Urlaube, die durch ausgebildetes Vollzugspersonal begleitet werden – wie sie im Massnahmenvollzug bewusst als Lernfeld zur Anwendung kommen – nicht möglich sind, liegt unter anderem auch am Personalschlüssel. Dennoch zeigt sich gemäss den Verfassern bei der Urlaubsregelung die restriktive Seite des offenen Strafvollzugs, indem viel gefordert wird und ein Versagen unmittelbare Konsequenzen zur Folge hat, wie beispielsweise eine Urlaubs- oder Besuchssperre (vgl. Kap. 6.3.3).

Nach Petzold gerät das soziale Netz während der Entstehung einer Sucht stark ins Wanken (vgl. Kap. 4.4.3.2). Er betont für die Therapie von Suchtmittelabhängigen, dass ein soziales Netz Stabilität bietet und für ein zukünftiges Leben von hoher Bedeutung ist. Auch der Wunsch von Suchtmittelabhängigen für die Zukunft, zerbrochene soziale Konstrukte wieder herstellen zu können ist für Petzold zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.4.3.2). Die Verfasser sind der Meinung, dass der offene Strafvollzug die Schwierigkeit, Beziehungen wiederherzustellen, welche früher wichtige Stützen des sozialen Netzes waren, stärkt. Suchtmittelabhängige Strafgefangene müssen zur Wiederherstellung solcher Kontakte in die Aussenwelt begleitet werden. Dies ist aber sowohl wegen der strukturellen Gegebenheiten (vgl. Kap. 5.3.3), aber auch auf Grund der Vergangenheit der Betroffenen, sehr schwierig. Die Verfasser gehen davon aus, dass viele Suchtmittelabhängige bei einem Ausgang oder einem Hafturlaub in ihre alten sozialen Strukturen zurückkehren und ihrem alten Lebensstil im gewohnten Milieu nachgehen (vgl. Kap. 4.5.2). Dies stellt ein Lockerungshindernis für die Gestaltung der Freizeit von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen dar. Hier besteht ein Dilemma, welches nur schwer zu beheben ist. Die Schwierigkeit, Lockerungen zu gewährleisten, ist für die Verfasser nachvollziehbar, jedoch

muss auch die Wichtigkeit eines sozialen Netzes beachtet werden, um an der eigenen Identität zu arbeiten.

Die Verfasser sehen die Beziehungen zur Aussenwelt, welche auf die oben erwähnten Medien reduziert sind, als Training für suchtmittelabhängige Strafgefangene. Fehlverhalten oder Scheitern während der Resozialisierung muss, gerade weil die Suchtmittelabhängigkeit eine Krankheit ist (vgl. Kap. 4.1), im offenen Strafvollzug in gewissem Masse toleriert werden. Denn nur so kann an der Identität für die Zukunft gearbeitet werden (vgl. Kap. 4.5.4). Weiter ist es aus Sicht der Verfasser fraglich, wie sinnvoll einheitliche Restriktionen nach einem Vergehen sind. Bestrafungen für Vergehen in oben erwähnten Trainings zur Resozialisierung müssen einerseits gegeben sein, jedoch sollen diese andererseits stets individuell thematisiert, reflektiert und besprochen werden. Die Individualität von Strafgefangenen muss jederzeit berücksichtigt werden. Gerade was Restriktionen bei Strafgefangenen betrifft, werden Vergehen aus Sicht der Verfasser zu wenig individuell betrachtet. Strafgefangene mit einer Suchtmittelabhängigkeit sind diesbezüglich nicht mit anderen Strafgefangenen zu vergleichen, da Schwierigkeiten der Identitätsbildung grossen Einfluss auf die Beziehung zur Aussenwelt und somit auf die Resozialisierung haben.

Das Bieten von mehr Unterstützung im offenen Strafvollzug, würde sich positiv auf die Identitätsentwicklung auswirken. Der Wunsch von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen, beispielsweise soziale Beziehungen zur Familie wieder aufzubauen, welche in der Vergangenheit wichtig waren (vgl. Kap. 4.5.3.2), könnte sich aus Sicht der Verfasser auch positiv auf die Psyche und somit auf die Säule der Leiblichkeit auswirken (vgl. Kap. 4.4.3.1). Weiter könnten Werte und Einstellungen neu oder wieder entwickelt werden, um die Zukunftsgestaltung erfolgreich zu meistern.

5.3.4 Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsfürsorge der Strafgefangenen richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip, welches besagt, dass Strafgefangenen das Recht auf die gleiche Gesundheitsversorgung zusteht, wie Personen in Freiheit (Künzli & Weber, 2018, S. 26). Zudem hat der Staat, wie bereits erwähnt, gegenüber den Strafgefangenen eine besondere Fürsorgepflicht, da diese durch den Strafvollzug in ihrer Handlungsfreiheit erheblich eingeschränkt sind (vgl. Kap. 4.6.1). Daraus ergibt sich die Verantwortung des Staates und schliesslich der einzelnen Vollzugsanstalten „für den Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens“ der

Strafgefangenen zu sorgen (Nationale Kommission zur Verhütung von Folter [NKVF], 2019, S. 13).

Um den Auftrag der Gesundheitsversorgung umzusetzen, verfügen heutzutage alle Vollzugsanstalten über interne Gesundheitsdienste mit ausgebildetem Pflegepersonal sowie Ärztinnen und Ärzte (SKJV, 2020b). Weiter können die Strafgefangenen bei Bedarf durch forensisch – psychiatrische Fachpersonen betreut werden oder konsultieren diese aufgrund einer gerichtlich angeordneten Massnahme im Zusammenhang mit dem Delikt (Schuh, 1981, S. 65). Bis auf wenige Ausnahmen sind Ärztinnen und Ärzte sowie psychiatrische Fachpersonen nicht vollumfänglich in den Vollzugsanstalten angestellt und üben ihre Tätigkeit Teilzeit aus (Baechtold et al., 2016, S. 258). Aufgrund unterschiedlicher kantonaler Richtlinien, Organisationsstrukturen sowie Grössen der Vollzugsanstalten kann im Rahmen der Bachelor-Thesis nicht auf die einzelnen Ausgestaltungen der Gesundheitsversorgung im offenen Strafvollzug eingegangen werden. Die NKVF zog jedoch bezüglich der Gesundheitsversorgung im schweizerischen Strafvollzug «eine positive Bilanz bezüglich des Zugangs und der Qualität der medizinischen Versorgung» (2019, S. 44). „Besonderen Handlungsbedarf“ erkannte die NKVF im Zusammenhang mit der psychiatrischen Betreuung der Strafgefangenen: Die Wartezeiten belaufen sich in den untersuchten Anstalten teilweise bis auf drei Monate, so dass von der NKVF dringend empfohlen wird, die psychiatrische Versorgung in den Vollzugsanstalten auszubauen (S. 36). Weitere Kritikpunkte stammen von den tätigen Ärztinnen und Ärzten selbst: Oftmals können medizinisch – ethische Richtlinien, nach denen sie in ihrem Berufsalltag handeln, im institutionellen Kontext des Strafvollzugs nicht vollumfänglich eingehalten werden (Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften [SAMW], 2019, S. 14). So wird beispielsweise der Grundsatz der ärztlichen Unabhängigkeit in einigen Vollzugsanstalten dadurch beeinflusst, dass Gefängnisärztinnen und Gefängnisärzte in einem hierarchischen Abhängigkeitsverhältnis zu der Anstaltsleitung stehen (S. 11). Zwar unterstehen die einzelnen Gefängnisärztinnen und Gefängnisärzte in fachlicher Hinsicht nicht den Vollzugsanstalten (Baechtold et al., 2016, S. 258), jedoch ist der gesamte Gesundheitsdienst in den meisten Anstalten in die Organisationsstruktur eingebunden und untersteht Vollzugsleitung (SAMW, 2019, S. 28). So sehen sich Gefängnisärztinnen und Gefängnisärzte mit einem doppelten Mandat konfrontiert, wobei besonders die Grenzen des Berufsgeheimnisses in Expertenkreisen diskutiert werden (Baechtold et al., 2016, S. 258). Brägger spricht hier von der speziellen Ausgangslage für das Gesundheitspersonal, einerseits die ordentliche medizinische Gesundheitsversorgung sicherzustellen, andererseits sogenannte amtsärztliche Aufgaben im Sinne der Justiz wahrnehmen zu müssen, wie beispielsweise das Entnehmen von Urinproben (Brägger, 2014a, S. 193). Im Rahmen der ordentlichen Gesundheitsversorgung dürfen Gefängnisärztinnen und

Gefängnisärzte Informationen an die Anstaltsleitung nur weitergeben, sofern sie gemäss Art. 321 Abs. 2 und 3 StGB von dem jeweiligen vorgesetzten Behörde, in der Regel dem Kantonsarztamt, vom Berufsgeheimnis entbunden sind oder die explizite Zustimmung der Strafgefangenen haben. Jedoch ist die Trennlinie zwischen der ordentlichen medizinischen Gesundheitsversorgung und der amtsärztlichen Tätigkeit oftmals schwammig und wird gemäss Baechtold et al. nicht in allen Anstalten genügend umgesetzt (2016, S. 258). Das Abhängigkeitsverhältnis des Gesundheitsdienstes zur Vollzugsanstalt bietet insofern auch ein Gefahrenpotential, als das es sich auf die Behandlung, die medizinischen Entscheide der Ärztinnen und Ärzte sowie das Beziehungsverhältnis zu den Strafgefangenen auswirken kann (vgl. NKVF, 2019, S. 29; vgl. SAMW, 2019, S. 11). Aber auch die Tatsache, dass in etlichen Vollzugsanstalten, aus Ressourcengründen, Medikamente von Aufsichtspersonal verteilt werden, verstösst gegen die ärztliche Schweigepflicht und ist gemäss der NKVF (2019, S. 39) und des SAMW (2019, S. 16) zu bemängeln. Ein weiterer Diskussionspunkt stellt die Finanzierung ärztlicher und psychotherapeutischer Behandlungen dar: Die NKVF stellte fest, dass auch hier die einzelnen Kantone und Folge dessen die einzelnen Vollzugsanstalten unterschiedliche Richtlinien befolgen (2019, S. 40). Dem detaillierten Rechtsgutachten zur Gesundheitsversorgung von inhaftierten Personen ohne Krankenversicherung ist zu entnehmen, dass zumindest für Gesundheitskosten im Rahmen der Grundversicherung immer ein Kostenträger zuständig ist (in der Regel die Sozialdienste der Gemeinde, seltener die Vollzugseinrichtung oder die einweisende Behörde) (Künzli & Weber, 2018, S. 8 -10). Kritisiert werden jedoch die kantonalen Unterschiede, in welchem Umfang sich die Strafgefangenen an den Kosten beteiligen müssen und das die Finanzierung über Dritte eine Kostengutsprache erfordert, was zu Verzögerungen bei notwendigen Behandlungen führen kann (NKVF, 2019, S. 40). Die NKVF empfiehlt diesbezüglich, eine obligatorische Krankenversicherung für alle Strafgefangenen sowie eine nationale Harmonisierung der Kostenbeteiligung (S. 40).

Sowohl den Definitionen nach ICD–10 und DSM–V über die Suchtmittelabhängigkeit (vgl. Kap. 4.2) als auch den Ausführungen von Petzold (vgl. Kap. 4.4) kann entnommen werden, dass eine Suchtmittelabhängigkeit immer schädliche Folgen für die körperliche und psychische Konstitution eines Menschen mit sich bringt. Petzold spricht dabei vor allem die Säule der Leiblichkeit an und nennt Beispiele, wie Infektionskrankheiten, Organschädigungen oder Zahnprobleme. Die Verfasser sind sich sicher, dass sich je nach Substanzabhängigkeit und Dauer einer Suchtmittelabhängigkeit noch etliche weitere Beispiele für physische Beeinträchtigungen finden lassen, welche typischerweise auf eine Suchtmittelabhängigkeit zurückzuführen sind. Auch hinsichtlich psychischer Problemlagen existiert in Fachkreisen Einigkeit, dass bei einer Suchterkrankung sehr oft eine Komorbidität

vorliegt, also das „Vorhandensein von einer oder mehreren zusätzlichen Krankheiten, die klar diagnostizierbar und behandlungsbedürftig sind“ (Barth, 2011, S. 90; vgl. Kap. 4.1). Betrachtet man die psychische Gesundheit von Suchtmittelabhängigen aus Sicht von Petzolds Identitätstheorie, so lässt sich feststellen, dass Petzold zwar nicht explizit von klar definierten Persönlichkeitsstörungen spricht, jedoch die Identität von Suchtmittelabhängigen jeweils schwer beschädigt ist (vgl. Kap. 4.5.3). Vor diesem Hintergrund gilt es daher festzuhalten, wie komplex eine Suchtmittelabhängigkeit ist und diese nicht nur auf den Substanzkonsum an sich eingeschränkt werden kann. Somit lässt sich gemäss den Verfassern auch gut begründen, wieso eine Strafvollzugsanstalt zwingend über eine funktionierende und kompetente Gesundheitsfürsorge verfügen muss.

Die genannten Zitate aus der Literatur haben aufgezeigt, dass die Schweizer Vollzugsanstalten zumindest im Bereich der medizinischen Versorgung einen hohen Standard aufweisen (vgl. Kap. 5.3.4). Mit Bezug auf Petzold heben die Verfasser an dieser Stelle hervor, dass vor allem der Säule der Leiblichkeit, welche die physische Gesundheit beinhaltet, eine besondere Bedeutung zukommt und von Petzold als die in der Identitätsarbeit zu priorisierende Säule zu betrachten gilt (vgl. Kap. 4.4.3.1). Den besonderen Handlungsbedarf im Bereich der psychiatrischen und psychologischen Behandlungsmöglichkeiten in den Schweizer Strafvollzugsanstalten erachten die Verfasser jedoch als bedenklich. Gerade deswegen, weil dargelegt werden konnte, inwiefern Suchtmittelabhängigkeiten mit psychischen Störungen einhergehen. Die Verfasser vertreten hier klar die Meinung, dass, wenn der Strafvollzug eine resozialisierende Wirkung erzielen will, psychische Störungen, wie beispielsweise die bei Opioidabhängigen häufig vorkommende antisoziale Störung oder die Borderline–Störung (vgl. Barth, 2011, S. 124), zeitnah therapeutisch behandelt werden müssen. Auch die von Schalast geforderten übergeordneten suchttherapeutischen Konzepte sind unterstützenswert (vgl. Kap. 5.3.3). Denn, wie beschrieben, existieren zwischen Suchtmittelabhängigkeiten und Kriminalität deutliche Kausalitäten (vgl. Kap. 4.3). Für die Verfasser liegt daher die Schlussfolgerung nahe, dass besonders bei einer komplexen Erkrankung, wie die der Suchtmittelabhängigkeit, spezifische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein müssen, um Rückfälle im Sinne des Resozialisierungsprinzips verhindern zu können.

Zudem werden weiterführende Kritikpunkte aufgezeigt, welche von Fachkreisen, namentlich den im Strafvollzug tätigen Ärztinnen und Ärzten und der NKVS, stammen (vgl. Kap. 5.3.4). Die Verfasser erkennen hier vor allem einen Risikofaktor im Zusammenhang mit dem Abhängigkeitsverhältnis zur Vollzugsanstalt: Es handelt sich nicht, wie in Freiheit um ein reines Ärzte – Patienten Verhältnis, sondern um eine Dreiecksbeziehung.

Trotz der diversen Kritikpunkte, welche in der Literatur recherchiert werden konnten, muss gemäss den Verfassern jedoch folgendes unbedingt berücksichtigt werden: Der Strafvollzug stellt, gerade aufgrund der Zwangssituation, oftmals bei Suchtmittelabhängigen der einzige Ort dar, an dem sie erreicht werden können. Dieser Umstand kann eine Chance sein, um den Betroffenen hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Einschränkungen eine Behandlung zu ermöglichen. Dies vor allem auch, weil die Gesundheitsdienste den Vollzugsanstalten direkt angeschlossen sind, die Finanzierungsmöglichkeiten gewährleistet sind und daher als niederschwelliges Angebot eingestuft werden können.

5.4 Spezifische Angebote und Massnahmen für Suchtmittelabhängige im Strafvollzug

Im folgenden Kapitel wird auf die Angebote und Massnahmen eingegangen, welche sich im Speziellen an suchtmittelabhängige Strafgefangene richten. Die Angebote und Massnahmen orientieren sich stark an der schweizerischen Drogenpolitik, welche zwischen Prävention, Therapie sowie Repression unterscheidet und durch die Schadensminderung ergänzt wird (Baechtold et al., 2016, S. 239). Dabei wird oftmals vom 4 – Säulenmodell der Drogenpolitik gesprochen, wobei der Strafvollzug der Säule „Repression“ zuzuordnen ist.

5.4.1 Suchtprävention im Strafvollzug

Unter Präventionsmassnahmen fallen alle Strategien und Interventionen, welche mit Blick auf die Gesamtbevölkerung das Auftreten des Phänomens Sucht verringern, sowie mit Bezug auf das Individuum, den Einstieg in eine allfällige Suchtmittelerkrankung verhindern, soll (BAG, 2006, S. 50). Daher wird bei präventiven Massnahmen anhand des Zeitpunktes und der zu erreichenden Zielgruppe unterschieden (S. 50 – 51). Auffällig ist, dass präventive Massnahmen vorwiegend auf die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen gerichtet sind (vgl. S. 53). Für die Verfasser ist es demnach nicht erstaunlich, dass sich nahezu keine präventiven Massnahmen finden lassen, welche sich explizit auf den Strafvollzug beziehen. Die einzelnen Vollzugsanstalten verteilen lediglich Informationsmaterial an straffällige Personen, welches auf die Gesundheitsrisiken in Haft, insbesondere die der übertragbaren Krankheiten, hinweisen (vgl. Santé Prison Suisse, 2014). Weiter wurde im Jahr 2012 vom BAG ein Vademekum zu Händen der Vollzugsanstalten veröffentlicht, wobei damit eine Harmonisierung im Umgang mit Abhängigkeiten und übertragbaren Krankheiten im Strafvollzug angestrebt wird (S. 8 – 10).

Das Vademekum enthält Empfehlungen und Leitfäden, wie das Anstaltspersonal gesundheitsfördernde Massnahmen ergreifen kann und ist gemäss den Verfassern allein durch seine Verschriftlichung als präventive Massnahme zu betrachten, indem für die Vollzugsanstalten Klarheit im Umgang mit Suchtmittelkonsum und übertragbaren Krankheiten geschaffen wird. Zudem ist es der Inhalt des Vademekums, welcher im Bereich der Prävention zumindest die Information und Aufklärung der Strafgefangenen über die verschiedenen Suchtmittel sowie möglichen Krankheiten vorsieht (vgl. BAG, 2012, S. 12 – 119). Es bleibt an dieser Stelle unklar, inwiefern und ob die einzelnen Vollzugsanstalten diese Aufklärung tatsächlich durchführen. Gemäss der NKVF werden jedoch die Massnahmen zur Prävention hinsichtlich Infektionskrankheiten sowie sexuell übertragbaren und andere, durch das Blut übertragbare Krankheiten, als ungenügend eingeschätzt (2019, S. 44).

5.4.2 Therapie / Behandlung

Alle medizinischen sowie sozial- und psychosozialen Behandlungen fallen in der Schweizer Drogenpolitik unter die Säule der Therapie (BAG, 2006, S. 55). Diese richten sich an hilfeschuchende Suchtmittelabhängige, welche entweder eine Abstinenz oder zumindest einen kontrollierten Substanzkonsum anstreben (BAG, 2015, S. 54). Im Folgenden wird auf die beiden Behandlungsmethoden, die abstinenzenorientierte Therapie und die substituionsgestützte Behandlung, näher eingegangen.

Abstinenzenorientierte Therapien:

Professionelle, abstinenzenorientierte Therapien sind im Strafvollzug, in seiner aktuellen Ausgestaltung, nur schwer umsetzbar. Lehmann betont, dass die Behandlungsmöglichkeiten, um einen Rehabilitationsprozess herbeizuführen, im Strafvollzug schlicht nicht vorhanden sind (2019, S. 146). Einerseits fehlt es an genügend, für die Suchthilfe ausgebildetem Personal, andererseits erschwert die vorherrschende Gefängniskultur ein erfolversprechendes Therapieergebnis (vgl. Schalast, 2019, S. 138 - 141). Therapien, welche auf eine dauerhafte Abstinenz abzielen, erfordern eine engmaschige Betreuung, dies meist basierend auf sozio- und milieutherapeutischen Ansätzen, wie sie im Massnahmenvollzug bisweilen umgesetzt werden (Mayer, 2015, S. 167). Hinsichtlich der Infrastruktur begünstigen kleine, überschaubare Wohngruppen den Therapieerfolg, was in den Vollzugsanstalten nicht vorhanden ist (Schalast, 2019, S. 138). Baechtold et al. meinen hierzu, dass sich „abstinenzenorientierte therapeutische Programme innerhalb des Strafvollzugs nur dann erfolgreich etablieren, wenn für abstinenzenwillige

Drogenabhängige vollständig abgetrennte Abteilungen geführt werden“ (2016, S. 239). Auch Kastelic, Knorr, Pont, Ritter und Stöver sehen in den Vollzugsanstalten „keine geeigneten Orte“, wenn es um die Behandlung von Suchtmittelabhängigen geht (2012, S. 10). Eine besondere Problematik liegt dabei in einer allzu schnellen, unkontrollierten Entgiftung von opioidabhängigen Personen, da hier ein hohes Rückfallrisiko besteht, wobei nach einer längeren Konsumpause die Gefahr einer Überdosierung erheblich zunimmt (S. 55). Zwar wird der Strafvollzug in der Literatur als abstinenzorientierte Institution bezeichnet (vgl. Stöver, 2010a, S. 85 – 86), die getroffenen Massnahmen beschränken sich jedoch auf das blosse Verbot des Drogenkonsums, welches anhand Zellenkontrollen, Blut- und Urinproben sowie Sanktionierung durchgesetzt wird (vgl. Kap. 6.3).

Substitutionsgestützte Behandlungen:

Nahezu alle Vollzugsanstalten der Schweiz bieten heutzutage substitutionsgestützte Behandlungen nach denselben Kriterien, welche in Freiheit vorherrschen, an (Baechtold et al., 2016, S. 241). Dabei wird unter der substitutionsgestützten Behandlung eine kontrollierte Abgabe von sogenannten Agonisten, psychoaktiv wirkende Ersatzstoffe, verstanden (Kastelic et al., 2012, S. 24). Diese Ersatzstoffe haben eine identische oder ähnliche Wirkung auf das Gehirn, wie illegale Opiate, rufen jedoch keinen Rausch hervor und sind nicht verunreinigt (S. 24). Durch deren Einnahme werden Entzugserscheinungen sowie in der Folge davon, das Verlangen nach illegalen Substanzen, gelindert (S. 25). Die Ziele einer substitutionsgestützten Behandlung klingen daher äusserst vielversprechend: Der risikohafte Konsum sowie der Handel mit illegalen Substanzmitteln soll eingedämmt und die gesundheitliche Situation der Betroffenen stabilisiert werden (S. 26 – 27). Zwar führen die eingesetzten Ersatzstoffe mit Agonisten zu einer Abhängigkeit von ebendiesen, jedoch wird den Betroffenen durch eine gut geplante und auf eine angemessene Dauer ausgerichtete Behandlung oftmals eine wesentlich stabilere Lebenssituation ermöglicht, als dies beim illegalen Drogengebrauch der Fall ist (S. 25). Spezifisch auf die substitutionsgestützte Behandlung während einer Inhaftierung bezogen, liegt gemäss Kastelic et al. ein zusätzlicher Mehrwert darin, dass sich der Haftalltag für alle involvierten Personen geregelter und sicherer gestalten lässt (S. 34).

5.4.3 Repression im Strafvollzug

So wie der Handel und Konsum von illegalen Substanzen gemäss bundesrechtlicher Gesetzgebung in Freiheit verboten ist, erscheint selbstverständlich, dass dies auch für den Strafvollzug zutrifft. Die einzelnen kantonalen Gesetze über den Justizvollzug

konkretisieren jedoch, wie das folgende Beispiel von Art. 41 Abs. i des Justizvollzugsgesetzes des Kantons Bern (JVG: SR 341.1) zeigt, dass die „Ein- und Ausfuhr, Beschaffung, Herstellung, Besitz, Konsum von und Handel mit Alkohol und Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen sowie der Missbrauch von Arzneimitteln“ einen Disziplinarartatbestand darstellen und somit disziplinarrechtlich sanktioniert werden. Welche Sanktionsarten in den Vollzugsanstalten zulässig sind, ist wiederum in Art. 91 Abs. 2 lit. a bis d StGB geregelt: Es handelt sich dabei um den Verweis, den zeitweisen Entzug oder die Beschränkung der Verfügung über Geldmittel, der Freizeitbeschäftigung oder der Aussenkontakte, die Busse sowie der Arrest als zusätzliche Freiheitsbeschränkung. Da die genaue Zumessung einer entsprechenden Sanktion wiederum kantonal geregelt wird und am Beispiel des Kantons Bern gemäss Art. 43 Abs. 1 JVG die Schwere des Verschuldens, das bisherige Verhalten des Strafgefangenen sowie dessen persönlichen Verhältnisse und die Wirkung der Sanktion auf die Resozialisierung, berücksichtigt werden muss, kann die genaue Sanktionszumessung bei einem Verstoss im Zusammenhang mit illegalen Substanzen nicht genau ermittelt werden. Hinzu kommt, dass die einzelnen Anstalten bei der Berücksichtigung dieser Faktoren relativ frei sind und jeweils über mehr oder weniger detaillierte anstaltsinterne Disziplinarrichtlinien sowie eine Hausordnung verfügen (Gisler, Hofstetter & Isenhardt, 2016, S. 566 – 567). So kommt die Studie von Gisler et al. zum Ergebnis, dass besonders bei Verstössen im Zusammenhang mit Suchtmitteln eine grosse Heterogenität in der Sanktionszumessung unter den 22 überprüften Anstalten zu erkennen ist (vgl. S. 563 – 570). Jedoch gilt zu beachten, dass verschiedene Verstossmöglichkeiten mit Bezug auf illegale Substanzen existieren, welche jeweils unterschiedlich sanktioniert werden. So zieht der Besitz von Marihuana nicht die gleiche Sanktion nach sich, wie dies beim Schmuggel oder Handel mit illegalen Substanzen der Fall ist (S. 570). Weiter unterscheiden einige Anstalten zwischen harten und weichen Drogen, wobei als die häufigsten Sanktionsarten bei einem Verstoss im Rahmen weicher Drogen, eine Urlaubs- oder Besuchssperre, vier Tage Arrest sowie Bussen zwischen 20.- und 100.- Franken, ermittelt werden konnten (S. 568).

Eine kontrovers diskutierte Thematik stellt indessen die Frage nach der gleichzeitigen Anwendung einer Sanktion gemäss Disziplinarwesen und der Strafverfolgung nach bundesrechtlicher Gesetzgebung dar (vgl. Baechtold et al., 2016, S. 199). Besonders bei geringfügigeren Delikten, Baechtold et al. nennen namentlich den Konsum von Drogen während des Urlaubs, herrscht in Expertenkreisen Unklarheit, ob nebst den disziplinarrechtlichen Konsequenzen auch strafrechtliche Folgen angezeigt sind (S. 199). Falls im Einzelfall sowohl Disziplinarrecht und Strafrecht zur Anwendung kommen, stellt sich weiter die Frage, inwiefern und ob sich diese gegenseitig zu berücksichtigen haben. Gemäss Baechtold et al. wird in der Praxis bei Übertretungen und leichten Antragsdelikten

meist auf eine Strafanzeige verzichtet, da „die disziplinarrechtliche Sanktion als eingriffsstärker erlebt wird als die strafrechtliche“ (S. 199 – 200).

5.4.4 Schadensminderung im Strafvollzug

Unter Schadensminderung, auch als harm reduction bezeichnet, fallen Strategien und Massnahmen, welche den negativen Folgen des Drogenkonsums entgegenwirken sollen (Baechtold et al., 2016, S. 239). Aus historischer Sicht bildet die Schadensminderung die vierte Säule der Schweizer Drogenpolitik, wobei sie ergänzend zu den anderen drei Säulen Mitte der 1980er Jahre in die Nationale Suchtstrategie aufgenommen wurde und schliesslich seit der Revision im Jahr 2008 im Betäubungsmittelgesetz verankert ist (BAG, 2006, S. 13). Bei den Massnahmen der Schadensminderung steht nicht die Abstinenzorientierung im Vordergrund, sondern die Stabilisierung sowie der Erhalt der sozialen Integration, der gesundheitlichen Situation sowie die Sicherung des Überlebens von Menschen, welche akut von einer Suchtmittelabhängigkeit betroffen sind und ein Verzicht auf den weiteren Suchtmittelkonsum nicht realistisch erscheint (BAG, 2015, S. 56). Spezifisch auf die Schadensminderung ausgerichtete Massnahmen im Strafvollzug sind nachstehend aufgeführt.

Spritzenabgabe / Spritzentausch / Abgabe steriler Konsumutensilien:

Die Spritzenabgabe sowie die Abgabe von sterilen Konsumutensilien tragen zur Verminderung von übertragbaren Infektionskrankheiten, wie Hepatitis B und C oder HIV, bei, indem der Austausch von gebrauchten Materialien unter den Strafgefangenen eingedämmt wird (Nelles & Stöver, 2002, S. 156 – 157). Denn gemäss Bruggmann ist die Infektionsrate von Hepatitis C in den Schweizer Vollzugsanstalten gut zehnmal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung (2017, S. 1). Die Spritzenabgabe oder die Abgabe von sterilen Konsumutensilien, wie etwa Röhrchen für den Kokainkonsum, bieten jedoch im Jahr 2014 lediglich 13 von 114 Schweizer Vollzugsanstalten an (Wolff, 2014, S. 59). Obwohl frühere Pilotversuche positive Ergebnisse erzielten und dabei keine Konsumzunahme von illegalen Suchtmitteln ermittelt werden konnte, ist die Abgabe steriler Utensilien nach wie vor umstritten (Nelles & Stöver, 2002, S. 156). Begründet wird dies durch etliche Kantone, indem sie sich auf den rückläufigen Heroinkonsum in den Vollzugsanstalten stützen, was einen Bedarf an sterilen Utensilien ausschliesst (Baechtold et al., 2016, S. 241), die Abgabe einen Einstieg oder Wiedereinstieg in den Konsum provozieren könne oder in den Spritzen eine mögliche Bedrohung für das Personal gesehen wird (Nelles & Stöver, 2002, S. 156). Gemäss Stöver sind dies jedoch vordergründige Argumente, um von einer Spritzenabgabe

abzusehen, wobei die wahre Problematik eher auf politischer Ebene angesiedelt ist: Durch die Abgabe von sterilen Utensilien gesteht sich eine Vollzugsanstalt ein, dass ein Drogenproblem existiert, was wiederum als ein Scheitern bezüglich des Sicherheitsauftrags interpretiert werden kann (Stöver, 2010a, S. 90). Des Weiteren kann durch die Abgabe steriler Utensilien das Bild vermittelt werden, der Strafvollzug unterstütze den illegalen Konsum von Drogen, was gerade für diejenige Institution, welche kriminelles Verhalten korrigieren soll, einen Widerspruch darstellt (Nelles & Stöver, 2002, S. 156). Die Vollzugsanstalten und die damit verbundenen politischen Akteurinnen und Akteure stehen diesbezüglich unter grossem öffentlichen Druck, was oftmals zu einer Verleugnung des Drogenproblems führt (Stöver, 2010a, S. 90) oder zumindest eine repressive Haltung seitens der Anstalten fördert, wobei in manchen Strafvollzugsanstalten schon der blosse Besitz von Spritzen sanktioniert wird (Nelles & Stöver, 2002, S. 156).

Kontrollierte Abgabe von Heroin:

Von den 106 Strafvollzugsanstalten (geschlossene miteinbezogen) ist die JVA Realta die einzige, welche eine kontrollierte Heroinabgabe anbietet (SKJV, 2020c, S. 16). Dabei gilt es anzumerken, dass sich die JVA Realta gewissermassen auf die Gefangenengruppe der suchtmittelabhängigen Straffälligen spezialisiert hat. So verfügt die JVA Realta gemäss Baechtold et al. über das „umfassendste und differenzierteste Konzept zum Umgang mit drogenabhängigen Strafgefangenen“ (2016, S. 240).

Für die Verfasser der vorliegenden Bachelor-Thesis ist auffallend, dass der Strafvollzug die Erwartungen, welche an den Resozialisierungsauftrag geknüpft sind, erfüllen muss. Gleichzeitig ist es aber Realität, dass der Drogenkonsum im Strafvollzug nicht komplett verhindert werden kann. Für die Bewältigung dieses Problems, respektive dieser Realität, fehlen die Handlungsmöglichkeiten im Strafvollzug, welche oft auch von politischer Seite stark eingeschränkt sind. Durch Repression oder Bestrafung wird dem Konsum und dem Handel mit Substanzen im Strafvollzug entgegengewirkt. Die Verfasser sind der Meinung, dass im Strafvollzug aber zu wenig auf Massnahmen, wie sie ausserhalb des Strafvollzugs durchgeführt werden, Rücksicht genommen wird. Handlungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel die Abgabe steriler Konsumutensilien implizieren, dass der Drogenkonsum im Strafvollzug eine Tatsache ist (vgl. Kap.6.3). Für die Verfasser ist es zentral, dass die Sucht auch im Strafvollzug als Krankheit betrachtet werden muss, dies nicht zuletzt auf Grund der Vergangenheit der suchtmittelabhängigen Strafgefangenen und deren Identitätsentwicklung (vgl. Kap. 4.5.3). Die Verfasser sind überzeugt, dass Mitarbeitende des Strafvollzugs diesbezüglich ein Bewusstsein haben sollen und auch ein Stück weit

damit umgehen müssen. Rückfälle zum Suchtmittelkonsum und wiederkehrende Verhaltensmuster müssen als Realität akzeptiert werden. Petzold beschreibt diese Problemlage in der Entwicklung der Identität und geht auch in Bezug auf die Gestaltung von sozialen Kontakten auf die Rückfallproblematik ein (vgl. Kap. 4.5.3; vgl. Kap. 6.1).

Die Verfasser würdigen im offenen Strafvollzug besonders die substitutionsgestützte Behandlung (vgl. Kap. 5.4.2). Mit dieser Behandlung werden sowohl das Zusammenleben im Strafvollzug wie auch die Zusammenarbeit gefördert. Erhalten die suchtmittelabhängigen Strafgefangenen eine Substanz, die sie als Ersatz der Droge annehmen, können sie ihren Alltag besser meistern und die erwarteten Arbeitsschritte erfüllen. Das Gefühl für die Leiblichkeit wird verbessert, Fremdzuschreibungen können abgelegt werden und die eigene Identität kann durch Erfolgserlebnisse im Arbeitsalltag gestärkt werden.

Trotz der Schwierigkeiten, welche sich im Zusammenhang mit Suchtmittelabhängigkeit im Strafvollzug und den spezifischen Massnahmen und Angeboten ergeben, sind die Verfasser der Meinung, dass Petzold mit seiner Integrativen Therapie wirksame Grundlagen zur Identitätsarbeit aufzeigt (vgl. Kap. 4.5.4). Eine substitutionsgestützte Behandlung kann den Weg zur Abstinenz und somit den Weg zur Rehabilitation der Identität ebnen. Eine neu geformte Identität kann für die Zukunft wegweisend sein. Durch das gesteigerte Wohlbefinden in der Säule der Leiblichkeit kann auch das soziale Netz wiederaufgebaut werden, welches durch einen gesünderen Lebensstil und andere Prioritäten als die konsumierte Substanz im Vordergrund steht. Durch die neu erlernten Identitätsfacetten der Säulen der Leiblichkeit und der Säule der sozialen Beziehungen wird auch der Säule der Arbeit, Leistung und Freizeit wieder mehr Priorität zugemessen, was wiederum die Säule der materiellen Sicherheit positiv beeinflussen kann. Werte und Einstellungen werden neu geprägt und die Säule der Werte kann neu geformt werden. Mit den spezifischen Angeboten und Massnahmen für Suchtmittelabhängige im Strafvollzug kann also aus Sicht der Verfasser für die Zukunft grundlegende Identitätsarbeit geleistet werden, welche nach Petzold in jeder Identitätssäule fördernd ist.

Das BAG fördert zwar interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachpersonen aus der Sozialhilfe, der Invalidenversicherungen und dem Strafvollzug in Form von Weiterbildungsangeboten und Fachtagungen (vgl. BAG 2019), jedoch sind die Verfasser der Meinung, dass konkrete Konzepte für suchtmittelabhängige Strafgefangene fehlen oder in der Praxis zu wenig genau definiert sind.

6. Der offene Strafvollzug als soziale Organisation

Maeder kommt im Zuge seiner ethnographischen Untersuchungen zum offenen Strafvollzug zu folgender Erkenntnis:

„Das Gefängnis wurde durch diesen Zugriff als eine vielschichtige, äusserst komplexe soziale Organisation herauspräpariert. Es ist als Einrichtung ein Ergebnis vieler Perspektiven, vieler Zungen und vielfältiger Praktiken, das von handlungskompetenten Akteuren als eine soziale Konstruktion fortlaufend erzeugt wird“ (Maeder, 1995, S. 241).

Dieses aus Sicht der Verfasser sehr treffende Zitat, verdeutlicht die Notwendigkeit, den offenen Strafvollzug im Zusammenhang mit der Bachelor-Thesis nicht nur als Institution zu betrachten, sondern auch als soziale Organisation. Das folgende Kapitel soll dementsprechend über die für Strafvollzugsanstalten typische Subkulturenbildung, die vorherrschende Stigmatisierung und den Suchtmittelkonsum Aufschluss bieten. Dies immer mit Bezug auf die Adressatengruppe der suchtmittelabhängigen Strafgefangenen.

6.1 Subkulturen

Der Begriff Subkultur wird definiert als „die Lebensform eines Personenkreises oder Bevölkerungsteils mit bestimmten Auffassungen, Werten, Normen, sozialen Strukturen und Verhaltensweisen (Lebensstilen), die von jenen der jeweiligen Mehrheitskultur (. . .) erheblich, deutlich und ggf. konfliktrichtig abweichen“ („Subkultur“, 2007, S. 871). Im Zusammenhang mit straffälligen Suchtmittelabhängigen muss man zwei subkulturelle Phänomene berücksichtigen. Zum einen existieren ausserhalb der Vollzugsanstalten bereits sogenannte *Drogenkulturen*, zum anderen sind es gerade die Vollzugsanstalten selbst, welche die Bildung von *Gefängnissubkulturen* begünstigen.

Bei den Subkulturen, die im Zusammenhang mit Suchtmittelabhängigen stehen, spricht Filter von einer *manipulativen Drogensubkultur* (2010, S. 24). Dabei ist die manipulative Drogensubkultur „diejenige, der von der zentralen Kultur am wenigsten Akzeptanz entgegengebracht wird“ und eine weitgehende Ausgrenzung zur Folge hat (S. 24). Filter sieht die Ursachen der Drogensubkultur in einer gesellschaftlichen Form der Stigmatisierung (S. 24). Einerseits handelt es sich aus Sicht der zentralen Kultur bei Drogenkonsumenten um Menschen, welche sich an einem illegalen Markt bedienen und in die damit verbundenen kriminellen Handlungen verwickelt sind, andererseits ist es die Droge selbst, die von der zentralen Kultur mit dem Stigma des Bösen belegt ist (S. 24). Die Auswirkungen der Stigmatisierung und Ausgrenzung auf die Betroffenen äussert sich in

einer negativen Selbstkonzeption (S. 24), wobei sich das Verhalten an die Zuschreibungen anpasst (S. 25). „Beschaffung, Handel und Konsum illegaler Drogen wird massgeblich für die Denk- und Handlungssysteme der Betroffenen und lässt sie dadurch einen neuen Selbstwert finden“ (S. 26). Der neue Selbstwert weicht dabei von den Norm- und Wertevorstellungen der zentralen Kultur erheblich ab, sodass es beispielsweise für Drogenabhängige von zentraler Bedeutung wird, sich das knappe Gut der Droge zu besorgen und dabei nicht von der Polizei geschnappt zu werden (S. 24 - 25). Es sind demnach die gemeinsamen Bedürfnisse, Interessen sowie Norm- und Wertevorstellungen, welche eine Drogensubkultur entstehen lassen, die geprägt ist durch eine eigene Sprache, Konsumrituale und fachlichen Fertigkeiten (S. 26). Für die Drogensubkultur kennzeichnend ist, dass es gerade die Justizbehörden und andere Instanzen sozialer Kontrolle sind, welche als Feindbild gelten (S. 27). Dies erfordert Verhaltensmuster, um den Kontrollorganen zu entgehen. „Beschaffung, Handel und Konsum werden dadurch zur Profession“ (S. 27).

Zur Erklärung der Entstehung von Subkulturen im Strafvollzug existieren verschiedene theoretische Ansätze. Im Rahmen der Bachelor-Thesis ist es daher nicht möglich und zielführend, diese in ausführlicher Weise zu erläutern. Denn zur Beantwortung der Fragestellung ist vielmehr relevant, zu erforschen, welche Auswirkungen die Gefängnis-Subkultur auf suchtmittelabhängige Strafgefangene hat. Dennoch ist es für die Verfasser in diesem Zusammenhang notwendig, aufzuzeigen, wieso der Strafvollzug die Bildung von Subkulturen begünstigt.

Gemäss Kühnel hat die notwendige Anpassung an den Strafvollzugsalltag Frustration und eine Beeinträchtigung des Selbstwertgefühls zur Folge (2012, S. 244). Strafgefangene befinden sich durch den Freiheitsentzug und der damit zusammenhängenden Einschränkungen in einem Zustand der Deprivation (S. 244). Dieser wird aus psychologischer Perspektive umschrieben, als einen Zustand „der Entbehrungen“, wobei sich die Betroffenen unter anderem gegenüber anderen benachteiligt fühlen („Deprivation“, 2007, S. 145). Gemäss Kühnel ist es schliesslich der Umgang der Deprivation, welcher die Bildung von Subkulturen begünstigt (S. 244). Zudem verbindet die Strafgefangenen, auch wenn sie noch so unterschiedliche Individuen sind und besonders im offenen Vollzug die Deliktspannweite sehr offen sein kann, das Element des „Kriminellen“ (Milde, 2013, S. 308). Die Zuordnung des „Kriminellen“ erfolgt gemäss Milde einerseits durch die Gesellschaft und die Institution Strafvollzug (vgl. Kap. 6.2), andererseits sind es die Strafgefangenen selbst, welche sich aufgrund des deprivierenden Erlebens, solidarisieren und eine Gegenkultur zur offiziellen Strafvollzugskultur bilden (S. 309). Sowohl Milde (2013, S. 309) als auch Noll (2016, S. 137) verweisen dabei auf einen gefährlichen Effekt der Subkulturenbildung: Sie vermitteln dem einzelnen Strafgefangenen zwar (fälschlicherweise) das Gefühl von

Zugehörigkeit, Schutz und Anerkennung, die Betroffenen müssen sich jedoch innerhalb der Subkultur einer klaren Hierarchie unterordnen sowie Sitten und Bräuchen folgen, welche die kriminelle Identität fördern. Konkret heisst dies, dass Gefängnis-Subkulturen eine Reaktion auf die „offizielle Gefängnis-Kultur“ darstellen, dies zumeist mit einer abwehrenden Haltung gegenüber dem Personal (Milde, 2013, S. 307). Nach Schuh ist wissenschaftlich eingehend bewiesen, dass zwischen „der Härte des Anstaltsregimes und der Ausprägung subkultureller, zumeist resozialisierungsfeindlicher Normen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht“ (1987, S. 36). Demnach kann davon ausgegangen werden, dass durch weniger Zwang und Einschränkungen, das Bedürfnis der Strafgefangenen nach subkulturellen Zusammenschlüssen gemindert wird (S. 36).

Ein weiterer theoretischer Ansatz zur Bildung von Subkulturen in Haft gründet auf der Theorie der sozialen Identität. Tajfel und Turner (1979) gehen davon aus, dass der Mensch nach einem zufriedenstellenden Selbstbild strebt (S. 40). Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe stärkt dieses Selbstbild, sofern die Gruppe vom Individuum positiv bewertet wird und die Interessen, Werte sowie Normen der Gruppe mit den eigenen übereinstimmen (S. 40). Es reicht dabei nicht aus, dass nur Aussenstehende ein Individuum als Teil einer Gruppe sehen. Das Individuum muss sich mit der Gruppe identifizieren können (S. 41). Anhand Vergleiche mit anderen Gruppen entstehen Kategorisierungen und Bewertungen, was zur Definition sozialer Zugehörigkeit führt und diese Identifizierung der einzelnen Mitglieder mit der Eigengruppe fördert (S. 41). Vor allem der Vergleich mit Gruppen, welche auffällig unterschiedliche Merkmale aufweisen (z.B. Hautfarbe oder politische Einstellung), schaffen einerseits positive Stereotypen in Bezug auf die eigene Gruppe sowie negative gegenüber der Fremdgruppe (S. 34). Je näher sich dabei die einzelnen Mitglieder der Eigengruppe zugehörig fühlen, desto stärker bewerten sie andere Gruppen und Individuen nur noch undifferenziert, was sich auf das Verhalten auswirkt (S. 36). Tajfel und Turner nennen hier das Beispiel von Soldaten, welche sich im Schlachtfeld gegenüberstehen (S. 34). Gemäss Tajfel und Turner treten diese Intergruppen-Differenzen vor allem dann auf, wenn die soziale Identität bedroht ist oder ein Konflikt zwischen Gruppeninteressen vorliegt (S. 41 - 42). Nach Kühnel kann angenommen werden, dass „aufgrund der hierarchischen Statusdifferenzen“ der Konflikt zwischen der Gruppe der Strafgefangenen und der Gruppe des Anstaltenpersonals am grössten ist (2012, S. 246). Doch auch unter den Strafgefangenen selbst bilden sich einzelne Subkulturen: Als typische Stereotypen hierzu nennt Kühnel Unterscheidungsmerkmale, wie die Ethnie, politische Einstellungen sowie habituelle Merkmale im Sinne von körperlicher Stärke oder Risikobereitschaft (S. 247). In diesem Zusammenhang ist nach Eder die Beziehung zwischen Suchtmittelabhängigen und den nicht drogenkonsumierenden Strafgefangenen „von Argwohn, Rückzug, Wehrlosigkeit, herabsetzender Behandlung und teilweise gewalttätiger Zurückweisung“ geprägt (2012, S.

90). Solche negativen Beziehungen unter den einzelnen Strafgefangenen begünstigen daher „die Anpassung an die eigene Subkultur der Drogenabhängigen und verhindern weitgehend Verhaltensänderungen, welche die Situation in der JVA erleichtern würden“ (S. 90). So bezeichnet Stöver die Gruppe der Suchtmittelabhängigen als „weitgehend geschlossene Untergruppe, die zu den übrigen Insassen nur sporadisch Kontakte unterhält; in der Gefängnishierarchie stehen sie in der Regel ganz unten“ (2001, S. 25).

Für die Bachelor-Thesis von Bedeutung ist zudem die kulturelle Übertragungstheorie nach Cressey und Irwin (1962). Die Kernaussage beruht darauf, dass die Strafvollzugsanstalt ein offenes System darstellt und die Subkultur bereits von aussen hineingebracht wird (S. 144 – 145). Für die Verfasser ist dieser Ansatz insofern interessant, als dass er die Schlussfolgerung zulässt, dass die von Filter dargelegte *Drogensubkultur* in den Vollzugsanstalten weiter existiert.

Die Überlegungen Kühnells beziehen sich nicht spezifisch auf Suchtmittelabhängige, sondern auf alle Gefangenen. Dennoch zeigen sie deutlich auf, wieso Subkulturen die Zusammenarbeit mit Strafgefangenen erschweren. Es ist für die Verfasser gut nachvollziehbar, dass aus der Sicht der Strafgefangenen durch den Zustand der Deprivation, nicht nur Subkulturen gebildet werden, sondern auch eine abwehrende, ja sogar feindselige Haltung, der einzelnen Strafgefangenen gegenüber dem Anstaltenpersonal entstehen kann. Diese Haltung, ist nicht zuletzt auf die Merkmale von totalen Institutionen zurückzuführen, welche der offene Strafvollzug mitbringt (vgl. Kap. 5.2).

Die theoretischen Ausführungen von Filter in Verbindung mit der kulturellen Übertragungstheorie nach Irwin und Cassey zeigen auf, wieso suchtmittelabhängige Strafgefangene sowohl vom Personal oftmals als „schwierig und unumgänglich“ bezeichnet werden, als auch von den Mithäftlingen gemieden oder ausgenutzt werden. Suchtmittelabhängige bewegen sich oftmals bereits vor ihrer Inhaftierung in einem bestimmten Milieu, welches seinen eigenen Werten, Normen und daraus resultierenden Handlungsmuster folgt. Petzold beschreibt dies in seiner Integrativen Identitätstheorie als Identitätsentwicklung. Der Lebensstil führt zu Verbindungen zu Live-style-Comunities und damit zur sozialen Identität, welche in den Milieus ausserhalb des Strafvollzugs gelebt wird (vgl. Kap. 4.5.1). So nehmen Suchtmittelabhängige viele Identitätsfacetten, welche sie sich selbst zuschreiben in den Strafvollzug mit und leben Werte und Normen weiter. Gerade Petzolds Säule der Werte ist bei Suchtmittelabhängigen im Strafvollzug stark durch die longitudinale Entwicklung geprägt (vgl. Kap. 4.5.3.5). Selbst- und Fremdzuschreibungen von früher, welche in den Subkulturen im Strafvollzug weiter existieren, führen dazu, dass

die von Petzold beschriebene Identitätsarbeit erschwert wird, da die Werte und Normen aus dem subkulturellen Milieu ausserhalb des Strafvollzugs in der Gefängnis-Subkultur weitergelebt werden. Dies erschwert nicht nur die Erschliessung neuer Identitätsbereiche, sondern begünstigt den Erhalt bekannter Handlungs- und Verhaltensmuster. Betrachtet man die oben erwähnte kulturelle Übertragungstheorie, wird dies bestätigt. Betrachtet man den Wunsch von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen in Zukunft gesellschaftlich wieder nach den allgemein gültigen Werten und Normen zu leben (vgl. Kap. 4.5.3.5), wird schnell klar, dass Subkulturen im Strafvollzug nicht förderlich für die Resozialisierung sind.

6.2 Stigmatisierung

„Stigma (lat. = Brand-, Schandmal), physisches, psychisches oder soziales Merkmal, durch das eine Person sich von allen übrigen Mitgliedern einer Gruppe (oder Gesellschaft) negativ unterscheidet und aufgrund dessen ihr soziale Deklassierung, Isolation oder sogar allg. Verachtung droht (Stigmatisierung)“ („Stigma“, 2007, S. 864).

Diese Definition von Stigma und der damit verbundenen Stigmatisierung lässt bereits erste Vermutungen anstellen, wie stark besonders suchtmittelabhängige Strafgefangene davon betroffen sind. Denn, diese Gruppe von Strafgefangenen ist nicht „nur“ mit dem Stigma des *Kriminellen* behaftet, sondern zusätzlich mit dem des *Suchtkranken* (Stöver, 2001, S. 28). Wie im vorhergehenden Kapitel über die Subkulturen, kann an dieser Stelle nicht detailliert auf die einzelnen theoretischen Ansätze eingegangen werden, welche sich mit dem Phänomen der Stigmatisierung, vor allem mit dessen Entstehung, beschäftigen. Vielmehr geht es wiederum darum, die negativen Auswirkungen auf die Betroffenen zu erläutern. Dennoch soll nun in einem ersten Schritt aufgezeigt werden, inwiefern suchtmittelabhängige Strafgefangene von der oben erwähnten Doppelstigmatisierung betroffen sind.

Im Zusammenhang mit der Stigmatisierung von Straffälligen im Allgemeinen ist die Etikettierungstheorie von Becker (2019) hervorzuheben: Becker ist der Auffassung, dass „abweichendes Verhalten“, also ein „Verstoss gegen vereinbarte Regeln“, zur Etikettierung von Menschen führt (S. 7). Ob ein Regelverstoss als abweichendes Verhalten gewertet wird, hängt von der Reaktion der gesellschaftlichen Gruppe ab, welche die allgemeingültigen Regeln aufstellt und anerkennt (S. 9). So kann ein Verhalten in einer Gruppe als abweichend und negativ gelten, in einer anderen wiederum durchaus erwünscht sein (vgl. S. 9, S. 12). Jedoch reicht es nach Becker nicht aus, abweichendes Verhalten als reinen Regelverstoss zu betrachten: Vielmehr muss berücksichtigt werden, dass die gesellschaftlichen Gruppen abweichendes Verhalten erst ermöglichen, indem „sie Regeln

aufstellen, deren Verletzung abweichendes Verhalten konstituiert und dass sie diese Regeln auf bestimmte Menschen anwenden, die sie als Außenseiter etikettieren“ (S. 7). Abweichendes Verhalten und die damit verbundene Stigmatisierung, ist nach Becker demnach nicht nur an dem Verhalten selbst auszumachen („ob es eine Regel verletzt oder nicht“), sondern auch, „was andere Menschen daraus machen“ (S. 11). „Auf jeden Fall hat die Tatsache, erwischt und als abweichend gebrandmarkt zu werden, wichtige Konsequenzen für die weitere Partizipation und für das Selbstverständnis eines Menschen“, so Becker (S. 25). Die weitaus erheblichste Konsequenz ist nach Becker der „drastische Wandel bezüglich der öffentlichen Identität eines Individuums“ (S. 25). „Er wurde als Mensch entlarvt, der anders ist als der, der er sein sollte“, wobei sich die Folgen in der Brandmarkung, wie beispielsweise als „Drogensüchtiger“, „Gauner“ und „Irrer“ bezeichnet zu werden, sowie der entsprechenden Behandlung durch andere, bemerkbar machen (S. 25).

Pickl bezeichnet, mit Bezug auf Beckers theoretischen Hintergrund, die Freiheitsstrafe als diejenige Sanktion, welche am stärksten eine stigmatisierende Wirkung entfaltet (1981, S. 45). Denn, es handelt sich gemäss Pickl um eine sehr „augenfällige“ Sanktion, die nur schlecht verheimlicht werden kann (S. 45). Zudem bezeichnet Pickl den Vollzug einer Freiheitsstrafe als „legale Stigmatisierung“, da es gewissermassen zum Auftrag der Justizbehörden gehört, Straffällige aus der Gesellschaft auszuschliessen (S. 45). In anderen Worten, die Gesellschaft verlangt nach dem Ausschluss des kriminellen Gesetzesbrechers (S. 46). Pickl sieht darin besonders für den offenen Strafvollzug eine Gefahr: „Tendenzen und Humanisierung des Vollzugs können Stigmatisierungseffekte verstärken“, so Pickl (S. 46). Der offene Strafvollzug mit seinen Resozialisierungsbemühungen, welche einen gewissen Freiraum erfordern, verleitet zur Einstellung, dass Verbrechen nicht genügend geahndet werden (S. 46). Der aus dem offenen Strafvollzug entlassene Strafgefangene wird als Folge davon, noch mehr gemieden als jener, „der sich gleichsam durch die schwere Strafe schon entsühnt hat“ (S. 46).

Während sich Beckers Theorienansatz vorwiegend auf die Stigmatisierung durch abweichendes Verhalten konzentriert, muss im Zusammenhang mit Suchtmittelabhängigen jedoch unbedingt berücksichtigt werden, dass auch physische Merkmale Stigmatisierungsprozesse auslösen können: Langjährige Drogenkarrieren bringen oftmals gesundheitliche Schäden sowie die Vernachlässigung der Selbstfürsorge und Hygiene mit sich, die bei der betroffenen Person deutlich sichtbar sind (Stöver, 2020, S. 5). Es liegt auf der Hand, dass diese physischen Merkmale nicht ohne weiteres abgelegt oder vertuscht werden können. Weiter implizieren die physischen Merkmale einer Drogensucht oftmals ein Bild des Selbstverschuldens, des Kriminellen oder des Schwachen, also Attribute, welche

negativ konnotiert sind und von der Gesellschaft auch so wahrgenommen werden (vgl. Kap. 5.3.3).

Besonders bei suchtmittelabhängigen Straffälligen ist anzunehmen, dass die Stigmatisierung im Vollzug selbst erst recht ihren Höhepunkt erreicht, denn an diesem Ort sind die Möglichkeiten eines Rückzugs äusserst beschränkt (Filter, 2010, S. 136). Wie bereits dargelegt, bilden die Suchtmittelabhängigen vielfach eine verschlossene Gruppe im Strafvollzug (vgl. Kap. 6.1). Denn auch im Strafvollzug finden Zuordnungen statt (Filter, 2010, S. 139). Dabei haben nicht – abhängige Strafgefangene meist ein äusserst negatives Bild von den suchtmittelabhängigen Mithäftlingen: „Sie gelten als destruktiv, desinteressiert, sozial unzuverlässig, verantwortungslos (mit Blick auf sich selbst und auf andere), als Menschen ohne Hygiene- und Gesundheitsbewusstsein“, so Stöver (2001, S. 26). Weiter herrscht unter den Strafgefangenen vielfach der Tenor, dass mit Suchtmittelabhängigen bei Fehlverhalten „grosszügiger umgegangen wird“ (S. 26). Diese Einstellung gegenüber den suchtmittelabhängigen Strafgefangenen äussert sich dementsprechend oft durch „Misstrauen, Distanzierungswünsche, (. . .), Diskriminierungsgedanken und zum Teil gewalttätige[r] Ablehnung (. . .)“ (S. 26). Auch Maeder zeigt in seiner ethnographischen Untersuchung zum offenen Strafvollzug deutlich auf, dass besonders den suchtmittelabhängigen Strafgefangenen die oben erwähnten Stigmas anhaften (vgl. 1995, S. 146 – 148). Er sieht zudem eine weitere Problematik in der Gefangenenarbeit: So bildet diese eine wichtige Bedeutungsdimension in der Kategorisierung von Strafgefangenen (S. 144). Suchtmittelabhängige gelten daher oftmals auch unter dem Personal als „Schwache“ und „Schwierige“, da sie die geforderte Arbeitsleistung nicht erbringen können oder ihr Zustand sowie die Kooperation als unberechenbar und inkonstant beschrieben werden (S. 148 – 149).

Jedoch sind es gemäss Filter genau diese Zuschreibungen und die Stigmatisierung, welche das abweichende Verhalten der suchtmittelabhängigen Strafgefangenen noch zusätzlich fördern (S. 139). Schon die Ausführungen Petzolds haben gezeigt, dass durch die Zuschreibungen eine Identifikation mit ebendiesen stattfindet (vgl. Kap. 4.4.2). Genau dies geschieht gemäss Filter in einem gefährlichen Mass im Strafvollzug: „Drogenkonsumenten werden durch die Stigmatisierung dazu gezwungen, sich mit sich selbst, den Drogen und anderen Drogenabhängigen zu beschäftigen. Die Stigmatisierung isoliert die Drogenkonsumenten von den anderen Insassen und reduziert ihre Existenz auf das Identitätsbewusstsein des drogenabhängigen Kriminellen“ (S. 139).

Petzold stellt in der Integrativen Therapie wichtige Fragen, wie „Wer bin ich?“, „Was macht mich aus?“, „Was ist bei mir dauerhaft?“ oder „Was unterliegt dem Wandel?“, welche die Identität prägen und eng mit Stigmatisierungen zusammenhängen (vgl. Kap. 4.4.1). Die Antworten auf die von Petzold gestellten Fragen sind von der Fremdattribution bis hin zu eigenen Zuschreibungen identitätsformend (vgl. Kap. 4.4.2). Was von Becker als abweichendes Verhalten beschrieben wird und zu Stigmatisierung führt, ist in Petzolds Integrativer Therapie mit Fremdzuschreibungen zu vergleichen (vgl. Kap. 4.4.2). Er misst der Fremdattribution in der Entwicklung der Identität hohen Stellenwert bei. Beispielsweise finden in der Säule der Leiblichkeit auf Grund von äusserlichen Merkmalen Identifizierungsprozesse statt, indem stigantisierende Fremdzuschreibungen in die eigene Identität aufgenommen werden (vgl. Kap. 4.4.3). So sind Suchtmittelabhängige sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Strafvollzugs von Stigmatisierungen betroffen, welche der Resozialisierung im Wege stehen. Die Verfasser erachten die Stigmatisierung im Strafvollzug als besonders destruktiv, da sie nicht nur eine resozialisierungshemmende Wirkung entfalten kann, sondern abweichendes Verhalten zusätzlich begünstigt. Es zeigt sich, dass die Theorie von Pickl, welche die Stigmatisierung im offenen Strafvollzug als für die Resozialisation einschränkend beschreibt, zwar durchaus Sinn macht, jedoch in Verbindung mit Petzolds Integrativer Identitätstheorie nicht unbedingt übereinstimmt. Mit Identitätsarbeit, während des Vollzugs und schnellerer Nähe an die bürgerliche Gesellschaft, könnte einiges zur Resozialisierung beigetragen werden und Grundsteine für die Zukunft könnten gelegt werden.

Für die Verfasser gilt weiter zu beachten, dass suchtmittelabhängige Strafgefangene von einer doppelten Stigmatisierung betroffen sind. Einerseits ist es das abweichende Verhalten, also die begangene Straftat, welche zur Stigmatisierung führt, andererseits fördern oben erwähnte körperliche Merkmale die Stigmatisierung. Daraus ergeben sich abgesehen von den tatsächlichen Einschränkungen auf Grund institutioneller Bedingungen (vgl. Kap. 5) zusätzlich Hindernisse im Resozialisierungsprozess. Weitere Folgen sind die oben genannten Identifizierungsprozesse, welche im Milieu stattfinden und die eigene Identität auf „den Suchtmittelabhängigen“ reduzieren. Diese Folgen begünstigen dann Rückfälle in alte Muster und erschweren die Behandlung und Betreuung von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen. So ist die Identitätsarbeit gerade auf Grund von täglich geschehenden Stigmatisierungen ein wichtiger Wirksamkeitsfaktor zu einer gelungenen Resozialisierung.

6.3 Suchtmittelkonsum im offenen Strafvollzug

Wie in der Einleitung beschrieben, kann davon ausgegangen werden, dass keine Strafvollzugsanstalt der Schweiz drogenfrei ist (vgl. Kap. 1). Illegale Substanzen gelangen auf den unterschiedlichsten Wegen in die Vollzugsanstalten: Gemäss einer Studie betreffend Kriminalität, Schwarzmarkt und Multikulturalität in den Schweizer Vollzugsanstalten ist es besonders im offenen Vollzug ziemlich einfach, illegale Substanzen zu importieren (Kohler, Markwalder & Simmler, 2017, S. 49). Die Drogen gelangen dabei oftmals über Urlaubsrückkehrer in den Vollzug oder werden von privaten Besuchern mitgebracht (S. 50). Weiter bildet der teilweise unbeaufsichtigte Arbeitsalltag der Strafgefangenen eine geeignete Möglichkeit, Drogen in die Vollzugsanstalt zu schmuggeln (Noll, 2016, S. 20). Doch auch korruptes Personal kann einen möglichen Kanal zur Drogeneinfuhr darstellen (S. 20). Es besteht zwar die Annahme, dass das Personal eher selten als Drogenquelle fungiert (Kohler et al., 2017, S. 50), jedoch sorgte ein Vollzugsangestellter im Jahr 2016 für Aufsehen, indem er unter Verdacht stand, Drogen und andere illegale Gegenstände in den Vollzug gebracht zu haben (Kucera, 2016). Gemäss Noll kann in den unterschiedlichen Anstalten eine „resignierte Haltung der Gefängnisleitung beobachtet werden“ (2016, S. 20). Die „Eintrittspforten“ für illegale Substanzen seien so zahlreich, dass sich ein Kampf gegen eine vollständige Eindämmung der Einfuhr schlicht nicht lohne (S. 20). Auch Kohler et al. kommen zum Ergebnis, dass die bestehenden Kontrollmassnahmen zwar wichtig und sinnvoll sind, diese jedoch nicht zu Lasten der Betreuungsaufgaben verschärft werden sollen, da das Ziel eines vollständig, drogenfreien Vollzugs ohnehin nicht erreicht werden könne (S. 52). Hier zeigt sich jedoch aus Sicht der Verfasser bereits eine der Hauptproblematiken im Zusammenhang mit dem illegalen Substanzkonsum in den Vollzugsanstalten: Obwohl eine drogenfreie Vollzugsanstalt in etlichen Fachkreisen eine Utopie darstellt, wird genau dies von der Gesellschaft gefordert. Schlagzeilen wie „80 Prozent der Insassen nehmen täglich Drogen“ lassen den Strafvollzug als inkompetent in seiner Auftragserfüllung erscheinen (20 Minuten, 2019). Dass dabei die Vollzugsanstalten ihren Fokus vorwiegend auf repressive Taktiken legen, um den illegalen Drogenkonsum in den Anstalten zu unterbinden, kann als logische Konsequenz angesehen werden (Noll, 2017, S. 23). Denn, es darf schliesslich nicht sein, dass eine in Freiheit verbotene Handlung im Strafvollzug toleriert wird (S. 23). Eine Haltung, die auch für die Verfasser gut nachvollziehbar ist. Dennoch birgt gemäss Stöver eine allzu repressive Einstellung der Vollzugsbehörden wesentliche Gefahren für die Betroffenen: Aufgrund der drohenden Sanktionierungen findet der Handel und Konsum von illegalen Substanzen unter „hochriskanten, zum Teil lebensgefährlichen Bedingungen“ statt (2001, S. 24). Noll verweist dabei auf den Schmuggel von Drogen im Enddarm (2017, S. 20). Aber

auch der gemeinsame Gebrauch von Konsumutensilien kann erhebliche gesundheitliche Schäden nach sich ziehen (vgl. Kap. 5.4.4).

Weiter ist der Konsum von illegalen Substanzen im Strafvollzug eng mit der Subkulturalität verbunden: Die Dealer und die Konsumenten befinden sich gewissermassen unter einem Dach, wobei die Ausweichmöglichkeiten massiv eingeschränkt sind (Stöver, 2001, S. 14). Besonders der Handel mit illegalen Gütern verspricht, ähnlich wie in Freiheit, ein lukratives Geschäft (S. 24). Dass sich dabei die suchtmittelabhängigen Straffälligen auf der untersten Hierarchiestufe befinden, wurde dargelegt (vgl. Kap. 6.1). So stehen die Betroffenen beim Handel und der Beschaffung von illegalen Substanzen oftmals in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Mithäftlingen (Filter, 2010, S. 99). Die Folgen davon äussern sich gemäss Filter nicht selten in Verschuldung, Unterdrückung, Ausbeutung und verschiedener Formen von Gewalt (vgl. S. 113 – 114). Die Unterdrückungsmechanismen gegenüber suchtmittelabhängigen Straffälligen sind gemäss Filter im Strafvollzug potenziert: „Im Wissen darum, dass sie ohne Drogenkonsum im Vollzug chancenlos sind, werden sie durch andere Insassen schikaniert und degradiert. Hier wird er einzig in seiner Rolle als Verlierer unter den Verlierern bestärkt und dadurch noch tiefer in die Ausweglosigkeit hinein katapultiert“ (S. 114). Stöver fasst zusammen, dass es genau dieses Umfeld der Gewalt und Unterdrückung, gepaart mit der repressiven Strafvollzugsstruktur, ist, welches die nicht erwünschten Verhaltensweisen der Suchtmittelabhängigen fördert (2001, S. 24). In anderen Worten: Um im Kontext des Strafvollzugs bestehen zu können, müssen Suchtmittelabhängige oftmals auf die für sie bewährten Verhaltensweisen zurückgreifen (S. 24). Für Stöver steht fest, dass dieses Umfeld keine geeigneten Voraussetzungen bietet, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen (S. 26). So sei es zuweilen auch für suchtmittelabhängige Straffällige, welche eine Konsumpause einlegen oder den Konsum ganz beenden wollen, eine besondere Herausforderung, dies im Strafvollzug zu verwirklichen (S. 26). Die Auswirkungen der totalen Institution, wie sie in Kapitel 5.2 beschrieben wurden, wirken sich gemäss Stöver „eher verstärkend auf das Suchtverhalten aus, fördern eher Anpassung als Aufbruch aus gewohnten und in mancher Hinsicht auch funktionalen Verhaltensweisen“ (S. 26).

Es zeigt sich, dass Veränderungen in einem Umfeld herbeizuführen, in welchem das Milieu erhalten bleibt und es zudem keine Ausweichmöglichkeiten gibt, nur begrenzt möglich ist. Der Strafvollzug bietet für viele Drogenabhängige nicht nur aufgrund der Verfügbarkeit von Suchtmitteln eine Möglichkeit, mit dem Konsum weiterzufahren. Aufgrund der bereits beschriebenen Subkulturen und der doppelten Stigmatisierung werden Suchtmittelabhängige im Strafvollzug in ihrer Identität als Drogenabhängige zusätzlich

bestärkt. Umso wichtiger ist es, mit suchtmittelabhängigen Strafgefangenen in einzelnen Bereichen mit Identitätsarbeit Problemlagen bearbeiten zu können. Beispielsweise wird der Bereich der Leiblichkeit aufgrund drohender Sanktionierungen beim Schmuggel stark beeinflusst. Auf diese Gefährdung der Identität im Bereich der körperlichen Gesundheit muss unbedingt Acht gegeben werden und die Problematik muss thematisiert werden.

Da ein Suchtmittelkonsum im offenen Strafvollzug, wie oben beschrieben, nie komplett eingedämmt werden kann, ist es aus Sicht der Verfasser umso wichtiger, resozialisierungsfördernd zu arbeiten. Das heisst, vorhandene Ressourcen zur Identitätsarbeit zu nutzen, um Problemlagen in allen fünf Säulen zu thematisieren, welche für die Zukunft wichtig sein könnten. Im Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die beschriebenen Stärken des offenen Strafvollzugs (vgl. Kap. 4.4.1), die Einfuhr von illegalen Gütern vereinfachen. Dass sich die Vollzugsanstalten dabei in einem Dilemma befinden, indem von ihnen einerseits eine gelingende Resozialisierung gefordert wird, jedoch andererseits der Drogenmissbrauch innerhalb der Anstalten immer wieder für mediale Kritik sorgt, erfordert gemäss den Verfassern einen Handlungsbedarf auf gesellschaftlicher Ebene. Die mit dem Vollzug vertrauten Expertinnen und Experten sowie Professionellen müssen, wie sie es bisweilen schon tun, Aufklärungsarbeit leisten, sodass auf gesellschaftlicher Ebene das Bewusstsein geschärft wird, dass sich im Speziellen der offene Strafvollzug vom geschlossenen Vollzug abgrenzt und der Zweck nicht in der absoluten Kontrolle liegt. Dies nimmt allenfalls den Druck von der Institution des offenen Strafvollzugs und Massnahmen, wie beispielsweise die Abgabe von sterilen Konsumutensilien würden auf mehr Verständnis stossen. Respektive die Angleichung an die 4 - Säulen Drogenpolitik, welche als Erfolgsgeschichte angesehen werden kann, könnten auch innerhalb der Vollzugsanstalten verstärkt umgesetzt werden.

7. Soziale Arbeit im offenen Strafvollzug

Sozialarbeitende im offenen Strafvollzug haben einen äusserst vielfältigen Aufgabenbereich. Das folgende Kapitel hat somit zum Ziel, der Leserschaft einen Überblick zu verschaffen, wie sich dieser Aufgabenbereich konkret ausgestaltet und welche handlungsleitenden Methoden sowie Arbeitsmittel dabei zum Einsatz kommen. Anschliessend werden die beiden Aspekte des doppelten Mandats und der zunehmenden Risikoorientierung näher betrachtet, da diese die Soziale Arbeit im Strafvollzug massgeblich beeinflussen und dieser Einfluss aus Sicht etlicher Vertreter der Sozialen Arbeit problematisch ist.

Die Schlussfolgerungen, welche sich aufbauend auf den bereits behandelten Kapiteln ergeben und in Zusammenhang mit der Sozialen Arbeit stehen, folgen in Kapitel 9.

7.1 Tätigkeitsbereiche der Sozialen Arbeit im offenen Strafvollzug

Zu einem grossen Teil weist die Unterstützung durch Sozialarbeitende im Strafvollzug Parallelen mit der eines Gemeindesozialdienstes auf (Mayer, 2015, S. 166 – 167). Aus einem theoretischen Blickwinkel wird dabei oftmals von der Sachhilfe oder der externen Ressourcenerschliessung gesprochen, wobei es sich bei den externen Ressourcen um materielle Güter, wie beispielsweise verfügbare Geldmittel oder nicht-materielle Güter, wie eine berufliche Ausbildung, handelt (Brack, 1998, S. 12). Im Zusammenhang mit dem Strafvollzug sprechen Kawamura und Schneider hier von der Bearbeitung typischer Problemlagen, wie Schulden, Wohnungsnot, einer allfälligen Arbeitslosigkeit nach der Haft oder Sucht (2015, S. 242). Die Sachhilfe gewinnt vor allem vor dem Zeitpunkt der Entlassung, im Rahmen des Übergangsmanagements, an besonderer Bedeutung: Sozialarbeitende im Strafvollzug treten hier als Casemanagerinnen und Casemanager auf, indem sie „ein flexibles, aber verlässliches Hilfesystem“ entwickeln, wodurch dauerhafte und passgenaue Strukturen nach der Haftentlassung geschaffen werden (S. 287). Konkrete Beispiele hierfür sehen die Verfasser in der Vernetzung mit der Bewährungshilfe, den regionalen Sozialdiensten, Anlaufstellen, stationärer oder ambulanter Betreuungsangeboten sowie Wohnprojekten, wie beispielsweise einem begleiteten Wohnen. Die Soziale Arbeit bildet demnach gewissermassen die Brücke von *Innen* nach *Draussen* für die Strafgefangenen (Mayer, 2015, S. 168). Die Bedeutung des Übergangsmanagements liegt dabei auf der Hand: So nützen gemäss Mayer resozialisierende Bemühungen, welche auf die Verhaltensänderung eines Straffälligen abzielen, nichts, wenn diesem nach seiner Entlassung keine Anschlussmöglichkeiten,

respektive realistische Perspektiven zu einer straffreien Lebensführung eröffnet werden (S. 158).

Eine reine Systemintegration im Rahmen der Sachhilfe reicht bei vielen Straffälligen nicht aus, um eine gelingende Resozialisierung zu fördern (Huber & Schierz, 2013, S. 108). Wie zum Auftrag und zu den Zielen des Strafvollzugs dargelegt wurde, versteht sich unter Resozialisierung vorwiegend die Befähigung zu einer straffreien Lebensführung, dies durch die „Förderung sozialer Fähigkeiten, Veränderung der Persönlichkeitsentwicklung, der Verbesserung im deliktrelevanten Verhalten und der Verbesserung der Kompetenzen zur Lebensbewältigung und – Gestaltung“ (vgl. Kap. 4.5.1; Grotgans, 2018, S. 13). An diesem übergeordneten Ziel sind alle Akteurinnen und Akteure einer Vollzugsanstalt beteiligt: Im Bereich der Arbeit sind es die Arbeitsmeisterinnen und Arbeitsmeister, welche anhand arbeitsagogischer Massnahmen auf die Strafgefangenen einwirken (vgl. Kap. 5.1). Die Resozialisierungsbemühungen der Gesundheitsfürsorge liegen wiederum in den therapeutischen Massnahmen (vgl. Kap. 5.4.2). Eine Kernaufgabe der Sozialen Arbeit liegt im Zuge der Resozialisierung gemäss Kawamura und Schneider darin, „im Rahmen konkreter Unterstützungen auch Reflexionen anzustossen und Lernprozesse zu initiieren die für ein zukünftiges Leben in sozialer Verantwortung eine Voraussetzung darstellen“ (2015, S. 242). Kawamura und Schneider ergänzen, dass in der Sozialen Arbeit hierzu genügend professionelle Interventionen und Methoden existieren (S. 242). Ohne weiter auf die Inhalte der einzelnen Konzepte und Interventionsmöglichkeiten einzugehen, nennen Kawamura und Schneider etwa die Motivierende Gesprächsführung oder Biographiearbeit als geeignete Methoden, um Verhaltensveränderungen herbeizuführen (S. 92). An zunehmender Bedeutung gewinnt im Zusammenhang mit dem Resozialisierungsauftrag die Tatbearbeitung mit den Strafgefangenen (vgl. Kap. 4.6.1). Auch hier sind es nebst den forensisch – psychiatrischen Mitarbeitenden, die Sozialarbeitenden, welche in Form von Beratungsgesprächen die Auseinandersetzung mit der Tat fördern. Eder betont, dass die Tatbearbeitung besonders bei Suchtmittelabhängigen eine Herausforderung darstelle, da vielen das Unrechtsbewusstsein fehle (2012, S. 90). Suchtmittelabhängige sehen ihre Taten oftmals nicht als persönliche Bereicherung, sondern als notwendiges Mittel, um den Drogenkonsum finanzieren zu können (S. 90).

Eine Inhaftierung ist für viele Strafgefangene immer auch mit einem psychischen Leidensdruck verbunden (vgl. Kap. 4.6.1). Der durchstrukturierte Haftalltag, die Isolation oder der beschränkte Kontakt zur Aussenwelt sind nur einige Problemlagen, welche erst durch den Umstand der Inhaftierung entstehen können. Es gehört dementsprechend weiter zu den Aufgaben der Sozialarbeitenden im Strafvollzug, die Straffälligen in der Bewältigung des Haftalltags zu unterstützen (Kawamura & Schneider, 2015, S. 242). Konkret bedeutet

dies, in Krisensituationen unterstützend zu wirken, Beziehungen nach aussen aufrecht zu erhalten oder etwa „Angebote zu initiieren, die den meist monotonen Alltag aushaltbar machen“ (S. 242). Die Verfasser sehen in diesem Zusammenhang die sozialarbeiterische Tätigkeit im Rahmen des Entgegenwirkungsprinzips, wobei es darum geht, allfällige Haftschäden zu vermeiden (vgl. Kap. 4.6.1). Kawamura und Schneider nennen hier verschiedene Ansätze aus der Krisenintervention, welche von Sozialarbeitenden zur Anwendung kommen können (vgl. S. 102 – 106).

Abgesehen von den oben erwähnten subjektbezogenen Hilfestellungen, welche die Soziale Arbeit leistet, fällt der Aspekt der Kontrolle vermehrt in ihren Aufgabenbereich. Die Reformen in der Strafvollzugspraxis führten in Vergangenheit zu einer Neudefinierung des sozialarbeiterischen Auftrags im Strafvollzug. Während sich Sozialarbeitende früher ausschliesslich auf das Ziel der Resozialisierung fokussierten oder fast schon eine anwaltschaftliche Funktion innehatten, nimmt der Aspekt der *Kontrolle* heutzutage einen grossen Bestandteil ihrer Tätigkeit ein (Aebersold, 2013, S. 262). Aebersold spricht dabei von einer Rollendurchmischung: „So wie der Aufsichts- und Werkdienst Mitverantwortung für das Sozialisierungsziel übernehmen müssen, wird von ihr [der Sozialen Arbeit] erwartet, sich auch am Sicherungsziel zu beteiligen“ (S. 265). Die Soziale Arbeit im Strafvollzug ist demnach einem doppelten Mandat verpflichtet: Einerseits muss sie im Sinne des Fürsorgeprinzips und dem Ziel der Resozialisierung den Straffälligen Hilfestellung bieten, andererseits gilt es das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft zu wahren und zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebs beizutragen (S. 268). In der Praxis bedeutet dies, dass Sozialarbeitende eine beobachtende Funktion innehaben und das Regelwerk der Vollzugsanstalt durchsetzen müssen (S. 265). Aufgaben, wie beispielsweise regelmässige Zimmerkontrollen, Einschliessungen oder das Verfügen von Sanktionierungen bei abweichendem Verhalten gehören demnach zum Vollzugsalltag von Sozialarbeitenden (vgl. Justizvollzugsanstalt Witzwil, 2018, S. 14). Das Moment der Kontrolle widerspiegelt sich zudem in der eingeschränkten Entscheidungs- und Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen: Wie dargelegt wurde, ergibt sich dadurch ein asymmetrisches Abhängigkeitsverhältnis, wobei die Strafgefangenen die für in Freiheit als selbstverständlich angesehenen Handlungen, wie beispielsweise ein Telefonat während der Arbeitszeit führen, bei den Sozialarbeitenden beantragen müssen (vgl. Kap. 5.2; vgl. Justizvollzugsanstalt Witzwil, 2018, S. 17). Die beobachtende Funktion der Sozialarbeitenden wird von den Verfassern bewusst dem Aspekt der Kontrolle zugeordnet. Denn bei dem oben erwähnten Fallverstehen geht es nicht nur darum, die Belange und Bedürfnisse der Strafgefangenen zu erfassen, sondern auch Prognosen hinsichtlich ihrer Legalbewährung abzugeben (Mayer, 2015, S. 167). Ähnlich, wie die Arbeitsmeisterinnen und Arbeitsmeister das Verhalten am Arbeitsplatz beurteilen (vgl. 5.3.1), erfolgt eine

Beurteilung durch die Sozialarbeitenden, was den Wohngruppenalltag betrifft. So liegt es in der Kompetenz der Sozialarbeitenden, „Stellungnahmen zu Anträgen, Versetzungen, Urlaubsgesuchen oder bedingten Entlassungen abzugeben“ (Mayer, 2015, S. 167). Konkret bedeutet dies, Sozialarbeitende in einer Vollzugsanstalt „sind aufgefordert, prognostische Aussagen zu treffen sowie straffällig gewordene Menschen zu kontrollieren und diese dennoch vom Potential der – auf Grund von Zwang – aufgesuchten Angebote Sozialer Arbeit zu überzeugen“ (Kawamura & Schneider, 2015, S. 82).

7.1.2 Methodische Grundlagen / Arbeitsmittel

Im folgenden Unterkapitel werden das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs und die Vollzugsplanung erläutert. Denn sowohl das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs als auch der Vollzugsplan sind für die Soziale Arbeit im Strafvollzug handlungsweisend und kommen in allen Vollzugsanstalten der Schweiz zur Anwendung.

Risikoorientierter Sanktionenvollzug ROS:

Seit dem Jahr 2018 ist das Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs, kurz ROS, fester Bestandteil der Strafvollzugskonkordate Ostschweiz sowie Nordwest- und Innerschweiz (Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, 2020). Das lateinische Strafvollzugskonkordat verfügt mit „Processus Latin de l'Exécution des Sanctions Orientée vers le Risque“, kurz PLESOR, über ein sehr ähnliches Konzept (Péquignot, 2018, S. 8). Im Folgenden wird von ROS gesprochen. Gemäss des Strafvollzugskonkordates Nordwest und Innerschweiz ist ROS ein „Ansatz zur systematischen Ausrichtung der Interventionsplanung und Interventionsdurchführung an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Ansprechbarkeit der straffälligen Personen über den gesamten Vollzugsverlauf hinweg (...)“ (2020c). ROS kann daher sowohl als methodisches Arbeitsmittel als auch als Prozess verstanden werden, welcher den Vollzug eines Strafgefangenen in allen Ebenen der Vollzugsbehörden sowie über jeden Abschnitt des Vollzugs nach einheitlichen Standards strukturiert (Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, 2020). Die Interventionsplanung und -durchführung findet anhand der vier Prozessschritte, Triage, Abklärung, Planung und Verlauf statt (Mayer, 2015, S. 161). Mittels des Fallscreening Tools FaST erfolgt während der Triage zu Beginn des Vollzugs eine Kategorisierung der Strafgefangenen in die Fallkategorien A, B und C (Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, 2020). Diese Kategorisierung ergibt sich aus verschiedenen Merkmalen, wie der im Strafregister vorhandenen Daten über die Anlasstat und Vorstrafen sowie weiteren risikomindernden und problematischen Aspekten, wie beispielsweise das Alter der Person (2020). Während

bei A-Fällen kein besonderer Abklärungsbedarf vorliegt, sind bei B- und C-Fällen zusätzliche Abklärungen erforderlich, da bei ersteren ein Rückfallrisiko betreffend der allgemeinen Delinquenz angenommen wird und bei letzteren hinsichtlich Gewalt- und Sexualdelikten (2020). So wird bei den B-Fällen im Prozessschritt der Abklärung ein sogenanntes Fallresümee, und bei C-Fällen eine vertiefte Risikoabklärung durch die Forensisch - Psychologische Abteilung AFA, erstellt (2020). Auf Basis dieser Abklärungen ergibt sich ein Risikoprofil des Straftäters, welches schliesslich die Grundlage für die Planung sowie die Durchführung der Interventionen während und allenfalls nach dem Vollzug darstellt (2020). Der Prozessschritt des Verlaufs beinhaltet die regelmässige Auswertung hinsichtlich der Entwicklung der problematischen und risikoreichen Aspekte von Strafgefangenen (Mayer, 2015, S. 161).

Die Vollzugsplanung:

Einen wesentlichen Bestandteil in der Arbeit mit Straffälligen nimmt die Vollzugsplanung ein. Als methodisches Arbeitsinstrument wird dazu der Vollzugsplan eingesetzt, dessen Anwendung durch Art. 90 Abs. 2 StGB gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieser „dient allen am Freiheitsentzug Mitwirkenden als verbindliche Grundlage für die Vollzugsarbeit sowie als Element zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung bei wichtigen Vollzugsentscheiden“ (Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz, 2020b, S. 3). Der Vollzugsplan enthält die verschiedenen Bereiche des Vollzugsverhaltens, die Gesundheit (inkl. Sucht), das Wohnen, die forensische Therapie, respektive die Auseinandersetzung mit dem Delikt, die materielle Wiedergutmachung, die Aus- und Weiterbildung, die Freizeit, die Finanzen, die Beziehung zur Aussenwelt, Bestimmungen über Vollzugslockerungen und Progressionsstufen sowie der Vorbereitung zur Entlassung (vgl. Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz, 2020a, S. 8). Die Sozialarbeitenden erarbeiten mit den Strafgefangenen in den jeweiligen Bereichen verbindliche Förderziele, die regelmässig ausgewertet werden und als Grundlage für den weiteren Vollzugsverlauf, wie beispielsweise die bedingte Entlassung, dienen (Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz, 2020b, S. 3).

7.2 Herausforderungen für die Soziale Arbeit im Strafvollzug

Im folgenden Kapitel wird auf die Herausforderungen eingegangen, welche sich für die Soziale Arbeit aufgrund der vorhergehend, beschriebenen Aufträge ergeben.

7.2.1 Doppeltes Mandat – Spannungsfeld „Hilfe und Kontrolle“

Die Literaturrecherche hat gezeigt, dass vor allem das dargelegte doppelte Mandat die Soziale Arbeit im Strafvollzug massgeblich beeinflusst und diesbezüglich immer wieder Gegenstand fachspezifischer Diskussionen ist (vgl. Kap. 7.1). Schuh äusserte sich bereits 1987 kritisch über dieses Spannungsfeld, indem es vielfach nur darum ginge, „den Insassen unangefochten über die Runden zu bringen“, da die Resozialisierung zugunsten des Sicherungsziels und dem Interesse an der Aufrechterhaltung eines reibungslosen Betriebes oftmals zurückstehen müsse (vgl. S. 27 – 30). Besonders der offene Strafvollzug stellt Sozialarbeitende dabei vor ein Dilemma: So bringt das Wohngruppensystem einerseits die Möglichkeit mit sich, vermehrt mit den Strafgefangenen in Kontakt zu treten, andererseits wird dadurch der Kontrollauftrag für die wohngruppenleitenden Sozialarbeitenden zusätzlich aufwändiger (Kawamura & Schneider, 2015, S. 249). Dieser Umstand kann wiederum zu Lasten des Unterstützungsauftrags fallen (S. 249). Auch Stehr sieht im Kontrollaspekt eine Widersprüchlichkeit für die Soziale Arbeit im Strafvollzug, die dazu beiträgt, dass sich die Beratung allzu stark auf eine Deliktastinenz konzentriert und dabei die ganzheitliche Förderung der Adressaten zu wenig berücksichtigt (2005, S. 282). In diesem Zusammenhang nennt Pohl die Soziale Arbeit im Strafvollzug eine Erweiterung des Strafapparats, da durch die Kontrollfunktion der Sozialen Arbeit im Strafvollzug dem gesamten Kontrollapparat ein zusätzliches Glied hinzugefügt wurde (2013, S. 59). In der Praxis äussere sich dies, indem Sozialarbeitende die „Wünsche und Bedürfnisse“ sowie die Motivationslage der Strafgefangenen erfassen und dieses Wissen wiederum für oder gegen die Strafgefangenen verwendet werde (S. 59). So stehen die Sozialarbeitenden in den Vollzugsanstalten gemäss Pohl „zwischen den Stühlen und sehen sich mit dem Balanceakt konfrontiert zwischen den Zielen der Institution nämlich der Kontrolle und Resozialisierung – sowie der Hilfe, die der Klient benötigt, abwägen zu müssen“ (S. 59). Für Pohl ist es dementsprechend nicht erstaunlich, wenn die Soziale Arbeit im Strafvollzug oftmals als „hilffloser Helfer“ dargestellt wird, „der sich der Orientierung nach Sicherheit und Ordnung unterwerfen muss“ und als „Mädchen für Alles“ betitelt wird (S. 69). Auch Kawamura und Schneider warnen davor, dass die Eingebundenheit der Sozialen Arbeit in die Institution dazu führen könne, die Kontrollinteressen der Vollzugseinrichtung deutlich vor die Bedürfnisse der Strafgefangenen zu stellen oder die fachlichen Prinzipien der Sozialen

Arbeit zu vernachlässigen (2015, S. 83). Kritisch äussert sich auch Milde zum doppelten Mandat, sieht jedoch den zu bemängelnden Aspekt im zeitlichen Aufwand, der die Kontrollfunktion mit sich bringt: Sozialarbeitende verbringen einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit damit, Dokumentationen und Bewertungen über die Strafgefangenen zu erarbeiten, wobei sie Gefahr laufen, zu einem „besser qualifizierten Sachbearbeiter“ zu verkommen (2013, S. 269). So liegt es gemäss Milde im Selbstverständnis der meisten Sozialarbeitenden, ihre Aufgabe in der „Diagnostik von Defiziten der Gefangenen, der Dokumentation dieser Defizite und deren Vermittlung an Andere“ zu sehen (S. 265). Milde fordert daher mehr Sozialpädagogik im Strafvollzug, indem er die Bedeutung des doppelten Mandats als „Förderung, Entwicklung, Beratung, Betreuung und Therapie des Gefangenen“ versteht (S. 269). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Gratz: Während er in den siebziger Jahren miterlebte, wie die Beziehungsarbeit zum Kerngeschäft der Sozialarbeitenden im Strafvollzug gehörte, sei heute genau das Gegenteil zu beobachten, indem sich Sozialarbeitende vor allem als Casemanagerinnen und Casemanager verstehen (2013, S. 249). Die vorhergehenden Ausführungen zeigen deutliche Argumentationen auf, wie sich das doppelte Mandat eher erschwerend auf die Soziale Arbeit im Strafvollzug auswirkt. Pohl fordert diesbezüglich eine Soziale Arbeit im Strafvollzug, „die bereit ist sich von dem bisherigen Verständnis des Strafvollzugs abzuwenden und dementsprechend einen eigenen professionellen Standpunkt zu vertreten (. . .)” (2013, S. 48).

7.2.2 Zunehmende Risikoorientierung

Eine weitere Herausforderung für das Strafjustizsystem und somit im Endeffekt für die Soziale Arbeit im Strafvollzug bildet die sogenannte neue Kriminalpolitik. Deren Ursache oder Ursprung wird in der Literatur meist auf den im Jahr 1993 begangenen „Mord am Zollikerberg“ zurückgeführt (vgl. Brägger, 2011a, S. 24; vgl. Aebersold, 2013, S. 264). Dieses, im Hafturlaub begangene Verbrechen leitete eine Reform der Strafvollzugspraxis ein, welche bis heute anhält und in der Literatur oftmals als *die neue Kriminalpolitik* rezipiert wird (vgl. Brägger, 2011a, S. 24). Unter dem Druck des gesellschaftlichen Sicherheitsbedürfnisses ist der Strafvollzug wieder restriktiver geworden und es herrscht eine „Tendenz der Übersicherung vor“ (S. 25). Wie dargelegt, ist der Strafvollzug zunehmend restriktiver geworden (vgl. Kap. 5.3.3). Im Zweifelsfalle wird für die Sicherheit und gegen die Resozialisierung entschieden (Brägger, 2011a, S. 24). So sieht Brägger im Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs ROS (vgl. Kap. 7.1) eine Antwort auf diese schwere Rückfalltat (Brägger, 2015, S. 3). Dass ROS dabei etliche Vorzüge hat, ist aufgrund dessen Auswertungen seit seiner Einführung einschlägig nachgewiesen. ROS

fördert beispielsweise die Zusammenarbeit und den Austausch unter den mit dem Vollzug beteiligten Akteurinnen und Akteuren, was als „gemeinsames Fallverständnis“ tituiert wird (S. 8). Zudem ermöglicht ROS eine durchgehende und einheitliche Planung sowie Durchführung des Vollzugs (S. 8). Was jedoch den grössten Mehrwert und gewissermassen auch den Sinn von ROS darstellt, ist die Möglichkeit einer genauen Risikoevaluation und die Sensibilisierung der beteiligten Akteurinnen und Akteuren hinsichtlich risikoreicher Problembereiche (S. 8). Es ist jedoch genau dieser Aspekt, der vor allem seitens der Sozialen Arbeit kritisch betrachtet wird und Fragen aufwirft. So sind Kawamura und Schneider der Ansicht, Fallverstehen dürfe sich nicht nur „auf enge Diagnosen hinsichtlich dissozialer Persönlichkeiten oder schädlicher Neigungen – wie sie im Feld der Straffälligenhilfe durchaus üblich sind – beschränken (. . .)“ (2010, S. 73). Auch Sommerfeld sieht in einem vorwiegend risikoorientierten Strafvollzug eine Verschleierung der Grundorientierung Sozialer Arbeit (2010, S. 73). So komme die Leitidee der Sozialen Integration „nicht mehr angemessen zur Geltung (. . .)“ (S. 73). Kawamura und Schneider fügen dem hinzu, dass Konzepte wie ROS mit der Grundorientierung der Sozialen Arbeit nur schwer vereinbar seien (2010, S. 346). Anstatt der Risikoorientierung nennen sie theoretische Ansätze, wie die Lebensweltorientierung, den Bewältigungsansatz oder die systemische Soziale Arbeit, welche für Sozialarbeitende im Strafvollzug als Grundorientierung für ein umfassendes Fallverstehen dienen könne (vgl. S. 78 – 79). Denn die Stärken dieser Ansätze liegen nach Kawamura und Schneider in ihrer ganzheitlichen Betrachtungsweise, indem nicht nur Defizite sondern auch Ressourcen mit einbezogen werden (S. 77). Zudem lassen diese Ansätze ein Fallverstehen zu, welches „auf ein Verstehen der Verwobenheit individuellen Handelns mit gesellschaftlichen Strukturen, auf ein Verstehen des biografischen Geworden-Seins, der Entwicklung konkreter Lebenssituationen und Lebensschwierigkeiten zielt“ und sich daher von einem risikoorientierten Fallverstehen klar abgrenzen (S. 79).

7.2.3 Beratung im Zwangskontext

Eine weitere Herausforderung stellt die Beratung im Zwangskontext dar. Zwar kommen in verschiedenen Berufsfeldern der Sozialen Arbeit Beratungsprozesse in Zwangskontexten vor. Dennoch bedeutet der Strafvollzug in seiner Funktion des Bestrafens eine Übelzufügung (Milde, 2013, S. 285). Gemäss Milde empfindet die Mehrheit der Strafgefangenen ihre Strafe als ungerecht und als nur wenig hilfreich (2013, S. 201). Strafgefangene gehen in aller Regel gegen ihren Wunsch in eine Vollzugseinrichtung und sind nicht davon überzeugt, dass der Freiheitsentzug für sie einen Nutzen bereithält (Schuh, 1981, S. 74). Viele der Strafgefangenen sehen dabei in den Sozialarbeitenden einen

Repräsentanten des Strafjustizsystems, was zu einer ablehnenden Haltung führen kann (vgl. Kap. 7.2). Auch Goffmann kam bereits 1973 zum Ergebnis, dass Menschen, welche sich in einem Zwangskontext aufhalten müssen, sich oftmals ungerecht behandelt fühlen und dabei zu Beschwerden und Rebellion neigen (S. 78; vgl. Kap. 5.2). So wurden beispielsweise allein im Jahr 2018 in der Justizvollzugsanstalt Witzwil drei Mitarbeitende von Strafgefangenen verklagt, wobei die Anschuldigungen von Freiheitsberaubung bis hin zur sexuellen Nötigung reichten (Schwarz, pers. Mitteilung, 28.06.2019). Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine extreme Form von Rebellion handelt. Dennoch ist gemäss Pohl die Beziehungsgestaltung im Strafvollzug grundsätzlich von Misstrauen und oftmals fehlender Kooperationsbereitschaft gekennzeichnet, mitunter auch deshalb, weil die Strafgefangenen Angst vor negativen Auswirkungen und Repression haben (2013, S. 60). Auf der einen Seite ist es demnach der Zwangscharakter der Institution selbst, welcher bei den Strafgefangenen verständlicherweise Widerstände hervorruft, andererseits nennt Pohl jedoch auch Störungsbilder, wie die Narzisstische- oder die Borderline Störung, welche die Strafgefangenen im Kontext des Strafvollzugs auf „primitive Abwehrmechanismen“ zurückgreifen lassen (2013, S. 58). Barth fügt dem hinzu, dass besonders suchtmittelabhängige Menschen die angebotenen Hilfestellungen oftmals nicht annehmen können, eine abwehrende und verschlossene Haltung an den Tag legen sowie zu Unehrlichkeit neigen (2011, S. 203). Die Betroffenen sehen im Hilfesystem vielmehr einen „Gegner“ als einen „Alliierten“, dies nicht nur im Kontext des Strafvollzugs (S. 203). Dabei gilt anzumerken, dass gerade im Strafvollzug, die Hilfestellungen von den Strafgefangenen nicht zwingend angenommen werden müssen (Pohl, 2013, S. 57). In anderen Worten: Der Strafvollzug kann zwar auf sanktionierende Mittel zurückgreifen oder therapeutische Massnahmen verfügen (vgl. Kap. 5.2; 5.4.2; 5.4.3), die Hilfestellungen der Sozialarbeitenden können seitens der Strafgefangenen jedoch auf ein Minimum beschränkt werden.

8. Beantwortung der Fragestellung

Damit die Hauptfragestellung abschliessend beantwortet werden kann, lohnt es sich, die in der Einleitung erarbeiteten Unterfragen aufzugreifen. Die Handlungsnotwendigkeit für die Soziale Arbeit wird in einem separaten Kapitel erörtert (vgl. Kap. 9.1).

- *Welche Problemlagen der Identität ergeben sich für Suchtmittelabhängige?*

Eine Suchtmittelabhängigkeit kann nicht nur auf den blossen Substanzkonsum reduziert werden. Die vorangehenden Ausführungen zeigen deutlich auf, wie komplex sich eine Suchtmittelabhängigkeit äussert, dies mit Bezug auf die Identitätsentwicklung der Betroffenen (vgl. Kap. 4.5.3). So sind bei suchtmittelabhängigen Menschen alle 5 Säulen der Identität beschädigt oder es kann sogar von einem Identitätszerfall gesprochen werden. Bei der Säule der Leiblichkeit sind es vor allem gesundheitliche Einschränkungen, die sich nicht nur effektiv auf das körperliche Wohlbefinden auswirken, sondern auch einen negativen Einfluss auf die Selbstwahrnehmung ausüben. Aber auch äusserliche Merkmale, wie Tätowierungen, schlechte Zähne oder bestimmte Bewegungsmuster können der Säule der Leiblichkeit zugeschrieben werden und führen zu Fremdattributionen, was wiederum ein prägender Aspekt bei der Identitätsentwicklung darstellt. Aus diesen Gründen ist die Säule der Leiblichkeit als hervorzuhebende Problemlage der Identität von Suchtmittelabhängigen besonders zu beachten. Denn sowohl die gesundheitlichen Einschränkungen als auch die äusseren Merkmale können zumindest bei Suchtmittelabhängigen mit langjährigen Drogenkarrieren nicht kurzfristig verändert oder beeinflusst werden. Dieser Umstand hat zur Folge, dass bei der Identitätsarbeit im Bereich der Leiblichkeit wohl dauerhaft Merkmale und Beeinträchtigungen vorhanden sind, welche sowohl die betroffene Person als auch ihr Umfeld an die Suchtmittelabhängigkeit erinnern und dabei ein Identifizierungsprozess mit ebendieser stattfindet. Es besteht dementsprechend auch ein markanter Einfluss, welcher die in der Säule der Leiblichkeit zugeordneten Attribute auf die anderen Identitätssäulen haben kann: Dass sich gesundheitliche Beschwerden negativ auf die Leistungsfähigkeit auswirken oder äussere Merkmale im Zusammenhang mit der Arbeitssuche Hindernisse darstellen, sind nur zwei Beispiele, welche einerseits reale Problemlagen darstellen, andererseits gerade deswegen in der jeweiligen Säule ein negatives Selbstbild hervorrufen können.

Bei der Säule der Sozialen Beziehungen sind die Problemlagen in der Tatsache zu erkennen, dass sich Suchtmittelabhängige oftmals in einem durch den Suchtmittelkonsum geprägten Milieu bewegen. Dass sich dieses Milieu wiederum auf die Identitätsentwicklung auswirkt und die Säule der Werte beeinflusst wurde bereits eingehend dargelegt (vgl. Kap. 4.5.3). Zudem muss berücksichtigt werden, dass Soziale Beziehungen, welche nicht im

Rahmen des Drogenmilieus in Verbindung stehen, oftmals nicht mehr vorhanden sind. So stellt es im Endeffekt nicht nur für die Suchtmittelabhängigen selbst, sondern auch für das Helfernetz eine Herausforderung dar, tragfähige Beziehungen aufzubauen sowie Distanz zum Drogenmilieu zu gewinnen.

Ähnliche Erkenntnisse ergeben sich bei der Säule der Arbeit, Leistung und Freizeit: Es wurde aufgezeigt, wie sich die Tätigkeiten von Suchtmittelabhängigen auf die Beschaffung und den Konsum konzentrieren (vgl. Kap. 4.4.2). Andere Interessen im Bereich der Freizeit werden vernachlässigt oder existieren nicht mehr. Eine Identifizierung mit der Arbeitswelt fehlt bei vielen Suchtmittelabhängigen gänzlich, da sie oftmals seit langer Zeit keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgegangen sind. Dies widerspiegelt schliesslich auch die Kernproblematik, da, wie aufgezeigt, die Arbeit in der heutigen Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert einnimmt (vgl. Kap. 4.4.3.3). Arbeitsverluste, Lücken im Lebenslauf oder die vorhergehend erläuterten äusseren Merkmale, führen zu negativen Zuschreibungen, was einen Einstieg oder einen Wiedereinstieg in die Arbeitswelt enorm erschwert. Schlussfolgernd beeinflussen diese Erschwernisse nicht nur die tatsächliche berufliche Integration, sondern zeigen ihre Wirkung in der Identitätsarbeit, indem auch bei einer hohen Motivationslage die Bearbeitung dieser Säule äusseren Einflüssen unterliegt.

Es hat sich gezeigt, dass die Säule der materiellen Sicherheit für die Bearbeitung und damit für die Beantwortung der Fragestellung insofern relevant ist, als dass sie mit der Beschaffungskriminalität und somit der Delinquenz in Verbindung gebracht wird. Vorhandene finanzielle Ressourcen werden während einer Suchtmittelabhängigkeit aufgebraucht, was zu Verschuldungen und Delinquenz führt. Für die Identität bedeutet dies, dass Unsicherheiten des Selbstbildes entstehen. Fremd- und Selbstzuschreibungen beeinflussen die Identität, welche materielle Unsicherheit, Verschuldung oder Delinquenz mit sich bringen, stark. Realisieren Suchtmittelabhängige, wie es um ihre finanzielle Lage steht, werden sie vor die Situation gestellt, dass sie sich Sorgen um die Sicherung ihrer finanziellen Zukunft machen müssen.

Suchtmittelabhängige leben oftmals nach ihrem eigenen Wertesystem, welches durch den Suchtmittelkonsum und das damit zusammenhängende Milieu geprägt ist (vgl. Kap. 4.4.3.5). Der Verlust von früher erlernten Werten und Einstellungen und das Erlernen eines neuen Lebensstils in der Drogenszene prägen die Identität. Dies führt zur Problematik, dass erlernte Identitätsfacetten an Suchtmittelabhängigen haften, welche von der Gesellschaft als normabweichend angesehen werden und negativ attribuiert sind. Ethische und moralische Grundsätze aus der bürgerlichen Lebenswelt gehen für Suchtmittelabhängige verloren. In den Milieus, in welchen sie sich bewegen, wird dies jedoch akzeptiert und entspricht dort gelebten Normen. Diese Problemlage baut also auf die oben erwähnten

Schwierigkeiten der sozialen Beziehungen auf. So muss für eine Veränderungen der Identität in der Wertesäule zuerst auch an den sozialen Beziehungen gearbeitet werden.

Wenn von den Problemlagen der Identität bei Suchtmittelabhängigen gesprochen wird, wird deutlich, dass es nicht nur das aktuelle Konstrukt der Identität ist, welches aufgrund seines Zerfalls als problematisch angesehen werden kann. Vielmehr sind es die tatsächlich vorhandenen Einschränkungen, Merkmale und äusseren Einflüsse, welche erst zu dieser Identität geführt haben, die aber auch hinsichtlich der zukünftigen Identitätsentwicklung teilweise nur begrenzt beeinflussbar sind und daher für die Identitätsarbeit eine besondere Herausforderung darstellen.

- Wie ist der offene Strafvollzug aus institutioneller Sicht zu verstehen und welche Chancen sowie resozialisierungshemmende Faktoren ergeben sich dadurch für suchtmittelabhängige Straffällige?

Wie der offene Strafvollzug zu verstehen ist, wurde im ersten Teil der Bachelor-Thesis eingehend erläutert. Zur Beantwortung der Fragestellung sollen jedoch die bestehenden Chancen und Risiken noch einmal aufgenommen werden.

Im Vergleich mit dem geschlossenen Vollzug wurde aufgezeigt, dass sich im offenen Strafvollzug die Vollzugsgrundsätze des Normalisierungsprinzips und des Entgegenwirkungsprinzips besser umsetzen lassen. Freizeitangebote, die Bewegungsfreiheit innerhalb des gesicherten Perimeters, aber auch die Arbeit und Bildung, bieten Beschäftigungsmöglichkeiten und sorgen für ein geringes Mass an Isolierung. Der offene Strafvollzug vermag dadurch Haftschäden im Vergleich zu geschlossenen Vollzugsanstalten erheblich zu vermindern. Dennoch besitzt der offene Strafvollzug viele Eigenschaften einer totalen Institution. Während der Inhaftierung findet der gesamte Lebensinhalt, bis auf die Ausgänge und Urlaube, an einem Ort statt, die Strafgefangenen sind weitgehend von der Gesamtgesellschaft abgeschnitten, der Haftalltag folgt einem strikten Regelwerk und ist durchstrukturiert. Die Strafgefangenen sind in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt, was einer Resozialisierung hinsichtlich der Förderung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit widerspricht (vgl. Kap. 5.2).

Hinsichtlich des Resozialisierungsauftrags kennzeichnet sich der offene Strafvollzug vorwiegend durch die Arbeit, Bildungsangebote, die Beziehung zur Aussenwelt sowie den Massnahmen der Gesundheitsfürsorge. Der Bereich der Strafgefangenenarbeit nimmt dabei einen hohen Stellenwert unter den Resozialisierungsbemühungen ein und bestimmt daher einen Grossteil des Haftalltags im offenen Strafvollzug. Kritische Stimmen, sind der Meinung, dass die Arbeit im Strafvollzug einen zu hohen Stellenwert einnimmt. Mit Bezug

auf die Integrative Identitätstheorie nach Petzold zeigt sich, dass die Arbeit im Strafvollzug gerade bei suchtmittelabhängigen Strafgefangenen eine positive Identitätsentwicklung ermöglicht, indem die Säule der Arbeit, Leistung und Freizeit aktiviert wird und eine Annäherung an eine bürgerliche Identität stattfinden kann. Die Arbeit bietet zudem die Möglichkeit des Erfahrens von Erfolgserlebnissen, was nach Petzold ungemein wichtig ist im Zusammenhang mit der Behandlung von suchtmittelabhängigen Menschen. Die Chancen auf eine berufliche Integration nach der Haft können jedoch allein durch die Arbeit im Strafvollzug nur selten erhöht werden. Ein ähnliches Ergebnis zeigen die Ausführungen betreffend die Bildungsangebote: Auch hier können verlorengegangene Identitätsfacetten wieder aktiviert werden. Die Bildung im Strafvollzug weckt die Neugierde und somit die Erschliessung von neuen Interessensbereichen, was nach Petzold bei einer auf die Suchtmittelabhängigkeit beschädigten Identität von grosser Bedeutung ist.

Bei der Beziehung zur Aussenwelt, sind es vor allem die Ausgänge und Urlaube, welche für den offenen Strafvollzug kennzeichnend sind und daher in Fachkreisen als besonders resozialisierungsförderndes Übungsfeld hervorgehoben werden. Im Zusammenhang mit suchtmittelabhängigen Strafgefangenen ergibt sich hier jedoch ein Dilemma: Die Institution Strafvollzug verlangt bei allen Strafgefangenen Urlaube und Ausgänge, die ohne Zwischenfälle verbracht werden. Dass dies Suchtmittelabhängige oftmals aufgrund ihrer Suchtmittelerkrankung vor grosse Herausforderungen stellt, erhält nur wenig Beachtung und suchtmittelabhängige Strafgefangene gelten oftmals nicht als lockerungsg geeignet. Denn ein Urlaubsversagen wird umgehend sanktioniert, die Folgen davon münden in Urlaubs- und Besuchssperren. Urlaube und Ausgänge mit einer engmaschigen Begleitung, wie sie im Massnahmenvollzug durchgeführt werden, sind im offenen Strafvollzug jedoch nicht durchführbar. Dies führt zum Ergebnis, dass durch die Verrechtlichung der Urlaubs- und Ausgangsmodalitäten für die Gruppe der Suchtmittelabhängigen eine resozialisierungsfördernde Massnahme vertan wird.

Betreffend die Gesundheitsfürsorge weist der schweizerische Strafvollzug in der medizinischen Betreuung einen hohen Standard auf. Dass dies gerade bei suchtmittelabhängigen Menschen von grosser Bedeutung ist, zeigen Petzolds Ausführungen auf. Gesundheitliche Einschränkungen wirken sich nicht nur auf das effektive Wohlbefinden aus, sondern tragen auch massgeblich zum eigenen Identitätsempfinden bei. Der niederschwellige Zugang zur Gesundheitsfürsorge, ja gewissermassen sogar die Zwangssituation, ermöglichen es suchtmittelabhängigen Strafgefangenen sich mit ihrer physischen Gesundheit auseinanderzusetzen und diese zu stabilisieren. Die Literatur verweist jedoch auf ein Manko bei der psychologischen und psychiatrischen Betreuung in den Strafvollzugsanstalten. In Anbetracht der Häufigkeit von einer Komorbidität, welche bei

Suchtmittelabhängigkeiten in Form von psychischen Störungen überproportional häufig auftreten, stellt ein mangelhaftes Betreuungsangebot einen klaren Risikofaktor dar.

Die spezifischen Angebote für Suchtmittelabhängige im Strafvollzug orientieren sich an der Vier – Säulen Drogenpolitik der Schweiz. Während dabei die Massnahme der Repression im Strafvollzug sehr einfach umgesetzt werden kann, gestaltet sich dies bei den Massnahmen der Schadensminderung, der Therapie und der Prävention schwieriger. Massnahmen, wie die Abgabe steriler Konsumutensilien stossen auf grossen Widerstand, da der Strafvollzug damit eine Drogenproblematik innerhalb der Anstalten anerkennen würde. Therapiemöglichkeiten zur Rehabilitation werden in Form der Substitution zwar angeboten, wobei diese zu einem geregelten und sicheren Haftalltag beitragen sowie den Leidensdruck der Betroffenen vermindern mögen. Abstinenzorientierte Behandlungen sind jedoch im Strafvollzug nicht umsetzbar, da es an suchtspezifischen Konzepten und Methoden fehlt sowie das Personal nicht genügend für die Thematik der Sucht geschult ist.

- Welche Eigenschaften besitzt der offene Strafvollzug als soziale Organisation und welche Risikofaktoren ergeben sich dadurch für suchtmittelabhängige Strafgefangene?

Der zweite Teil der Bachelor-Thesis hat aufgezeigt, wie sich der offene Strafvollzug als totale Institution auf das soziale Gefüge auswirkt. Die ungleichen Machtverhältnisse und das Abhängigkeitsverhältnis fördern die Bildung von Subkulturen. Dies erschwert einerseits die Beziehungsgestaltung zwischen den Mitarbeitenden und den Strafgefangenen, andererseits ergeben sich dadurch für die Gruppe der Suchtmittelabhängigen erhebliche Risikofaktoren. Suchtmittelabhängige werden im Strafvollzug oftmals gemieden, aufgrund ihrer vermeintlichen Schwächen ausgenutzt und stigmatisiert. Innerhalb der Gefängnis-Subkultur befinden sich suchtmittelabhängige Strafgefangene aufgrund allfälliger äusserer Merkmale, aber auch der ihnen anhaftenden Attribute, wie beispielsweise Unzuverlässigkeit oder Verantwortungslosigkeit, auf der untersten Stufe der sogenannten subkulturellen Hierarchie. Die Zuschreibungen finden bisweilen nicht nur von den Mithäftlingen statt, sondern auch die Mitarbeitenden des Strafvollzugs empfinden die Gruppe der Suchtmittelabhängigen als besonders schwierig im Umgang. Die Identifizierung mit dem suchtmittelabhängigen Kriminellen findet hier ihren Höhepunkt. Ausweichmöglichkeiten sind dabei nur sehr beschränkt vorhanden. Es findet demnach genau ein gegenteiliger Prozess statt, als dies nach Petzolds Integrativen Identitätstheorie für die Behandlung von suchtmittelabhängigen Menschen zielführend erscheint, namentlich neue Identitätsbereiche zu erschliessen und verlorengegangene bürgerliche Identitätsfacetten zu aktivieren. Dass diese Identifizierung nicht nur resozialisierungshemmend sein kann, sondern sogar den Suchtmittelkonsum und somit abweichendes Verhalten begünstigen, wurde dargelegt (vgl. Kap. 6). Suchtmittelabhängige

greifen dabei auf die ihnen bekannten Handlungsmuster zurück, wobei die Reaktion des Strafvollzugs bei abweichendem Verhalten in Form von Repressionen erfolgt. Die Angst vor Sanktionen führt oftmals zu risikoreichen Konsummustern, da eine Suchtmittelabhängigkeit nicht auf Knopfdruck beendet werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist die Hauptfrage der Bachelor-Thesis, welche Problemlagen sich für suchtmittelabhängige Menschen im offenen Strafvollzug ergeben beantwortet. Was dies für den Teilbereich der Sozialen Arbeit im offenen Strafvollzug bedeutet, wird untenstehend erläutert (vgl. Kap. 9.1).

9. Diskussion

Die oben erwähnten Ergebnisse zeigen auf, dass es sich bei suchtmittelabhängigen Strafgefangenen um eine Adressatengruppe mit multiplen Problemlagen handelt, welche sich in einer totalen Institution befindet, die nur beschränkte Möglichkeiten hat, um mit der Thematik Suchtmittelabhängigkeit einen zielführenden Umgang zu finden. Der offene Strafvollzug verfügt zwar über resozialisierungsfördernde Massnahmen, diese sind jedoch bis auf wenige Ausnahmen nicht spezifisch auf die Strafgefangenengruppe der Suchtmittelabhängigen ausgerichtet. Natürlich gilt es an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass das übergeordnete Ziel des Strafvollzugs darin besteht, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Dies wird einerseits erreicht, indem straffällige Menschen durch den Freiheitsentzug von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, andererseits sind es die Resozialisierungsbemühungen, welche zu einer straffreien Lebensführung beitragen sollen. Es kann deshalb geschlussfolgert werden, es gehöre nicht zum Auftrag der Strafvollzugsanstalten, suchtmittelabhängige Menschen hinsichtlich ihrer Erkrankung zu therapieren oder zu „heilen“, sondern lediglich dafür zu sorgen, dass die Betroffenen nach ihrer Haftzeit nicht mehr rückfällig werden, dies mit Bezug auf die Delinquenz. Darauf aufbauend kann weiter argumentiert werden, offene Strafvollzugsanstalten müssen nicht den Ansprüchen einer Therapieeinrichtung gerecht werden, wobei der Fokus darauf liegt, den Betroffenen eine suchtspezifische Behandlung und Betreuung anzubieten. Die vorliegende Bachelor-Thesis hat jedoch aufgezeigt, dass gerade bei Suchtmittelabhängigen eine Kausalität zwischen der Delinquenz und ihrer Abhängigkeit vorliegt. So vertreten die Verfasser die Meinung, dass eine erfolgreiche Resozialisierung im Sinne einer straffreien Lebensführung bei suchtmittelabhängigen Strafgefangenen oftmals nur gelingen kann, wenn dem Aspekt der Sucht und der damit zusammenhängenden Auswirkungen genügend Beachtung geschenkt wird.

Dass dabei nicht unbedingt eine Abstinenzorientierung im Vordergrund stehen muss, sondern sich opioidabhängige Menschen aufgrund Substitutionsprogrammen in einer stabilen Lebenssituation befinden, wurde dargelegt (vgl. Kap. 5.4.2). Die Verknüpfungen der Identitätstheorie nach Petzold mit der Institution des offenen Strafvollzugs zeigen weiter auf, dass einige Aspekte, wie die Arbeit oder die Bildung, auch wenn diese nicht spezifisch auf die Behandlung von Suchtmittelabhängigen ausgerichtet sind, durchaus positive Effekte auf die Identität erzielen. Auch das umfassende Casemanagement und die damit verbundene Sachhilfe erachten die Verfasser besonders bei der Resozialisierung von suchtmittelabhängigen Strafgefangenen als unerlässlich und wertvoll.

Die Problematik und die Gefahren für die Adressatengruppe sehen die Verfasser in den Merkmalen der totalen Institution und den daraus resultierenden Auswirkungen. Der

Strafvollzug ist unter den totalen Institutionen dabei diejenige, welche mit den Praktiken des Sanktionierens und der Repression ihre Ziele verfolgt. Die Notwendigkeit und die Sinnhaftigkeit sowie die Wirkung davon zu hinterfragen, liegt nicht im Rahmen dieser Bachelor-Thesis. Es kann angenommen werden, dass die repressiven Mittel notwendig sind, um einen sicheren und funktionierenden Betrieb zu gewährleisten. Dass Sanktionen jedoch nicht zwingend davon abhalten, weiter Drogen zu konsumieren, konnte aufgezeigt werden. Im Gegenteil: Der Konsum findet unter risikoreicheren Bedingungen statt (vgl. Kap. 6.3). Darin sehen die Verfasser einen besonderen Risikofaktor für Suchtmittelabhängige im Strafvollzug und können die Forderung nach vermehrt präventiven sowie schadensmindernden Massnahmen nur unterstützen. Denn, wie aufgezeigt wurde, handelt es sich bei einer Suchtmittelabhängigkeit nicht einfach um ein deliktreiches Verhalten, welches anhand einer Sanktion unterbunden werden kann, sondern um eine komplexe Erkrankung (vgl. Kap. 4.1). Weiter stimmen die Verfasser der Argumentation bei, dass sich unter den oben beschriebenen Umständen ein Arbeitsbündnis, welches auf Vertrauen und Wertschätzung basiert, nur schwer verwirklichen lässt. Genau dies ist gemäss Petzold bei der Betreuung von Suchtmittelabhängigen jedoch von Nöten (vgl. Kap. 4.5.4). Auch wenn die einzelnen Mitarbeitenden den Strafgefangenen wohlgesonnen gegenüberstehen, so sind es die Eigenschaften der Institution Strafvollzug, welche gemäss den Verfassern ein „unfreundliches“, ja sogar „feindseliges“ Umfeld schaffen. Aus der Literatur wird klar, dass sich der offene Strafvollzug seine vorhandenen Möglichkeiten zur Resozialisierung von Straftätern mit komplexen Problemlagen teilweise verbaut, indem die Aspekte der Kontrolle, Bewertung und Repression zu stark zur Geltung kommen. Dass Fehlverhalten Konsequenzen haben muss, soll dabei nicht in Frage gestellt werden. Die Sanktionen müssen jedoch unter Berücksichtigung der individuellen Problemlagen eines Strafgefangenen stattfinden sowie nicht als ultimatives Mittel zur Resozialisierung verstanden werden. Auch das Moment der Kontrolle ist im Kontext des offenen Strafvollzugs insofern notwendig, als dass es sich bei Strafgefangenen um Menschen handelt, die aus einem bestimmten Grund in die Institution des Strafvollzugs eingewiesen wurden. Zudem kann argumentiert werden, dass eine geregelte Tagesstruktur besonders bei suchtmittelabhängigen Straftätern resozialisierend wirken kann, wenn man davon ausgeht, dass ihnen bisher jegliche Strukturen gefehlt haben. Trotzdem stehen die Verfasser Handlungsmethoden, wie beispielsweise die Bewertung der Arbeitsleistung und Produktivität sowie dem Vollzugsverhalten, kritisch gegenüber und fragen sich, ob diese Methode des „Belohnens und Bestrafens“ noch zeitgemäss ist, da jeglicher Aushandlungsprozess fehlt. So muss der Strafvollzug seine kontrollierenden und sanktionierenden Machtmittel zwar dort wahrnehmen, wo es tatsächlich um die Wahrung der öffentlichen Sicherheit geht, jedoch diese Machtmittel nicht allzu sehr als

resozialisierungsförderndes Instrument anwenden, so die Meinung der Verfasser. In diesem Zusammenhang erachten sie den offenen Strafvollzug als eine Institution, die zwar eine sehr heterogene Population an Menschen beherbergen muss, die Abwägung von Sicherheitsinteressen, die Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs und die Merkmale der totalen Institution jedoch eine subjekthafte Betreuung enorm erschweren.

Die aus der totalen Institution resultierenden Subkulturen, wobei suchtmittelabhängige Strafgefangene besonders von Effekten wie Stigmatisierung, Ausgrenzung oder Gewalt, betroffen sind, sind für die Verfasser ein hervorzuhebender Problemfaktor. Denn auch wenn sich der offene Strafvollzug vielleicht nicht als spezialisierte Einrichtung für Suchtmittelabhängige versteht, so darf sich eine Inhaftierung dennoch nicht negativ oder gar fördernd auf die Suchtmittelproblematik auswirken. Dass dies jedoch gerade anhand der heterogenen Vollzugspopulation geschieht, konnte deutlich dargelegt werden (vgl. Kap. 6). Hier ist es die Überlegung wert, ob in den offenen Strafvollzugsanstalten eine konsequente Trennung von den anderen Strafgefangenen zielführend sein könnte. Stigmatisierungsprozesse würden dadurch vermindert, allenfalls könnte ein sozio- und milieutherapeutisches Umfeld geschaffen werden, wie dies im Massnahmenvollzug bereits der Fall ist.

9.1 Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit

Um den Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit erarbeiten zu können, müssen die aus der Literatur gewonnenen Erkenntnisse zu der Sozialen Arbeit im Strafvollzug noch einmal aufgegriffen werden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Soziale Arbeit im Kontext des Strafvollzugs in eine Institution eingebunden ist, die ein hohes Mass an sozialer Kontrolle ausübt und Repressionen als geeignete Methode zur Befähigung von Strafgefangenen ansieht. Die Soziale Arbeit stellt dabei nicht einfach eine teilnahmslose Akteurin dar, sondern es liegt in ihrem Auftrag, die Ziele der Institution umzusetzen. In anderen Worten, Sozialarbeitende müssen die Methoden der sozialen Kontrolle und die Arbeitsweisen, wie das Konzept der Risikoorientierung, berücksichtigen und anwenden. Dass diese Interessen und besonders die Methoden und Arbeitsweisen jedoch nicht mit der Grundorientierung der Sozialen Arbeit einhergehen, wurde deutlich (vgl. Kap. 7.2). Durch dieses Dilemma sieht sich die Soziale Arbeit im Strafvollzug nicht nur mit Interessenskonflikten konfrontiert, die Auswirkungen zeigen sich auch im Arbeitsalltag, indem die Kontrollfunktion einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit einnimmt.

Die Forderung von Pohl (vgl. Kap. 7.2), die Soziale Arbeit müsse sich vom aktuellen Verständnis des Strafvollzugs abkehren und ihren eigenen Standpunkt vertreten, erachten die Verfasser nur als teilweise umsetzbar und sinnvoll. Denn es gehört zum Kernauftrag des Strafvollzugssystems, die Gesellschaft von weiteren Straftaten zu schützen. Dass dabei Risikofaktoren berücksichtigt werden müssen, ist für die Verfasser insofern nachvollziehbar, als dass der Mord am Zollikerberg nicht das einzige schwerwiegende Verbrechen darstellt, welches während eines Hafturlaubs begangen wurde. Daraus schlussfolgern die Verfasser, dass risikoorientierte Konzepte nötig sind, damit überprüft werden kann, ob Straftäter die Anforderungen einer nichtvorhandenen Flucht- und Rückfallgefahr erfüllen, um überhaupt in den offenen Strafvollzug eingewiesen werden zu können. Dass auch bei einer noch so wirksamen Risikoabklärung immer ein Restrisiko besteht, liegt gemäss den Verfassern an der Tatsache, dass es sich bei Risikoabklärungen lediglich um Prognosen handelt. Es stellt sich demnach die Frage, welches Restrisiko die Gesellschaft zu tragen bereit ist, dies auch hinsichtlich geringfügiger Rückfalltaten. Eine Frage, die im Rahmen dieser Bachelor-Thesis nicht beantwortet werden kann. Solange jedoch auch die offenen Strafvollzugsanstalten angehalten sind, eine risikoorientierte Haltung einzunehmen, solange muss die Soziale Arbeit im Strafvollzug dies auch berücksichtigen. Eine grundsätzlich ablehnende Haltung erachten die Verfasser als genauso wenig zielführend, wie die blosser Hinnahme der obengenannten Umstände. Denn es liegt im Professionsverständnis der Sozialen Arbeit, soziale Notlagen zu beseitigen oder zu lindern und der sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken (Avenir Social, 2010, S. 6). Zudem muss sich die Soziale Arbeit mit genau dem oben erwähnten Dilemma auseinandersetzen und Lösungsansätze entwickeln (S. 7). So sehen die Verfasser die Handlungsnotwendigkeit darin, dass Sozialarbeitende im Strafvollzug ihren Handlungsspielraum nutzen und die der Sozialen Arbeit zugrundeliegenden Theorien- und Methodenvielfalt, sowie Techniken in die bestehenden Strukturen des Strafvollzugs integrieren. Einige mögliche Theorieansätze, wie etwa die Lebensweltorientierung oder der Bewältigungsansatz wurden bereits genannt (vgl. Kap. 7.2.3). Bei den methodischen Vorgehensweisen ist es beispielsweise die Motivierende Gesprächsführung, welche im Zusammenhang mit Suchtmittelabhängigen oftmals zum Einsatz kommt (vgl. Kap. 7.1). Während der Erarbeitung dieser Bachelor-Thesis gelangten die Verfasser zudem zur Erkenntnis, dass sich gerade anhand der Integrativen Identitätstheorie nach Petzold, sowohl die Problemlagen als auch die Ressourcen von suchtmittelabhängigen Menschen sehr gut aufzeigen lassen und somit ein umfassendes Fallverstehen ermöglichen. Natürlich muss dabei berücksichtigt werden, dass Sozialarbeitende keine Therapeutinnen und Therapeuten sind. Dennoch sind es gemäss den Verfassern genau solche Theorieansätze, Methoden und Techniken, welche sich im Arbeitsalltag, beispielsweise

bei der gemeinsamen Erarbeitung des Vollzugsplans, gut integrieren lassen. Mit Bezug auf das doppelte Mandat wäre es im Weiteren wünschenswert, wenn die Soziale Arbeit im Strafvollzug dieses Wissen nicht nur, im Sinne einer abgeschotteten Profession innerhalb der Institution des Strafvollzugs, für sich selbst zu Nutzen macht, sondern dieses Wissen mit den anderen involvierten Akteurinnen und Akteuren teilt. In anderen Worten: Damit sich die Soziale Arbeit im Strafvollzug weiter etablieren kann, muss sie die vorhandenen Strukturen hinterfragen, ihre Rolle innerhalb deren reflektieren, sowie aufgrund wissenschaftlich fundierter Grundlagen begründen können, wieso gewisse Methoden und Techniken zielführender sind als andere. Für die Verfasser bedeutet dies, dass sich die Soziale Arbeit im Strafvollzug eben nicht den Aspekten der Kontrolle oder Sanktionierungen hergibt und diese unhinterfragt anwendet, sondern sich als menschenrechtsorientierte Profession traut, gegenüber der Institution kritisch aufzutreten. Dies erfordert Mut und Einsatzbereitschaft, bedeutet jedoch nicht, sich gänzlich gegen die repressiven Taktiken und den Aspekt der Kontrolle zu erheben, sondern für einen individualisierteren Strafvollzug einzustehen. Mit Bezug auf suchtmittelabhängige Strafgefangene liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die Sucht nicht nur aus kriminologischer Perspektive betrachtet werden darf, sondern eine Suchtmittelabhängigkeit eine Erkrankung mit vielen Facetten ist, die es zu berücksichtigen gilt.

Im Gegenzug dazu, soll gegenüber den Strafgefangenen Transparenz gewahrt werden, was den Auftrag der Kontrolle und der damit verbundenen repressiven Taktiken betrifft. In Anlehnung an Kawamura und Schneider, vertreten die Verfasser klar die Meinung, dass besonders diese beiden Aspekte nicht verschleiert werden dürfen, sondern eine klare Kommunikation erfordern (vgl. Kawamura & Schneider, 2010, S. 83). Die Strafgefangenen müssen informiert sein, dass Sozialarbeitende im Strafvollzug nicht nur eine unterstützende und betreuende Funktion innehaben, sondern angehalten sind, sie zu kontrollieren, zu bewerten, Bericht zu erstatten und gegebenenfalls zu sanktionieren. Die Verfasser sehen den Mehrwert dieser Transparenz darin, dass sich Sozialarbeitende einerseits nicht in missliche Lagen bringen müssen, andererseits allfällige Missverständnisse und Unsicherheiten abgebaut werden können und somit ein Fundament für eine tragfähige Beziehungsgestaltung gelegt ist. Ähnliches gilt für die in den Strafvollzugsanstalten vorhandenen Phänomene der Subkulturen und der Stigmatisierung: Auch diese, für Strafvollzugsanstalten typischen Phänomene, müssen im Vollzugsalltag thematisiert werden, dies unter Einbezug der Strafgefangenen. Dass sich die Sozialarbeitenden dabei, trotz ihrer Machtposition, an einem humanistischen Menschenbild orientieren, ist für die Verfasser erstrebenswert. Dies insofern auch deshalb, weil ein solches, verinnerlichtes Menschenbild nicht nur eine positive Grundhaltung ermöglicht und vermittelt, sondern die Beratervariablen, Empathie, Wertschätzung und Kongruenz, welche auf die

klientenzentrierte Gesprächsführung nach Rogers zurückzuführen sind (2012, S. 276 & 277), als besonders wirksam im Zusammenhang mit der Beratung in Zwangskontexten gelten (vgl. Kawamura & Schneider, 2010, S. 98).

Im Weiteren kommt der Sozialen Arbeit im Strafvollzug eine vermittelnde Funktion zu (Avenir Social, 2010, S. 8). Dies beginnt für die Verfasser bei der Förderung des Diskurses und geht vom politischen Einsatz bis hin zum Leisten von Öffentlichkeitsarbeit. So liegt der Handlungsbedarf der Sozialen Arbeit, als Teil der Institution des Strafvollzugs, auch darin, die beschriebene Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins über den Strafvollzug (vgl. Kap. 6.3) voranzutreiben und zu fördern. Die vermittelnde und aufklärende Funktion sollte jedoch auch innerhalb der Anstalten wahrgenommen werden, namentlich zwischen der Institution selbst und den Strafgefangenen. So sollte sich die Soziale Arbeit unter Berücksichtigung des Berufskodex für die Rechte ihrer Klientel einsetzen (S.12) und deren Partizipationsmöglichkeiten fördern (S. 9). Ähnlich wie im obigen Absatz erwähnt, gilt es auch hier, den Mut und die Einsatzbereitschaft aufzubringen, damit diese Rechte auch gegenüber der Institution selbst vertreten werden können.

Abschliessend möchten die Verfasser noch einmal auf den Berufskodex verweisen, wobei eine der Handlungsmaximen die Anerkennung der Grenzen von sozialarbeiterischen Kompetenzen beinhaltet (Avenir Social, 2010, S. 11). Denn, wie die vorliegende Bachelor-Thesis aufzeigt, befinden sich mit der Gruppe der suchtmittelabhängigen Strafgefangenen Menschen mit oftmals multiplen Problemlagen in einem Zwangskontext. So können Sozialarbeitende zwar dort Hilfestellungen bieten, wo sie gefordert werden, die Verfasser denken hier etwa an die Sachhilfe oder ein umfassendes Übergangsmanagement, jedoch werden die Grenzen der möglichen Interventionen und Betreuungsleistungen massgeblich durch die Motivation sowie die Partizipations- und Kooperationsbereitschaft der Strafgefangenen bestimmt, so die Meinung der Verfasser. Dass diese in Zwangskontexten, besonders im Strafvollzug, schwierig zu erlangen sind, wurde erwähnt (vgl. Kap. 7.2.3). Auch mögliche Methoden, wie etwa die Motivierende Gesprächsführung, die dabei zur Anwendung kommen können, fanden ihre Erwähnung. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass es eine der wenigen Entscheidungsfreiheiten der Strafgefangenen im offenen Vollzug ist, inwiefern und ob sie die Hilfeangebote der Sozialarbeitenden annehmen (vgl. Kap. 7.2.3). Gerade bei einer Suchtmittelabhängigkeit können den Betroffenen zwar die negativen Folgen ebendieser aufgezeigt werden, doch die Entscheidung über den Umgang damit, bleibt den Betroffenen im Endeffekt selbst überlassen.

10. Literaturverzeichnis

- Aebersold, Peter. (2013). Whose side are you on? In Simone Brauchli, Sven Huber, Peter Rieker & Anna Schnitzer (Hrsg.), *Hilfe! Strafe! Reflexion zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns* (S. 257 – 271). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich. (2020). *Risikoorientierter Sanktionenvollzug* [Website]. Abgerufen von <https://www.rosnet.ch/de-ch/home>
- Avenir Social. (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen [PDF]. Abgerufen von www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf
- Baechtold, Andrea, Hostettler, Ulrich & Weber, Jonas. (2016). *Strafvollzug – Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz* (3. Aufl.). Bern: Stämpfli Verlag.
- Barth, Volker. (2011). *Sucht und Komorbidität – Grundlagen für die stationäre Therapie*. Heidelberg: Hüthig Jehle Rehm GmbH.
- Batra, Anil & Bilke-Hentsch, Oliver. (2012). *Praxisbuch Sucht: Therapie der Suchterkrankungen im Jugend- und Erwachsenenalter*. Stuttgart: Thieme Verlag KG.
- Becker, Howard S. (2019). Aussenseiter. In Becker Howard S., *Aussenseiter – Zur Soziologie abweichenden Verhaltens* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer VS.
- Bourideu, Pierre. (2018). *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft* (26. Aufl.). Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Brack, Ruth. (1998). Die Erschliessung von externen Ressourcen. *Soziale Arbeit*, 30, 12 – 26.
- Brägger, Benjamin F. (2011a). Einige kritische Gedanken zum heutigen Freiheitsentzug in der Schweiz. *Zeitschrift für Kriminologie SZK*, 01/2011, 23 – 27.
- Brägger, Benjamin F. (2011b). *Tafeln zum schweizerischen Freiheitsentzug und Sanktionensystem*. Bern: Stämpfli Verlag AG.
- Brägger, Benjamin F. (2012). *Der offene Strafvollzug heute - Am Beispiel der Anstalten Witzwil / BE* [PDF]. Abgerufen von https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2012/08/20120803_1717__vier_jahre_haft_tunddann.html

- Brägger, Benjamin F. (2014a). Allgemeines Vollzugsziel. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 14 - 16). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Brägger, Benjamin F. (2014b). Arbeit im Freiheitsentzug. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 36 - 39). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Brägger, Benjamin F. (2014c). Besondere Vollzugsgrundsätze. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 95 – 97). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Brägger, Benjamin F. (2014d). Gefängnismedizin. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 191 - 200). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Brägger, Benjamin F. (2014e). Sicherheit. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 399 - 402). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Brägger, Benjamin F. (2014f). Strafvollzug. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 437 - 441). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Brägger, Benjamin F. (2014g). Vollzugslockerungen und Beurlaubungen bei sog. gemeingefährlichen Straftätern. *Zeitschrift für Kriminologie SZK*, 01/2014, 53 – 64.
- Brägger, Benjamin F. (2015). *Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS): Eine Analyse mit Ausblick* [PDF]. Abgerufen von <https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2015/793.html>
- Breuer, Maike & Endres, Johann. (2018). Behandlungsmassnahmen und -programme im Strafvollzug. In Bernd Maelicke & Stefan Shuling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand – Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (S. 89 – 108). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Bruggmann, Philip. (2017, 28. April). Süchtige hinter Gitter erhalten keine Spritzen. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/schweiz/trotz-befehl-aus-bern-suechtige-hinter-gittern-erhalten-keine-spritzen-ld.1289267?reduced=true>
- Bukowskii, Annette & Nickolai, Werner. (2018). *Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe*. Stuttgart: Kohlhammer GmbH.

- Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2006). *Die Drogenpolitik der Schweiz – Drittes Massnahmenpaket des Bundes zur Vermeidung der Drogenprobleme (MaPaDrollI) 2006 – 2011*. Bern Bundesamt für Gesundheit. (zitiert BAG 2006).
- Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2015). *Nationale Strategie Sucht 2017 – 2024*. Abgerufen von <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/suche.html#Nationale%20Strategie%20Sucht> (zitiert: BAG 2015).
- Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (2019). *Suchtberatung und -therapie*. Abgerufen von <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/suchtberatung-therapie.html> (zitiert: BAG 2019).
- Bundesamt für Gesundheit [BAG]. (n.d.). *Zahlen und Fakten Sucht*. Abgerufen von <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-sucht.html> (zitiert: BAG n.d.).
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (2010). *Strafen und Massnahmen in der Schweiz – System und Vollzug für Erwachsene und Jugendliche: Ein Überblick* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/smv-ch-d.pdf>
- Bundesamt für Statistik [BfS]. (1998). *Die Gesundheit der Insassen in Schweizer Gefängnissen 1993* [PDF]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/publikationen.assetdetail.340991.html>
- Cressey, Donald & Irwin, John. (1962). Thieves, Convicts and the Inmate Culture. *Social Problems*, 10, S. 142 – 155.
- Deprivation. (2007). In Karl-Heinz Hillmann, (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie* (5. durchg. und erw. Aufl., S. 145). Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Eder, Simone. (2012). *Beratung, Betreuung und Behandlung Drogenabhängiger im Justizvollzug*. Oldenburg: BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- Fachstelle Bildung im Strafvollzug. (Hrsg.). (2020). *Bildung im Strafvollzug 2019 – Tätigkeitsbereich der Fachstelle BiSt* [PDF]. Abgerufen von <https://www.skjv.ch/de/unsere-dienstleistungen/bildung-im-strafvollzug-bist>
- Falkai, Peter & Wittchen, Hans-Ulrich. (Hrsg.). (2015). *Diagnostische Kriterien DSM-5: Deutsche Ausgabe*. Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG.

- Filter, Ilona. (2010). *Beschaffung, Handel und Konsum illegaler Drogen im Strafvollzug – Eine Situationsanalyse*. Bremen: Südwestdeutscher Verlag.
- Fink, Daniel. (2018). *Freiheitsentzug in der Schweiz – Formen, Effizienz, Bedeutung*. Zürich: NZZ Libero.
- Friedrichs, Jürgen. (2002). *Drogen und Soziale Arbeit*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Gisler, Charlotte, Isenhardt, Anna & Hostetter, Ulrich. (2016). Arten und Anordnungshäufigkeit von Disziplinarsanktionen im Schweizer Straf- und Massnahmenvollzug. In Frank Neubacher (Hrsg.), *Krise, Kriminalität, Kriminologie* (S. 561 – 573). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Goffmann, Erving. (1973). *Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt: Suhrkamp Verlag.
- Gratz, Wolfgang. (2013). Wie frei ist die Soziale Arbeit im österreichischen Strafvollzug? In Simone Brauchli, Sven Huber, Peter Rieker & Anna Schnitzer (Hrsg.), *Hilfe! Strafe! Reflexion zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns* (S. 245 - 256). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Grob, Peter J. (2017). *Illegale Drogen und ihre medizinischen, sozialen und politischen Folgen: Eine Chronologie der Ereignisse in der Schweiz 1967-2016*. Zürich: Privatdruck.
- Grotgans, Thomas. (2018). Bewährungs- und Vollzugsdienste [PPT Präsentation, Berner Fachhochschule, Modul „Strafrecht – Strafvollzug – Bewährungshilfe“]. Abgerufen von <https://moodle.bfh.ch/course/view.php?id=17499>
- Heinz, Werner, Gastpar, Markus, Poehlke, Thomas & Raschke, Peter. (1998). *Glossar: Substitutionstherapie bei Drogenabhängigkeit*. Berlin Heidelberg: Springer-Verlag.
- Henning, Tim. (2012). Personale Identität und personale Identitäten - Ein Problemfeld der Philosophie. In Hilarion Petzold (Hrsg.), *Identität: Ein Kernthema moderner Psychotherapie - interdisziplinäre Perspektiven* (S. 19 - 38). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Huber, Andreas, Lehner, Dominik. (2014). Urlaub. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 475 - 480). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.

- Huber, Sven, Schierz, Sascha. (2013). Punitivierung der Sozialen Arbeit? In Simone Brauchli, Sven Huber, Peter Rieker & Anna Schnitzer (Hrsg.), *Hilfe! Strafe! Reflexion zu einem Spannungsverhältnis professionellen Handelns* (S. 102 - 118). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Hostettler, Ulrich, Kirchhofer, Roger, Richter, Marina & Young, Chris. (2010). *Bildung im Strafvollzug – externe Evaluation – Schlussbericht*. Freiburg: Universität Freiburg.
- Hradil, Stefan. (2001). *Soziale Ungleichheit in Deutschland*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hurrelmann, Klaus & Richter, Matthias. (2006). *Gesundheitliche Ungleichheit: Grundlagen, Probleme, Konzepte*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- ICD-10-GM-2020. Systematisches Verzeichnis: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision. German Modification. Version 2020. Abgerufen von: <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2020/>
- Imperatori, Martino. (2014). Beziehung zur Aussenwelt. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 437 - 441). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Insassen nehmen täglich Drogen. (2019, 14. Feb.). *20 Minuten*. Abgerufen von <https://www.20min.ch/story/insassen-nehmen-taeglich-drogen-433217057982>
- Justizvollzugsanstalt Witzwil. (2017). *Arbeitsagogisches Leitbild* (Unveröffentlichtes Arbeitsinstrument). Justizvollzugsanstalt Witzwil.
- Justizvollzugsanstalt Witzwil. (2018). *Hausordnung*. (Unveröffentlichtes Arbeitsinstrument). Justizvollzugsanstalt Witzwil.
- Kawamura – Reindl, Gabriele & Schneider Sabine. (2015). *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*. Weinheim – Basel: Beltz Juventa.
- Kastelic, Andrej, Knorr, Bärbel, Pont, Jörg, Ritter, Catherine & Stöver, Heino. (2012). *Leitfaden zur Substitutionsbehandlung in Gefängnissen* [PDF]. Abgerufen von https://www.researchgate.net/publication/259715981_Substitutionsbehandlung_im_Strafvollzug_-_Ein_praktischer_Leitfaden_Deutsche_AIDS-Hilfe_Berlin

- Käser, Hans-Jürg. (2012). Kampagne „offener Strafvollzug im Wandel“ [PDF]. Abgerufen von https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2012/08/20120803_1717__vier_jahre_haftunddann.html
- Knorr, Bärbel & Stöver, Heino. (2013). HIV, Hepatitis und Haft. *HIV & more*, 34, 28 – 35.
- Kohler, Salome, Markwalder, Nora & Simmler, Monika. (2017). Kriminalität, Schwarzmarkt und Multikulturalität - Eine empirische Untersuchung zu den Herausforderungen des Schweizer Strafvollzugs. *Forum Strafvollzug*, 66(1), 45 – 55.
- Koller, Cornelia. (2014). Freiheitsstrafen. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon - Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 180 - 185). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]. (2014). *Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von <https://www.kkjpd.ch/themen.html>
- Kucera, Andrea. (2016, 06. April). Korruptionsverdacht in Genfer Gefängnis. *Neue Zürcher Zeitung*. Abgerufen von <https://www.nzz.ch/schweiz/aktuelle-themen/champ-dollon-korruptionsverdacht-in-genfer-gefaengnis-ld.11881?reduced=true>
- Kühnel, Wolfgang. (2012). Integrations- und Desintegrationsprozesse durch erzwungene Sozialbeziehungen in der Haft. In Wilhelm Keytmeyer & Peter Imbusch (Hrsg.), *Desintegrationsdynamiken – Integrationsmechanismen auf dem Prüfstand* (S. 239 – 257). Bielefeld: Springer VS.
- Künzli, Jörg & Weber, Florian. (2018). *Gesundheit im Freiheitsentzug – Rechtsgutachten zur Gesundheitsversorgung von inhaftierten Personen ohne Krankenversicherung*. Bern: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR.
- Lehmann, Marc. (2019). Suchtprobleme bei Gefangenen: Situation und Perspektiven. In Norbert Schalast (Hrsg.), *Straffällige mit Suchtproblemen – Fakten, Erfahrungen und Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie*. (S. 17 – 28). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Maeder, Christoph. (1995). *In totaler Gesellschaft: Eine ethnographische Untersuchung zum offenen Strafvollzug* [PDF]. Abgerufen von <https://www.alexandria.unisg.ch/53567/>

- Mayer, Klaus. (2015). Risiken im Straf- und Massnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis. In Hanspeter Hongler & Samuel Keller (Hrsg.), *Risiko und Soziale Arbeit – Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen* (S. 151 – 172). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Milde, Peter. (2013). *Sozialpädagogik mit männlichen Gefangenen im Spannungsfeld von aktueller Betreuung, Resozialisierung und Therapie*. Frankfurt am Main: Protagoras Academicus.
- Montanari, Linda, Indave, Blance Iciar, Royuela, Luis & Hedrich, Dagmar. (2017). *Drug users in European prisons: a population with specific healthcare needs*. Lissabon: European Monitoring Center for Drugs and Drug Addiction EMCDDA.
- Nationale Kommission zur Verhütung von Folter [NKVF]. (Hrsg.). (2019). *Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2018–2019)*. Abgerufen von <https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/thematische-schwerpunkte/strafrechtliche-freiheitsentzuege--straf--und-massnahmenvollzug/freiheitsstrafen/gesundheitsversorgung.html>
- Nelles, Jochaim & Stöver, Heino. (2002). Zehn Jahre Spritzenabgabe im Gefängnis: Ein Review der bisherigen Spritzenabgabeprojekte in der Schweiz, Deutschland, Spanien und Moldawien. *Suchttherapie* 3(3), 155 – 161.
- Niekrens, Sebastian. (2012). *Sucht im Alter: Möglichkeiten der Intervention aus sozialarbeiterischer Perspektive*. Freiburg: CENTAURUS Verlag & Media KG.
- Noll, Thomas. (2016). *Strafvollzug – Vom Leben im Gefängnis*. Bern: Stämpfli Verlag.
- Ortmann, Rüdiger. (1993). Prisonisierung. In Kaiser, Günter, Kerner, Hans-Jürgen, Sack, Fritz & Schellhoss, Hartmut (Hrsg.), *Kleines Kriminologisches Wörterbuch* (3. Aufl.), (S. 402 - 409). Heidelberg, UTB Uni-Taschenbücher Verlag.
- Petzold, Hilarion. (2012). Transversale Identität und Identitätsarbeit: Die Integrative Identitätstheorie als Grundlage für eine entwicklungspsychologisch und sozialisationstheoretisch begründet Persönlichkeitstheorie und Psychotherapie - Perspektiven „klinischer Sozialpsychologie“. In Hilarion Petzold (Hrsg.), *Identität: Ein Kernthema moderner Psychotherapie - interdisziplinäre Perspektiven* (S. 407 - 558). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Petzold, Hilarion. (2010). *Polyloge: Materialien aus der Europäischen Akademie für psychosoziale Gesundheit - Eine Internetzeitschrift für „Integrative Therapie“*. [PDF].
abgerufen von: <https://www.fpi-publikation.de/polyloge/>
- Péquignot, Blaise. (2018). ROS und PLESOR sind so ähnlich! *Prison Info*, 43, 8 – 8.
- Pohl, Janette. (2013). *Soziale Arbeit in Haft – Eine Analyse aus sozialarbeiterischer Sicht*. Oldenburg: BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern [POM]. (2018). *Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032* [PDF]. Abgerufen von https://www.pom.be.ch/pom/de/tools/suche.html?reiter=a-z&_charset_=utf-8&query=justizvollzugsstrategie
- Prätor, Susann. (2016). Anspruch und Wirklichkeit - Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland. *Forum Kriminalprävention*, 63, 3–7.
- Rautenberg, Marcus. (1998). *Zusammenhänge zwischen Devianzbereitschaft, kriminellem Verhalten und Drogenmissbrauch*. Baden – Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH und Co.
- Rogers, Carl. (2012). *Entwicklung der Persönlichkeit: Psychotherapie aus der Sicht eines Therapeuten*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Santé Prison Suisse. (2014). *Gesundheit im Freiheitsentzug – Informationen für Personen im Freiheitsentzug* [PDF]. Abgerufen von <https://www.skjv.ch/de/praxis/aktuell/gesundheit>
- Sass, Henning, Wittchen, Hans Ulrich, Zaudig, Michael & Houben, Isabel. (2003) *DSM-IV-TR. Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen Version IV (DSM IV)*. Göttingen: Hogrefe.
- Schalast, Norbert. (2014). Behandlung substanzabhängiger Straftäter. In Thomas Bliesner, Friedrich Lösel & Günter Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 489 – 511). Bern: Verlag Hans Huber.
- Schalast, Norbert. (2019). Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie. In Norbert Schalast (Hrsg.), *Straffällige mit Suchtproblemen – Fakten, Erfahrungen und Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie*. (S. 17 – 28). Lengerich: Pabst Science Publishers.

- Schärer, Deborah. (2014a). Arbeitsentgelt. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 40 - 43). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Schärer, Deborah. (2014b). Aus- und Weiterbildung von Gefangenen. In Benjamin F. Brägger (Hrsg.), *Das schweizerische Vollzugslexikon – Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung* (S. 58 - 61). Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Schuh, Jörg. (1981). Risiken der Stigmatisierung durch konventionelle Behandlungsmethoden im Strafvollzug. In Walter T. Haesler (Hrsg.), *Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug* (S. 63 – 95). Diessenhofen: Verlag Rüegger.
- Schuh, Jörg. (1987). Freiheitsstrafe heute – Versuch einer Einfühlung. In Jörg Schuh (Hrsg.), *Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs* (S. 11 – 48). Grösch: Verlag Rüegger.
- Schwarz, Hans-Rudolf. (2012). *Ist der offene Strafvollzug noch auf der Höhe der Zeit* [PDF]? Abgerufen von https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen/suche.archiv.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2012/08/20120803_1717__vier_jahre_haft_tunddann.html
- Schwarz, Hans-Rudolf. (2018). *Das Witzwiler Konzept – Ausgabe 2018*. (Unveröffentlichtes Arbeitsinstrument). Justizvollzugsanstalt Witzwil.
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV]. (2020a). *BiSt – Basisbildung* [Website]. Abgerufen von <https://www.skjv.ch/de/bildung/bist/bist-basisbildung>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV]. (2020b). *Gesundheit* [Website]. Abgerufen von <https://www.skjv.ch/de/praxis/aktuell/gesundheit>
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV]. (2020c). *Medikamente im Justizvollzug – Verschreibung und Versorgung von Arzneimitteln* [PDF]. Abgerufen von <https://www.skjv.ch/de/praxis/aktuell/gesundheit>
- Sommerfeld, Peter. (2010). Risikoorientierung oder soziale Integration – eine Auslegeordnung aus Sicht der Sozialen Arbeit. In Riklin Franz & Baechtold Andrea (Hrsg.), *Sicherheit über alles? Chancen und Gefahren des „Risk Assessment“ im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe* (S. 73-91). Bern: Stämpfli Verlag.

- Soyka, Michael & Kufner Heinrich. (2008). *Alkoholismus – Missbrauch und Abhängigkeit: Entstehung – Folgen – Therapie*. Stuttgart: Thieme Verlag.
- Stehr, Johannes. (2005). Soziale Ausschließung durch Kriminalisierung: Anforderungen an eine kritische Soziale Arbeit. In Roland Anhorn & Frank Bettinger (Hrsg.), *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit – Positionsbestimmung einer kritischen Theorie und Praxis sozialer Arbeit* (S. 273 – 284). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Stigma. (2007). In Karl-Heinz Hillmann, (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie* (5. durchg. und erw. Aufl., S. 864). Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.
- Stöver, Heino. (2001). Drogen, HIV und Hepatitis im Strafvollzug - eine Bestandsaufnahme. In Jutta Jacob, Karlheinz Keppler & Heino Stöver (Hrsg.), *LebHaft: Gesundheitsförderung für Drogen Gebrauchende im Strafvollzug* (S. 13 – 65). Berlin: Deutsche AIDS - Hilfe.
- Stöver, Heino. (2010a). Drogenkonsum und Infektionskrankheiten: Grundsätzliche Herausforderungen für Gesundheit in Gefängnissen. In Heiner Bögemann, Karlheinz Keppler & Heino Stöver (Hrsg.), *Gesundheit im Gefängnis – Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen*. (S. 85 – 101). Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Stöver, Heino. (2010b). Gesundheitsversorgung und Gesundheitsförderung im Gefängnis. In Heiner Bögemann, Karlheinz Keppler & Heino Stöver (Hrsg.), *Gesundheit im Gefängnis – Ansätze und Erfahrungen mit Gesundheitsförderung in totalen Institutionen*. (S. 11 – 32). Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Stöver, Heino. (2010c). *Totale Institutionen: Implikationen für das Gefängnis* [PDF]. Abgerufen von <https://gesundinhaft.eu/>
- Stöver, Heino & Teltzrow, Robert. (2017). *Drug-Treatment Systems in Prisons in eastern and south-east europe* [PDF]. Abgerufen von https://www.emcdda.europa.eu/document-library/drug-treatment-systems-prisons-eastern-and-south-east-europe_en
- Stöver, Heino. (2020). Suchtkrankheit, Delinquenz und Stigmatisierung – wie weiter? [PDF]. Abgerufen von https://www.researchgate.net/publication/342361618_Suchtkrankheit_Delinquenz_und_Stigmatisierung_-_wie_weiter

Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2012). *Richtlinien betreffend die Ausgangs- und Urlaubsgewährung* [PDF]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>

Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2020a). Erläuterungen zum einheitlichen Vollzugsplan und Vollzugsbericht [PDF]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>

Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2020b). Richtlinie betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan [PDF]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>

Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz. (2020c). *ROS als Prozessmanagement für einen delikts- und risikoorientierten Sanktionenvollzug* [Website]. Abgerufen von <https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros>

Subkultur. (2007). In Karl-Heinz Hillmann, (Hrsg.), *Wörterbuch der Soziologie* (5. durchg. und erw. Aufl., S. 871 – 872). Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Tajfel, Henri & Turner, John. (1979). An Integrative Theorie of Intergroup Conflict. In William G. Austin & Stephen Worchel (Hrsg.), *The social psychology of intergroup relations* (S. 33 – 47). Monterey: University of Bristol.

Welkener, Anna. (2016, 13. Okt.) Drogenfreies Gefängnis? Unmöglich. *Jungfrau Zeitung*. Abgerufen von <https://www.jungfrauzeitung.ch/artikel/148479/>

Wolff, Hans. (2014). Spritzenabgabe in Haft in der Schweiz. In Heino Stöver & Jutta Jacob (Hrsg.), *HIV und Hepatitis-prävention in Haft – keine Angst vor Spritzen!* (S. 55 – 63). Oldenburg: BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Titelbild

Aargauer Zeitung. (2012) Drogen im Gefängnis sind das normalste der Welt. Abgerufen von <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/drogen-im-gefaengnis-sind-das-normalste-der-welt-121928624>